



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Februar 2024

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium des Innern			
2057	24.01.2024	Richtlinie für das Waffenwesen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (Waffenrichtlinie Polizei NRW)	134
2057	24.01.2024	Richtlinie für das Gerätewesen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (Geräterichtlinie Polizei NRW)	139
Ärztchammer Westfalen-Lippe			
21220	25.01.2023	Umschulungsprüfungsregelungen im Ausbildungsberuf Medizinische Fachangestellte beziehungsweise Medizinischer Fachangestellter	141
Ministerium des Innern			
215	16.01.2024	Richtlinie für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Einsatzmittel im Katastrophenschutz	142
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie			
751	31.01.2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Emissionsarme Mobilität (Förderrichtlinie progres.nrw – Emissionsarme Mobilität)	211
Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
7861	26.01.2024	Zweite Änderung der Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh	219
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales			
81	16.01.2024	Vierte Änderung der Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021 – 2027	220

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Ministerium des Innern		
17.01.2024	Ideenmanagement NRW	220

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Gemeindeprüfungsanstalt NRW		
15.01.2024	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum 31. Dezember 2022 ..	221
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)		
15.01.2024	Hinweis über die Bekanntmachung der Satzung über die örtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)	227

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

2057

Richtlinie für das Waffenwesen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (Waffenrichtlinie Polizei NRW)Runderlass des Ministeriums des Innern
– 433-22.63.08.01 –

Vom 24. Januar 2024

1**Allgemeines****1.1****Geltungsbereich****1.1.1****Anwendung des Waffengesetzes**

Gemäß § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, findet dieses auf die Polizeien des Bundes und der Länder und deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden, keine Anwendung. Gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 des Waffengesetzes gilt dies ebenfalls bei Polizeibediensteten mit Vollzugsaufgaben für den Besitz über dienstlich zugelassene Waffen und Munition und für das Führen dieser Waffen außerhalb des Dienstes, soweit sie durch Dienstvorschriften hierzu ermächtigt sind.

Die Erlaubnis zum Umgang mit Kriegswaffen ergibt sich aus § 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist.

1.1.2**Anwendung**

Der innerdienstliche und außerdienstliche Umgang mit Dienstwaffen und Munition sowie mit Pyrotechnik, Spreng- oder Zündmitteln wird für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen und ihrer Bediensteten durch diese Richtlinie geregelt. Er ist für Bedienstete der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen verboten, soweit dieser nicht durch diese Richtlinie erlaubt ist.

Des Weiteren finden die Regelungen der Nummern 1.3 und 4 Anwendung auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die

- a) zu einer Behörde, die keine Polizeibehörde des Landes Nordrhein-Westfalen ist, abgeordnet oder versetzt sind und
- b) nach der Maßgabe dieser Richtlinie weiterhin zum Umgang mit der persönlich zugewiesenen Dienstwaffe und Munition ermächtigt sind.

1.1.3**Ausnahmen**

Weitere, neben dieser Richtlinie bestehende Vorschriften, insbesondere zur Anwendung und Nutzung der logistischen Prozesse unter EPOS.NRW, bleiben unberührt.

1.2**Begriffsbestimmungen****1.2.1****Dienstwaffen**

Dienstwaffen im Sinne dieser Richtlinie sind Reizstoffsprüngeräte sowie Waffen gemäß § 58 Absatz 4 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441) in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind im Einzelnen

- a) Schusswaffen in Form von Pistolen, Revolvern, Gewehren und Maschinenpistolen,
- b) Einsatzmehrzweckstock, im Folgenden EMS, und Einsatzmehrzweckstock-Ausziehbar, im Folgenden EMS-A, sowie
- c) Distanzelektroimpulsgerät, im Folgenden DEIG.

Hierzu gehören auch solche, die vom für Inneres zuständigen Ministerium zur Erprobung oder zu Zwecken des Polizeisports genehmigt worden sind, sowie Trainingswaffen, aus deren Bauteilen mit technischem Sachverstand wieder scharfe Schusswaffen hergestellt werden können.

1.2.2**Schusswaffen**

Ist in dieser Richtlinie von Schusswaffen die Rede, so sind ausschließlich dienstliche Schusswaffen gemeint. Schusswaffen als Asservate werden in einschlägigen Vorschriften gesondert geregelt und bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

1.2.3**Munition**

Munition im Sinne dieser Richtlinie ist die Munition, die vom für Inneres zuständigen Ministerium für den dienstlichen Gebrauch oder vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen, im Folgenden LZPD NRW, zeitlich befristet für Erprobungszwecke zugelassen worden ist.

1.2.4**Umgang mit einer Dienstwaffe, Munition sowie Pyrotechnik, Spreng- und Zündmitteln**

Umgang mit einer Dienstwaffe oder Munition sowie mit Pyrotechnik, Spreng- oder Zündmitteln im Sinne dieser Richtlinie hat, wer diese besitzt, überlässt, transportiert oder führt.

Im Sinne dieser Richtlinie

- a) besitzt eine Dienstwaffe oder Munition sowie Pyrotechnik, Spreng- oder Zündmitteln, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt,
- b) überlässt diese, wer die tatsächliche Gewalt darüber einer oder einem anderen einräumt,
- c) transportiert diese, wer diese nicht zugriffs- und bei Schusswaffen nicht schussbereit von einem zum anderen Ort befördert, und
- d) führt diese, wer über diese die tatsächliche Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt.

1.3**Belehrungspflicht**

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie nach dieser Richtlinie im Einzelfall zum Umgang mit Dienstwaffen und Munition sowie Pyrotechnik, Spreng- und Zündmitteln ermächtigte Verwaltungsbedienstete sind über die entsprechenden Inhalte dieser Richtlinie jährlich zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren.

Die vollständige Durchführung dieser Belehrungspflicht ist durch die Polizeibehörden sicherzustellen und jährlich zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist zu dokumentieren. Das LZPD NRW überprüft in eigener Zuständigkeit die Durchführung der Belehrungspflicht und der entsprechenden Kontrollen stichprobenartig.

1.4**Verantwortlichkeit und Personal**

Die Verwaltung von Dienstwaffen und Munition sowie Pyrotechnik, Spreng- und Zündmitteln ist bei den Kreispolizeibehörden der Direktion Zentrale Aufgaben, bei den Landesoberbehörden der Zentralabteilung, zugewiesen. Die dort eingesetzten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter müssen für diese Funktion durch das

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalan-
gelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen entspre-
chend qualifiziert sein und bedarfsgerecht fortgebildet
werden.

Polizeibehörden mit Spezialeinheiten setzen in diesen
Organisationseinheiten für die Verwaltung ihrer Dienst-
waffen und Munition sowie Pyrotechnik, Spreng- und
Zündmitteln eigene Sachbearbeiterinnen und Sachbear-
beiter ein. Die Fachaufsicht obliegt weiterhin der Direk-
tion Zentrale Aufgaben, bei den Landesoberbehörden
der Zentralabteilung.

2

Ermächtigung

2.1

Umgang mit Dienstwaffen durch Polizeivollzugsbeam- tinnen und Polizeivollzugsbeamte

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte
sind zum Umgang mit Dienstwaffen und Munition sowie
bei entsprechendem dienstlichen Erfordernis ebenfalls
zum Umgang mit Pyrotechnik, Spreng- und Zündmitteln
ermächtigt.

Dies gilt auch für den außerdienstlichen Umgang mit
persönlich zugewiesenen Schusswaffen und Munition so-
wie dem Reizstoffsprüherät. Beim außerdienstlichen
Führen der Dienstwaffen haben die Polizeivollzugsbeam-
tinnen und Polizeivollzugsbeamte ihren Dienstausweis
mitzuführen.

2.1.1

Ermächtigung nach Einstellung in den Polizeivollzugs- dienst

Die Ermächtigung nach Nummer 2.1 gilt für Polizeivoll-
zugsbeamtinnen und -beamte

- a) vor Abschluss ihrer Ausbildung im Beamtenverhältnis
auf Widerruf bei Einstellungen in den Laufbahnab-
schnitt II gemäß § 11 der Laufbahnverordnung der
Polizei vom 4. Juni 2021 (GV. NRW. S. 684, ber.
2022 S. 350) und
- b) vor Beendigung der polizeilichen Fortbildung wäh-
rend der Probezeit bei Einstellungen in den Lauf-
bahnabschnitt III gemäß § 18 der Laufbahnverord-
nung der Polizei

ausschließlich während des Dienstes zur Teilnahme an
Bestandteilen der dienstlichen Aus- und Fortbildung,
nicht aber für den außerdienstlichen Umgang.

2.1.2

Ausnahmen der Ermächtigung

Des Weiteren gilt die Ermächtigung zum außerdienstli-
chen Umgang nach Nummer 2.1 Satz 2 nicht

- a) für das Ausland,
- b) für die Beförderung in Luftfahrzeugen und
- c) wenn der sichere Umgang mit der Dienstwaffe nicht
gewährleistet ist.

Der sichere Umgang mit der Dienstwaffe im Sinne des
Satzes 1 Buchstabe c ist insbesondere in den folgenden
Fällen nicht gewährleistet:

- a) nach dem Genuss alkoholischer Getränke und nach
der Einnahme von Medikamenten oder anderen Stof-
fen, welche die geistige oder körperliche Leistung
nicht nur unbedeutend beeinträchtigen können,
- b) bei der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen,
zum Beispiel an Volksfesten, Sportveranstaltungen,
Messen, Ausstellungen, Märkten, und Versammlungen
und
- c) während eines Urlaubs, längerer Erkrankung, einer
Kur, eines Krankenhausaufenthaltes oder sonstiger
längerer außerdienstlicher Abwesenheit vom Dienst-
oder Wohnort.

Die dienstvorgesetzte Stelle kann Polizeivollzugsbeam-
tinnen und Polizeivollzugsbeamte schriftlich ermächti-
gen die Dienstwaffe

a) entgegen der Beschränkungen des Satzes 1 Buch-
stabe a zu führen, wenn deren gewöhnlicher Aufent-
halt außerhalb des Geltungsbereichs des Waffengeset-
zes, zum Beispiel bei grenznahem Wohnsitz im Aus-
land, ist und zuvor eine entsprechende Erlaubnis im
Einzelfall bei der zuständigen ausländischen Behörde
eingeholt wurde, sowie

b) auch in den Fällen des Satzes 2 Buchstaben b und c,
nicht aber bei der Teilnahme an Versammlungen, zu
führen, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung
durch Dritte vorliegen.

Die Erteilung sowie die Aufhebung beziehungsweise der
Widerruf von Ermächtigungen nach Satz 3 sind akten-
kundig zu machen und in den Fällen des Satzes 3 Buch-
stabe a dem LZPD NRW anzuzeigen.

2.2

Umgang mit Dienstwaffen für sachkundige Verwaltungs- bedienstete

2.2.1

Ermächtigung für mit der Verwaltung von Dienstwaffen betraute Beschäftigte

Zum dienstlichen Umgang mit Dienstwaffen und Muni-
tion sowie Pyrotechnik, Spreng- und Zündmitteln, nicht
aber zum Führen außerhalb polizeilicher Liegenschaften,
sind zudem die zur Verwaltung der Dienstwaffen ein-
gesetzten und qualifizierten Sachbearbeiterinnen und
Sachbearbeiter nach Nummer 1.4 sowie die Leitungen
dieser Organisationseinheiten in den Polizeibehörden er-
mächtigt.

2.2.2

Ermächtigung zum Führen der Dienstwaffe durch Verwaltungsbedienstete

Sachkundige Verwaltungsbedienstete können im Einzel-
fall bei dienstlichem Interesse im Zusammenhang mit
der konkreten Aufgabenwahrnehmung von der personal-
verantwortlichen Polizeibehörde auch ermächtigt werden,
eine Dienstwaffe und Munition sowie Pyrotechnik,
Spreng- und Zündmitteln dienstlich zu führen und Um-
gang mit diesen zu haben, sofern sie die Ausbildung an
der Dienstwaffe abgeschlossen und für Schusswaffen zu-
sätzlich einen Sachkundenachweis erworben haben. Der
Sachkundenachweis und die Belehrung nach den Num-
mern 1.4 und 2.2.3 sind aktenkundig zu machen. Die Er-
teilung sowie die Aufhebung beziehungsweise der Wider-
ruf von Ermächtigungen nach Satz 1 zum Umgang mit
Schusswaffen sind dem LZPD NRW anzuzeigen.

Mit der Ermächtigung zum Führen der Dienstwaffe für
Verwaltungsbedienstete geht keine Ermächtigung zum
Gebrauch dieser im Rahmen des unmittelbaren Zwangs
einher. Die Anwendung des Zwangs richtet sich nach den
gesetzlichen Bestimmungen sowie gegebenenfalls inner-
dienstlichen Weisungen.

2.2.3

Erweiterte Belehrungspflicht

Zum Umgang mit Dienstwaffen und Munition sowie Py-
rotechnik, Spreng- und Zündmitteln ermächtigte sach-
kundige Verwaltungsbedienstete sind vor Aushändigung
von oder dem Zugang zu diesen über die aktuellen Poli-
zeidienstvorschriften, Erlasse und Leitfäden zu belehren.
Sie sind insbesondere darüber zu belehren, dass sie aus-
schließlich zum dienstlichen Umgang mit Dienstwaffen
und Munition sowie Pyrotechnik, Spreng- und Zündmit-
teln, ermächtigt sind, diese außerhalb der Dienstzeit auf
der Dienststelle aufzubewahren sind und der Gebrauch
von Dienstwaffen gegen Personen oder Sachen nach dies-
er Richtlinie nur im Rahmen der Ausübung von Not-
stands- und Notwehrrechten zulässig ist.

2.3

Widerruf der Ermächtigung

Die dienstvorgesetzte Stelle kann aus begründetem An-
lass sowohl den außerdienstlichen, als auch den dienst-
lichen Umgang mit Dienstwaffen und Munition sowie
Pyrotechnik, Spreng- und Zündmitteln ganz oder teil-

weise untersagen und die sichere Verwahrung dieser in einem Dienstgebäude anordnen.

Hierzu sind ebenfalls in dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzug die diensthabenden Polizeiführer oder Polizeiführerinnen vom Dienst der Kreispolizeibehörden sowie die Behördenleitungen der Polizeibehörden ermächtigt.

3

Beschaffung, Verwaltung und Aussonderung von Dienstwaffen

Ausgenommen von den Vorgaben zur Verwaltung von Dienstwaffen und Munition sowie Pyrotechnik, Spreng- und Zündmitteln in dieser Richtlinie sind gemäß dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung als Verschlussache eingestufte und der Geheimhaltung unterliegende Dienstwaffen und Munition sowie Pyrotechnik, Spreng- und Zündmittel der Spezialeinheiten sowie spezieller Funktionen zur polizeilichen Ermittlungstätigkeit im Bereich der organisierten Kriminalität und des Staatsschutzes. Diese werden in einem separaten, vom LZPD NRW zentral zur Verfügung gestellten System verwaltet. Die Verwaltung erfolgt für die Spezialeinheiten durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Sinne der Nummer 1.4 Satz 3 in deren Organisationseinheiten, für die speziellen Funktionen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit im Bereich der organisierten Kriminalität und des Staatsschutzes zentral durch das LZPD NRW. Der Nachweis und die Nachvollziehbarkeit der Schusswaffen ist jederzeit zu gewährleisten. Die ordnungsgemäße Verwaltung wird durch die für das Waffenwesen zuständige Stelle des LZPD NRW beaufsichtigt.

Die Vorgaben dieser Richtlinie zur Beschaffung und Aussonderung bleiben von der Ausnahme unberührt.

3.1

Schusswaffen

3.1.1

Beschaffung

Alle Schusswaffen werden zentral durch das LZPD NRW beschafft.

3.1.2

Verwaltung

3.1.2.1

Alle Schusswaffen werden grundsätzlich in EPOS.NRW zentral durch das LZPD NRW erfasst und in den Polizeibehörden verwaltet. Schusswaffen sind individualisiert in EPOS.NRW einer Person oder Organisationseinheit zuzuordnen.

3.1.2.2

Das LZPD NRW führt, getrennt von EPOS.NRW, ein zentrales Landesschusswaffenregister aller vorhandenen und ausgesonderten Schusswaffen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen. Auch ausgesonderte Schusswaffen bleiben dauerhaft erfasst. Das LZPD NRW erfasst darin auch die zugewiesenen Schusswaffen aus dem Bestand des Bundes.

3.1.2.3

Die Verlagerung von Schusswaffen zwischen den Polizeibehörden, die keiner persönlichen Zuweisung unterliegen, erfolgt ausschließlich auf Weisung des LZPD NRW.

Persönlich zugewiesene Schusswaffen wechseln zusammen mit der Gewahrsamsinhaberin oder dem Gewahrsamsinhaber die Behördenzuordnung.

Für Gewahrsamsinhaberinnen oder Gewahrsamsinhaber von Schusswaffen und beziehungsweise oder Munition, die zu Behörden abgeordnet oder versetzt werden, die keine Polizeibehörde des Landes Nordrhein-Westfalen sind, beispielsweise die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, werden Schusswaffen und Munition zentral durch das LZPD

NRW in EPOS.NRW verwaltet. Das LZPD NRW verfügt im Einzelfall nach Meldung durch die personalabgebende Polizeibehörde und in Absprache mit der Gewahrsamsinhaberin oder dem Gewahrsamsinhaber der Schusswaffe sowie der Munition vor Dienststellenwechsel den weiteren Umgang, insbesondere die Aufbewahrung, und die Verwaltung. Die jährliche Vorlage im Rahmen einer waffentechnischen Untersuchung ist sicherzustellen. Die Regelungen der Aufbewahrung von Schusswaffen nach Nummer 4 sind zu beachten.

3.1.3

Aussonderung

Zur Aussonderung vorgesehene Schusswaffen werden dem LZPD NRW übergeben und entsprechend den aktuell gültigen Erlassregelungen verwertet oder vernichtet.

3.2

EMS und EMS-A

3.2.1

Beschaffung

EMS-A werden über vom LZPD NRW geschlossene Rahmenverträge dezentral durch die Polizeibehörden beschafft.

EMS werden dezentral durch die Polizeibehörden ohne Rahmenvertrag beschafft.

Vorgaben zur Beschaffung von Waffen und weiteren Ausrüstungsgegenständen sind dem Artikelbestellkatalog zu entnehmen. Durch das LZPD NRW wird dieser zentral für die Beschaffung einzelner Gegenstände mit weiteren verbindlichen Informationen und Angaben, beispielweise dem Vorliegen eines Rahmenvertrags oder landesstandardisierter Spezifikationen, bereitgestellt. Die Hinweise im Artikelbestellkatalog sind zwingend zu beachten.

3.2.2

Verwaltung

Alle EMS und EMS-A werden dezentral durch die Polizeibehörden in EPOS.NRW erfasst und in diesen verwaltet.

3.2.3

Aussonderung

Zur Aussonderung vorgesehene EMS und EMS-A werden durch die Polizeibehörden vernichtet.

3.3

DEIG

3.3.1

Beschaffung

Alle DEIG werden zentral durch das LZPD NRW beschafft.

3.3.2

Verwaltung

Alle DEIG werden zentral durch das LZPD NRW in EPOS.NRW erfasst und in den Polizeibehörden verwaltet.

3.3.3

Aussonderung

Zur Aussonderung vorgesehene DEIG werden dem LZPD NRW übergeben und entsprechend den aktuell gültigen Erlassregelungen verwertet oder vernichtet.

3.4

Munition, Pyrotechnik, Spreng- und Zündmittel

3.4.1

Beschaffung

Munition für die Standarddienstpistole und die Maschinenpistole, Farbmarkierungsmunition sowie Kartuschen

für die DEIG werden über vom LZPD NRW geschlossene Rahmenverträge dezentral durch die Polizeibehörden beschafft. Hierbei sind die Hinweise im Artikelbestellkatalog zwingend zu beachten.

Munition für die Spezialeinheiten, sonstige Munition, Pyrotechnik, Spreng- und Zündmittel werden zentral durch das LZPD NRW beschafft.

3.4.2

Verwaltung

Lagerzuflüsse und Lagerabflüsse von Munition für die Standarddienstpistole und die Maschinenpistole, Farbmarkierungsmunition und Kartuschen für die DEIG werden durch die Polizeibehörden in EPOS.NRW in der Lagerbuchhaltung abgebildet. Diese sind tagesaktuell in EPOS.NRW zu erfassen. Die Aufbewahrung von nicht persönlich zugewiesener Munition und Munition für in Organisationseinheiten vorgehaltenen Dienstwaffen ist neben den Regelungen der Nummer 4 nur in EPOS.NRW abgebildeten Lagerorten zulässig. Ein vollständiger Nachweis über den gesamten Munitionsverbrauch und den jeweiligen Zweck dieses Verbrauchs ist in der nach Nummer 1.4 für das Waffenwesen zuständigen Organisationseinheit zu führen. Polizeibehörden können zur Dokumentation des Munitionsverbrauchs eine abweichende Stelle bestimmen.

In Organisationseinheiten vorgehaltene und persönlich zugewiesene Munition ist quantitativ in EPOS.NRW im Nachweiskonto nachzuweisen.

3.4.3

Aussonderung

Pyrotechnik, Spreng- und Zündmittel werden dem LZPD NRW übergeben und entsprechend verwertet oder vernichtet. Auszusondernde Munition ist über das LZPD NRW der Vernichtung zuzuführen.

3.4.4

Lagerung

Die Lagerung von Munition, Pyrotechnik, Spreng- und Zündmitteln erfolgt entsprechend der Lagervorschriften der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), die zuletzt durch Artikel 111 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in den hier zugelassenen Mengen und entsprechenden Räumlichkeiten. Die für die Lagerung erforderlichen Sicherungs- und Sicherheitsmaßnahmen erfolgen grundsätzlich in Verantwortung der jeweiligen Polizeibehörde analog der Regelungen zur Aufbewahrung von Schusswaffen nach Nummer 4.

3.5

Reizstoffsprühgeräte

3.5.1

Beschaffung

Reizstoffsprühgeräte werden dezentral über vom LZPD NRW geschlossene Rahmenverträge durch die Polizeibehörden beschafft. Hierbei sind die Hinweise im Artikelbestellkatalog zwingend zu beachten.

Die Erstausrüstung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bei Eintritt in den Polizeivollzugsdienst erfolgt zentral durch das LZPD NRW.

3.5.2

Verwaltung

Alle Reizstoffsprühgeräte werden bei der Erstausrüstung zentral durch das LZPD NRW, im Weiteren dezentral durch die Polizeibehörden in EPOS.NRW erfasst und verwaltet. In Organisationseinheiten vorgehaltene und persönlich zugewiesene Reizstoffsprühgeräte sind quantitativ in EPOS.NRW im Nachweiskonto nachzuweisen.

3.5.3

Aussonderung

Zur Aussonderung vorgesehene Reizstoffsprühgeräte werden durch die Polizeibehörden vernichtet.

4

Umgang mit Dienstwaffen und Munition

4.1

Grundsätze

4.1.1

Pflichten der ermächtigten Personen

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie im Einzelfall zum Umgang mit Dienstwaffen ermächtigte Verwaltungsbedienstete haben für die ihnen persönlich zugewiesenen Dienstwaffen und Munition alle erforderlichen und im konkreten Einzelfall zumutbaren Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um einen Verlust oder die missbräuchliche Benutzung zu verhindern.

Schusswaffen dürfen nur ungeladen aufbewahrt werden. In ihnen ist ausschließlich dienstlich beschaffte und zugelassene Munition zu verwenden.

Die Aufbewahrung anderer persönlich zugewiesener Dienstwaffen in Aufbewahrungsbehältnissen oder Räumen, in denen die persönlich zugewiesene Schusswaffe und Munition in Dienstgebäuden aufbewahrt werden, ist zulässig, soweit die sichere Aufbewahrung der Schusswaffe und Munition nicht beeinträchtigt wird.

Schlüssel zu Aufbewahrungsbehältnissen oder Räumen, in denen persönlich zugewiesene Schusswaffen und Munition in Dienstgebäuden aufbewahrt werden, sind sicher und getrennt vom Dienstausweis sowie dem Schlüssel zur polizeilichen Liegenschaft aufzubewahren. Ein möglicher Rückschluss zum genauen Lagerungsort der persönlich zugewiesenen Schusswaffen und Munition ist zu vermeiden.

4.1.2

Pflichten der Polizeibehörden

Die Polizeibehörden gewährleisten die sichere Aufbewahrung von Dienstwaffen und Munition in geeigneten und hierfür vorgesehenen Aufbewahrungsbehältnissen oder Räumen, wie beispielsweise Stahl- oder Waffenschränken, Schließfächern und Waffenkammern.

Ist eine Aufbewahrung an Orten notwendig, an denen diese Standards nicht gewährleistet werden können, sind zur Sicherung geeignete Maßnahmen in technischer und beziehungsweise oder personeller Hinsicht vorzusehen, die eine widerrechtliche Wegnahme verhindern. Ansonsten ist die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition in nicht dafür bestimmten dienstlichen Räumlichkeiten oder Behältnissen grundsätzlich nicht gestattet.

Polizeibehörden können zur Aufbewahrung von Dienstwaffen, nicht aber zur Aufbewahrung von Schusswaffen, abweichende Regelungen verfügen.

Um den unerlaubten Zugriff auf Dienstwaffen zu erschweren ist die Anzahl von Orten, an denen Dienstwaffen innerhalb eines Dienstgebäudes aufbewahrt werden, unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten und der dienstlichen Erfordernisse auf das kleinste mögliche Maß zu beschränken.

Die nach Nummer 1.4 für die Verwaltung von Dienstwaffen verantwortlichen Stellen der Polizeibehörden führen eine Übersicht aller dienstlichen Aufbewahrungsorte in ihrer Polizeibehörde und kontrollieren diese.

4.2

Aufbewahrung

4.2.1

Aufbewahren von Schusswaffen und Munition in ständig besetzten Dienstgebäuden

In ständig besetzten Dienstgebäuden sind Dienstwaffen und Munition sicher aufzubewahren. Eine sichere Aufbe-

wahrung liegt dann vor, wenn der Aufbewahrungsort beziehungsweise das Aufbewahrungsbehältnis technisch und beziehungsweise oder baulich so gestaltet ist, dass widerrechtliche Wegnahmen nicht unbemerkt bleiben und ein sofortiges Eingreifen zur Tatverhinderung möglich ist. Befindet sich der Aufbewahrungsort beziehungsweise das Aufbewahrungsbehältnis nicht im direkten visuellen und beziehungsweise oder auditiven Wahrnehmungsbereich von Einsatzkräften, sind gegebenenfalls technische Hilfsmittel oder entsprechende Meldeanlagen zu verwenden.

4.2.2

Aufbewahren von Schusswaffen und Munition in nicht ständig besetzten Dienstgebäuden

Schusswaffen und Munition sind nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten aufzubewahren. Die Räumlichkeiten sind baulich gegen Einbruch zu sichern und müssen über eine Einbruchmeldeanlage verfügen. Alternativ darf ein Aufbewahrungsbehältnis, das mindestens dem Widerstandsgrad 0 gemäß der Norm DIN EN 1143 Teil 1, Ausgabe Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010, Juli 2012 oder Juli 2019, die bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt sind, entsprechen und eine integrierte Einbruchmeldeanlage verfügen muss, genutzt werden.

Die Sicherung ist so auszuführen beziehungsweise das Aufbewahrungsbehältnis ist so zu wählen, dass ein Einbruch beziehungsweise Ausbruch ausgeschlossen werden kann beziehungsweise die Sicherungen so lange Widerstand leisten, bis durch die Einbruchmeldeanlage alarmierte Kräfte vor Ort eintreffen, um eine Tatvollendung zu verhindern.

4.2.3

Aufbewahren von Schusswaffen und Munition in privaten Räumen

4.2.3.1

Aus dienstlichen Gründen können die Polizeibehörden im Einzelfall die regelmäßige und dauerhafte Aufbewahrung von persönlich zugewiesenen Schusswaffen und Munition in privaten Räumen erlauben. Zur sicheren Aufbewahrung ist dann durch die Polizeibehörden ein entsprechendes Sicherheitsbehältnis, umgangssprachlich Waffenschrank, nach den Vorgaben des § 36 des Waffengesetzes sowie § 13 der Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2020 (BGBl. I S. 1977) geändert worden ist, zur Verfügung zu stellen und zu verwenden. In dienstlich zur Verfügung gestellten Sicherheitsbehältnissen sind ausschließlich Dienstwaffen und deren Munition aufzubewahren.

4.2.3.2

Sind Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte nach dieser Richtlinie zum außerdienstlichen Besitz und Führen der persönlich zugewiesenen Dienstwaffe und Munition ermächtigt, ist zur sicheren, außerdienstlichen Aufbewahrung in privaten Räumen ein eigen beschafftes, den Vorgaben des § 36 des Waffengesetzes und des § 13 der Allgemeine Waffengesetz-Verordnung entsprechendes Sicherheitsbehältnis zu verwenden.

4.2.3.3

Vor beziehungsweise während eines Urlaubs, längerer Erkrankung, einer Kur, eines Krankenhausaufenthaltes oder sonstiger längerer außerdienstlicher Abwesenheit vom Dienst- oder Wohnort sowie wenn die Ermächtigung zum Umgang mit Dienstwaffen und Munition erloschen ist, sind die in privaten Räumen aufbewahrten Dienstwaffen und Munition in gesicherten Aufbewahrungsbehältnissen oder Räumen nach den Nummern 4.2.1 oder 4.2.2 zu verwahren.

Insoweit Schlüssel zu einem Sicherheitsbehältnis außerhalb eines Dienstgebäudes gehören, sind diese, soweit über sie nicht die tatsächliche Gewalt ausgeübt wird, in einem sicheren Aufbewahrungsort ständig besetzter Dienstgebäude nach Nummer 4.2.1 oder einem Sicher-

heitsbehältnis, das seinerseits den gesetzlichen Sicherheitsstandards an die Aufbewahrung der im Sicherheitsbehältnis befindlichen Waffen und Munition entspricht, aufzubewahren.

4.2.4

Aufbewahren von Schusswaffen und Munition in Dienstfahrzeugen

Die Aufbewahrung von Dienstwaffen und Munition in im Einsatz verwendeten, vorübergehend abgestellten und verschlossenen Dienstfahrzeugen ist zulässig, wenn Schusswaffen und Munition in einem mit dem Fahrzeug fest verbundenem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden. Weiter dürfen diese auch dann in Dienstfahrzeugen verbleiben, sofern diese vorübergehend an Dienststellen abgestellt werden und auf gesichertem Gelände stehen, videoüberwacht sind und beziehungsweise oder sich im visuellen und beziehungsweise oder auditiven Wahrnehmungsbereich von Einsatzkräften befinden.

Ist das Fahrzeug nicht mit einem fest verbundenen Behältnis ausgestattet, darf in begründeten Fällen nach eigener Lagebeurteilung der Einwirkungsbereich des Fahrzeugs verlassen werden. In diesen Fällen sind die Schusswaffen so im Fahrzeug unterzubringen, dass sie von außen nicht sichtbar sind.

4.3

Reinigung von Schusswaffen

Die Funktions- und Einsatzbereitschaft der Schusswaffen hängt wesentlich vom technischen Zustand sowie vom Reinigungs- und Pflegezustand ab. Schusswaffen sind nach jedem Gebrauch im Rahmen einer Aus- oder Fortbildungsmaßnahme unverzüglich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Reinigungsgeräte sorgfältig durch die Nutzerin oder den Nutzer zu reinigen.

Polizeibehörden können, beispielsweise für besondere Waffenarten, abweichend eine Reinigung durch besonders befähigtes Personal im Geschäftsverteilungsplan oder als Dienstanweisung vorsehen.

Die Bedienungsanleitungen der Hersteller und ergänzende dienstliche Anweisungen sind zu beachten.

4.4

Waffentechnische Untersuchung und Revision

Das LZPD NRW untersucht im Rahmen einer Waffentechnischen Untersuchung einmal jährlich alle Schusswaffen. Bei stark beanspruchten Schusswaffen sind die Intervalle zu verkürzen. Die Polizeibehörde, in der die Waffentechnische Untersuchung erfolgt, ist für den organisatorischen Ablauf dieser sowie die vollständige Vorlage aller Schusswaffen verantwortlich. Dafür sind in den Polizeibehörden entsprechende interne Vorgaben nach Nummer 5 zu erstellen.

Die Ergebnisse der Waffentechnische Untersuchung werden durch das LZPD NRW gespeichert sowie mit den Daten in EPOS.NRW abgeglichen. Abweichungen werden in Absprache mit den Polizeibehörden aufgeklärt. Die Schusswaffen der Spezialeinheiten werden mit separaten, zentralen Systemen abgeglichen.

Beanstandete Schusswaffen sind vor einer weiteren Nutzung durch Fachpersonal in Stand zu setzen oder auszutauschen. Entsprechendes gilt für die außerhalb der anlassunabhängigen Funktionsprüfungen festgestellten Mängel oder Störungen an Schusswaffen.

4.5

Transport von Dienstwaffen, Munition, Pyrotechnik, Spreng- und Zündmitteln

Dienstwaffen, Munition und Pyrotechnik sowie Spreng- und Zündmittel dürfen nur in geschlossenen Behältnissen transportiert werden.

Soweit nicht gesetzlich besondere Transportbehältnisse vorgeschrieben werden, sind verschlossene Transportbehältnisse zu verwenden, die auch bei unvorhersehbaren Ereignissen, zum Beispiel bei einem Verkehrsunfall oder bei einem technischen Schaden, einen unmittelbaren Zu-

griff durch Unberechtigte, zum Beispiel durch einfache Wegnahme, verhindern.

Die allgemeinen Gefahrgut- und Ladungsvorschriften bleiben unberührt.

5

Ergänzende Regelungen durch Polizeibehörden

Polizeibehörden erstellen für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich zur Umsetzung dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden örtlichen, behörden-spezifischen Gegebenheiten spätestens binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ergänzende Dienstanweisungen. Dies umfasst insbesondere Regelungen

- a) zum Zugriff auf und die Lagerung von Waffen und Munition, welche mindestens Regelungen zu zulässigen Aufbewahrungsorten, technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen inklusive eines Zutritts- und Zugriffskonzeptes sowie gegebenenfalls erforderlichen Schutzmaßnahmen nach dem Runderlass „Personen- und Objektschutz“ vom 10. November 1998 – IV C 2 – 1591-VS-NfD (n. v.) umfassen, und
- b) zur Durchführung, Dokumentation und Kontrolle sowie der Verantwortlichkeiten der erfolgten Belehrungen nach Nummer 1.3.

Des Weiteren erstellen Polizeibehörden jährlich auf Weisung des LZPD NRW eine verbindliche, behördeninterne Planung zur Durchführung der Waffentechnischen Untersuchung, in der insbesondere der Ablauf und Zeitpunkt der Vorlage aller zu untersuchenden Waffen, die genutzten Räumlichkeiten und die zum Zeitpunkt der Waffentechnischen Untersuchung verantwortlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Polizeibehörde benannt sind.

6

Ausnahmen und Einzelfallentscheidungen

Ausnahmen von dieser Richtlinie erlässt, soweit nicht anders bestimmt, das für Inneres zuständige Ministerium.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass „Besitz und Führen dienstlich zugewiesener Schusswaffen und Reizstoff-sprühgeräte (RSG) durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte außerhalb des Dienstes“ vom 22. Dezember 2011 (MBL NRW 2012 S. 113) außer Kraft.

– MBL NRW 2024 S. 134

2057

Richtlinie für das Geräteeisen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (Geräterichtlinie Polizei NRW)

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 433-22.63.08.01 –

Vom 24. Januar 2024

1

Allgemeines

1.1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Beschaffung, den Umgang sowie die Aussonderung von Führungs- und Einsatzmitteln, im Folgenden FEM, sowie von Gerät der Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Sie gilt für

- a) optisches Gerät,
- b) fototechnisches Gerät,
- c) Schutzgerät sowie Schutzausstattung,
- d) Sperrgerät,
- e) verkehrstechnisches Gerät,
- f) kriminaltechnisches Gerät und
- g) sonstige FEM sowie sonstiges technisches Gerät.

Sie gilt nicht für

- a) technische Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik,
- b) bemanntes Fluggerät,
- c) Kraftfahrzeuge und
- d) FEM, die in den Geltungsbereich der Waffenrichtlinie Polizei NRW vom 24. Januar 2024 (MBL NRW S. 134) fallen.

Gesonderte Erlasse oder Verfügungen, die die Beschaffung, den Umgang sowie die Ausstattung von FEM sowie von Geräten der Spezialeinheiten des Landes Nordrhein-Westfalen regeln, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

1.2

Grundregeln der Ausstattung

Die Angehörigen der Polizei werden mit den für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen FEM sowie den erforderlichen Geräten ausgestattet. Die Ausstattung kann sowohl durch persönliche Zuweisung dauerhaft oder funktionsbezogen als auch durch temporäre Nutzung gewährleistet werden. Einzelheiten sind durch gesonderte Erlasse geregelt.

Es sind ausschließlich dienstlich beschaffte FEM sowie dienstlich beschaffte Geräte zu verwenden.

Sofern eine behördenübergreifende Standardisierung erforderlich ist, erfolgt diese durch die Landesoberbehörden in Abstimmung mit dem für Inneres zuständigen Ministerium.

Die Polizeibehörden halten für FEM sowie für Geräte einen Reservebestand in der Größe des taktischen Bedarfs für Einsatzmaßnahmen bereit. Für solche, die der zentralen Beschaffung unterliegen, stellt das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, im Folgenden LZPD NRW, ausreichende Reserven sicher.

1.3

Einführung neuer FEM sowie Geräte

Beschaffungen bisher nicht eingeführter FEM sowie nicht eingeführter Geräte bedürfen der vorherigen Zustimmung des LZPD NRW.

Die Zustimmung zur Beschaffung und Nutzung bisher nicht eingeführter FEM sowie nicht eingeführter Geräte erfolgt grundsätzlich erst nach durchgeführter technischer Erprobung auf der Grundlage entsprechender taktischer Anforderungen. Mit der Entwicklung und Erprobung neuer FEM sowie neuer Geräte ist grundsätzlich das LZPD NRW beauftragt. Andere Polizeibehörden werden in Einzelfällen durch das LZPD NRW beauftragt.

1.4

Verantwortlichkeit und Personal

Die Verwaltung von FEM sowie von Geräten ist bei den Kreispolizeibehörden der Direktion Zentrale Aufgaben, bei den Landesoberbehörden der Zentralabteilung, zugewiesen. Die dort eingesetzten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter müssen für diese Funktion durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen entsprechend qualifiziert sein und bedarfsgerecht fortgebildet werden.

Polizeibehörden mit Spezialeinheiten setzen in diesen Organisationseinheiten für die Verwaltung ihrer FEM sowie ihrer Geräte eigene Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter ein. Die Fachaufsicht obliegt weiterhin der Direktion Zentrale Aufgaben, bei den Landesoberbehörden der Zentralabteilung.

2

Beschaffung, Verwaltung und Aussonderung

2.1

Beschaffung

Soweit keine zentrale Ausstattung erfolgt, sind die Polizeibehörden für die Beschaffung von FEM sowie von Geräten verantwortlich.

Vorgaben zur Beschaffung von FEM sowie von Geräten sind dem Artikelbestellkatalog zu entnehmen. Durch das LZPD NRW wird dieser zentral für die Beschaffung einzelner Gegenstände mit weiteren verbindlichen Informationen und Angaben, beispielweise dem Vorliegen eines Rahmenvertrags oder landesstandardisierter Spezifikationen, bereitgestellt.

Soweit Artikelgruppen im Artikelbestellkatalog vorhanden sind, ist eine Beschaffung vergleichbarer Gegenstände grundsätzlich nicht zugelassen. Die Hinweise im Artikelbestellkatalog sind zwingend zu beachten. Über Ausnahmen von diesen landesstandardisierten Vorgaben entscheidet das LZPD NRW im Einzelfall.

Nicht standardisierte FEM sowie nicht standardisierte Geräte werden von den Polizeibehörden in eigener Zuständigkeit beschafft.

2.2

Verwaltung und Dokumentation

Der Bestand aller FEM sowie Geräte, einschließlich des Bundesgerätes, ist entsprechend der gesetzlichen und erlassmäßigen Regelungen nachzuweisen. Bei der Verwaltung von Bundesgerät sind zusätzlich die entsprechenden Bestimmungen des Bundes zu berücksichtigen.

Polizeibehörden stellen die nachvollziehbare Verwaltung der FEM sowie der Geräte, einschließlich persönlich zugewiesener, sicher. Diese werden grundsätzlich in EPOS NRW erfasst und verwaltet.

Bei einer zentralen Ausstattung erfolgt die Erfassung der FEM sowie der Geräte durch die ausgebende Landesoberbehörde.

Ausgenommen hiervon sind gemäß dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung als Verschlusssache eingestufte und der Geheimhaltung unterliegende FEM sowie Geräte der Spezialeinheiten. Diese werden in einem separaten, vom LZPD NRW zentral zur Verfügung gestellten System verwaltet. Die Verwaltung erfolgt durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Sinne der Nummer 1.4 Satz 3 in deren Organisationseinheiten. Der Nachweis und die Nachvollziehbarkeit der FEM sowie Geräte ist jederzeit zu gewährleisten. Die ordnungsgemäße Verwaltung wird durch die für das Gerätewesen zuständige Stelle des LZPD NRW beaufsichtigt.

2.3

Übernahme

Bei der Übernahme von FEM sowie von Geräten durch eine Polizeibehörde sind diese von den Verantwortlichen gemäß Nummer 1.4 auf

- a) Vollzähligkeit,
- b) Funktionsfähigkeit und
- c) Beschädigungen,

zerstörungsfrei und ohne diese zu verbrauchen, zu prüfen.

Diese Prüfung ist bei der Übernahme in den Bestandsnachweis zu dokumentieren. Hierbei ist auf Fristen und Gewährleistungen besonders zu achten.

Erfordert die Feststellung der Mängelfreiheit einer Lieferung besondere technische Kenntnisse, ist besonders qualifiziertes Personal der Polizei oder eine sonstige fachkundige Stelle, zum Beispiel das Eichamt, der Technische Überwachungsverein oder das Amt für Arbeitsschutz, zu beteiligen. Für zentral beschaffte FEM sowie zentral beschaffte Geräte erfolgt die Feststellung der grundsätzlichen Mängelfreiheit und Abnahme einer Lieferung durch die beschaffende Landesoberbehörde.

2.4

Übergabe, Verlagerung

FEM sowie Geräte werden mit Dokumentation dauerhaft oder zeitlich befristet durch die zuständige Organisationseinheit übergeben.

Bei jeder Übergabe, dazu zählt auch der Schichtwechsel, von nicht persönlich zugewiesenen FEM sowie nicht persönlich zugewiesenen Geräten ist die Vollzähligkeit zu überprüfen und zu dokumentieren.

Ausgeliehene FEM sowie ausgeliehene Geräte bleiben im Bestand der ausleihenden Behörde. Die behördenübergreifende Verlagerung von FEM sowie von Geräten, die der zentralen Beschaffung unterliegen, erfolgt ausschließlich auf Weisung des LZPD NRW.

2.5

Reparatur

Beschädigte FEM sowie beschädigte Geräte sind fachgerecht zu reparieren. Sofern dies in der eigenen Behörde nicht möglich ist, sind sie in den zuständigen Werkstätten des LZPD NRW, beim Hersteller oder in einem sonstigen Fachbetrieb zu reparieren. Die Reparatur von solchen, die der zentralen Beschaffung unterliegen, erfolgt in Absprache mit dem LZPD NRW. Falls eine Reparatur nicht wirtschaftlich ist, sind diese FEM sowie Geräte auszusondern und gegebenenfalls bei weiterbestehendem Bedarf eine Neubeschaffung zu initiieren.

2.6

Aussonderung

Entbehrliche FEM sowie entbehrliche Geräte sind auszusondern. In Verlust geratene oder irreparabel beschädigte FEM und in Verlust geratene oder irreparabel beschädigte Geräte sind ebenfalls auszusondern.

Soweit diese der zentralen Beschaffung unterliegen, sind sie dem LZPD NRW zu melden. Das LZPD NRW entscheidet über die Aussonderung dieser. Die Aussonderung der übrigen FEM sowie übrigen Geräte wird von den Polizeibehörden in eigener Verantwortung durchgeführt.

Auszusondernde FEM sowie auszusondernde Geräte sind entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu verwerten. Sie sind zu vernichten, wenn eine missbräuchliche Benutzung nicht ausgeschlossen werden kann oder die Vernichtung rechtlich vorgeschrieben ist.

FEM sowie Geräte aus dem Bestand des Bundes sind entsprechend der jeweils geltenden Erlasslage zu behandeln. Näheres hierzu regelt das LZPD NRW.

Die Aussonderung wird von den Verantwortlichen gemäß Nummer 1.4 veranlasst und erfolgt nach Zustimmung durch die Leitung des zuständigen Sachgebietes oder Teildezernats. Polizeibehörden können eine abweichende Zeichnungsbefugnis nach Geschäftsverteilungsplan oder als Dienstanweisung vorsehen und weitere Vorgesetzte sich generell oder im Einzelfall die Zeichnung vorbehalten. Die Entscheidung ist mit einem Aussonderungsnachweis zu dokumentieren.

Alle ausgesonderten FEM sowie alle ausgesonderten Geräte sind vom Bestand abzusetzen. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung zur Absetzung von Vermögensgegenständen bleiben unberührt.

3**Umgang****3.1****Grundregeln**

Empfangene FEM sowie empfangene Geräte sind sachgerecht zu behandeln. Hierbei sind technische Vorgaben des LZPD NRW sowie Bedienungsanleitungen und Gebrauchsanweisungen zu beachten. Soweit erforderlich hat eine Einweisung in den sachgerechten Gebrauch der FEM sowie in den sachgerechten Gebrauch der Geräte zu erfolgen. Dienstliche oder vom Hersteller vorgeschriebene Einweisungen oder Belehrungen sind auch unter Berücksichtigung zeitlicher Vorgaben durchzuführen und zu dokumentieren.

3.2**Veränderung**

Erforderliche Veränderungen an FEM sowie an Geräten werden ausschließlich durch die nach Nummer 1.4 für die Verwaltung von FEM sowie von Geräten zuständige Stelle der jeweiligen Polizeibehörde durchgeführt beziehungsweise veranlasst.

Veränderungen an standardisierten FEM sowie an standardisierten Geräten bedürfen der vorherigen Zustimmung des LZPD NRW.

3.3**Aufbewahrung**

FEM und Geräte sind sachgerecht aufzubewahren und vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.

3.4**Pflege und Wartung**

Der sachgerechte Zustand und die Einsatzfähigkeit aller FEM sowie aller Geräte sind von den Organisationseinheiten oder Personen sicherzustellen, die oder der diese zugewiesen sind. Solche, die einem Verfallsdatum unterliegen, sind zeitgerecht zu verbrauchen oder rechtzeitig zum Verbrauch in anderen Polizeibehörden zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls auszusondern.

Sind spezielle Fachkenntnisse zur Pflege und Wartung erforderlich, ist Fachpersonal einzusetzen. Dabei sind neben den gesetzlichen Bestimmungen und dienstlichen Weisungen auch die Herstellerangaben zu beachten.

4**Qualitätssicherung****4.1****Kontrollen**

Alle FEM sowie alle Geräte sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen, jedoch mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen, in Form einer Inventur zu kontrollieren. Hierbei sind neben der Vollständigkeit des Bestandes auch der Zustand und die Funktionsfähigkeit zerstörungsfrei und ohne diese zu verbrauchen zu prüfen. Das Ergebnis der Inventur ist zu dokumentieren.

Das LZPD NRW kontrolliert mindestens alle drei Jahre in einem angemessenem Umfang die Polizeibehörden.

Bei einem Wechsel der verantwortlichen Sachbearbeiterin beziehungsweise des verantwortlichen Sachbearbeiters nach Nummer 1.4 ist für den Sachbereich eine Übergabe durchzuführen. Dabei sind insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung der FEM sowie der Geräte in der Anlagenbuchhaltung beziehungsweise in der Equipmentverwaltung und die Größe der jeweiligen Pool- und Lagerbestände zu prüfen.

4.2**Technische Untersuchung**

FEM sowie Geräte werden gemäß dienstlichen Vorgaben oder Handlungsanweisungen in regelmäßigen Abständen einer Revision unterzogen und beziehungsweise oder technisch untersucht sowie deren Betriebssicherheit festgestellt. Die Polizeibehörde ist für den organisatori-

schen Ablauf der Revision sowie die vollständige Vorlage aller FEM sowie Geräte verantwortlich.

Bei Prüfungen der FEM sowie der Geräte im Bereich der Spezialeinheiten ist in Kreispolizeibehörden die Direktion Zentrale Aufgaben, in Landesoberbehörden die Zentralabteilung im Rahmen der Fachaufsicht zu beteiligen.

5**Ausnahmen und Einzelfallentscheidungen**

Ausnahmen von dieser Richtlinie erlässt, soweit nicht anders bestimmt, das für Inneres zuständige Ministerium.

6**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 139

21220

**Umschulungsprüfungsregelungen im
Ausbildungsberuf Medizinische Fachangestellte
beziehungsweise Medizinischer Fachangestellter**

Vom 25. Januar 2023

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Dezember 2022 erlässt die Ärztekammer Westfalen-Lippe als zuständige Stelle nach § 59 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, folgende Regelungen für die Umschulungsprüfung zur/zum Medizinischen Fachangestellten:

1

Anwendbarkeit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten beziehungsweise des Medizinischen Fachangestellten

Die Vorschriften der Prüfungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für die Abschlussprüfung der Medizinischen Fachangestellten vom 2. Dezember 2006 (MBl. NRW. 2013 S. 433), die zuletzt durch Beschluss vom 5. Dezember 2015 (MBl. NRW. 2016 S. 382) geändert worden ist, gelten für die Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten beziehungsweise des Medizinischen Fachangestellten entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2

Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung

2.1

Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer zuvor im Berufsbild der Medizinischen Fachangestellten beziehungsweise des Medizinischen Fachangestellten eine von der Ärztekammer Westfalen-Lippe anerkannte Umschulung absolviert hat.

2.2

Das Umschulungsverhältnis bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Ärztekammer Westfalen-Lippe.

2.3

Die Umschulung kann in einer Arztpraxis beziehungsweise medizinischen Einrichtung (betriebliche Umschu-

lung) oder bei einem Bildungsträger (Trägerumschulung) stattfinden.

Findet die Umschulung als Trägerumschulung statt, darf die theoretische Unterweisung die Hälfte der Umschulungszeit nicht übersteigen.

3

Anmeldung zur Umschulungsprüfung

3.1

Die Anmeldung zur Umschulungsprüfung hat schriftlich nach den von der Ärztekammer Westfalen-Lippe bestimmten Anmeldefristen und Formularen durch die Prüfungsbewerberin beziehungsweise den Prüfungsbewerber zu erfolgen.

3.2

Der Anmeldung sind beizufügen:

3.2.1

bei betrieblicher Umschulung:

- a) Bescheinigung der beziehungsweise des Umschulenden über die zurückgelegte betriebliche Umschulungszeit, Angabe über Fehlzeiten (in Tagen)
- b) falls der Besuch einer berufsbildenden Schule Bestandteil der betrieblichen Umschulung ist, eine Bescheinigung der berufsbildenden Schule über die Fehlzeiten in der berufsbildenden Schule während der Umschulungszeit oder die Zeugnisse der Berufsschule in Kopie

3.2.2

bei Trägerumschulung:

- a) jeweils die Nachweise über den theoretischen Unterricht und die Praktika und
- b) Bescheinigungen über die Fehlzeiten im theoretischen Unterricht und in den Praktika während der Umschulungszeit.

3.3

Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der Gebührensatz für das Verfahren im Bereich der beziehungsweise des Medizinischen Fachangestellten der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBl. NRW. S. 1211) in der zum Zeitpunkt der Anmeldung jeweils geltenden Fassung. Gebührenschuldner ist die Prüfungsbewerberin beziehungsweise der Prüfungsbewerber.

4

Prüfungsgegenstand der Umschulungsprüfung

Durch die Umschulungsprüfung vor dem Prüfungsausschuss der Ärztekammer Westfalen-Lippe ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass sie beziehungsweise er die notwendigen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und mit dem für die Berufsausbildung zur beziehungsweise zum Medizinischen Fachangestellten vorgesehenen wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

5

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung ist der Prüfling gemäß § 62 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Anträge auf Befreiung von ver-

gleichbaren Prüfungsbestandteilen sind spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist zu stellen.

6

Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 3. April 2023

Dr. med. Johannes Albert G e h l e
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 9.10.2023

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Prof. Dr. S t o l l m a n n

Die Umschulungsprüfungsregelungen im Ausbildungsberuf Medizinische Fachangestellte bzw. Medizinischer Fachangestellter wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe www.aekwl.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Münster, den 30.10.2023

Dr. med. Johannes Albert G e h l e
Präsident

– MBl. NRW. 2024 S. 141

215

Richtlinie für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Einsatzmittel im Katastrophenschutz

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 34-21.52.08.01 –

Vom 16. Januar 2024

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen
- 2 Vor Inbetriebnahme
- 3 Betrieb
- 4 Kosten
- 5 Formänderung
- 6 Unfälle, Versicherung und Verfahren bei Verlust oder sonstigen Schäden
- 7 Aussonderung und Verwertung von Fahrzeugen
- 8 Verfahren zur Kostenerstattung und Entschädigungen
- 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1

Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

1.1

Maßnahmen nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

Diese Richtlinie regelt die durch das Land Nordrhein-Westfalen gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die

Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung zu treffenden Maßnahmen hinsichtlich der Beschaffung, Verwaltung und Verwendung landeseigener Einsatzmittel im Katastrophenschutz, soweit diese den derzeit verwaltenden Stellen zur Verfügung gestellt werden.

1.2

Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Regelungen des Runderlasses des Finanzministeriums „Kraftfahrzeugrichtlinien“ vom 5. März 1999 (MBl. NRW. S. 396) in der jeweils geltenden Fassung sind für die Beschaffung und Verwaltung der Landfahrzeuge des Katastrophenschutzes zu berücksichtigen, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

1.3

Haushaltsrechtliche Vorgaben

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung sowie hierzu ergangene Regelungen sind zu beachten, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

1.4

Eigentümer

Das Land Nordrhein-Westfalen ist grundsätzlich Eigentümer der aus Landesmitteln beschafften Einsatzmittel.

1.5

Zuständigkeiten

1.5.1

Zuständige Bezirksregierung

Zuständig für die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Richtlinie ist die Bezirksregierung, in deren örtlichem Bereich der Standort der landeseigenen Einsatzmittel liegt. Die zuständige Bezirksregierung begleitet und prüft die ordnungsgemäße Durchführung dieser Richtlinie. Bei Einheiten, deren landeseigene Einsatzmittel in unterschiedlichen Regierungsbezirken disloziert sind, können abweichende Regelungen getroffen werden.

1.5.2

Verwaltende Stelle

Als verwaltende Stelle gilt der jeweilige kommunale Aufgabenträger als untere Katastrophenschutzbehörde oder der Landesverband der mitwirkenden privaten Hilfsorganisation. Alternativ kann eine andere Organisationseinheit als verwaltende Stelle bestimmt werden. Die verwaltende Stelle ist die unmittelbare Ansprechpartnerin der zuständigen Bezirksregierung und für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Richtlinie in allen Belangen verantwortlich. Ihre Verantwortung wird durch die vollständige Vorlage der jährlichen Erklärung an die zuständige Bezirksregierung gemäß Anlage 1 bestätigt. Die vollständig vorliegende jährliche Erklärung ist die Grundlage für die Kostenerstattung durch die Bezirksregierung. Im Rahmen der Planung der Landeskonzepte zum Katastrophenschutz wird der jeweilige kommunale Aufgabenträger als zuständige untere Katastrophenschutzbehörde von der zuständigen Bezirksregierung insbesondere über den Standort, den Einsatz sowie den einsatztaktischen Wert der landeseigenen Einsatzmittel laufend informiert.

1.5.3

Beschaffende Stelle

Beschaffende Stelle ist grundsätzlich das für Inneres zuständige Ministerium. Dieses kann diese Aufgabe delegieren.

1.6

Landeseigene Einsatzmittel

Die landeseigenen Einsatzmittel umfassen die Landfahrzeuge in Form von landeseigenen Kraftfahrzeugen

und ihre Anhänger, Boote sowie die landeseigene Ausstattung wie Spezialausrüstungen, Geräte und Material, die den verwaltenden Stellen zu Zwecken des Katastrophenschutzes zur Verfügung gestellt werden.

2

Vor Inbetriebnahme

2.1

Beschaffung

Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt im Rahmen der Landeskonzepte im Katastrophenschutz Art und Umfang der zu beschaffenden landeseigenen Einsatzmittel unter Berücksichtigung der sich aus der Mitwirkung ergebenden Aufgaben. Die Betriebssicherheit der landeseigenen Einsatzmittel im Sinne der gesetzlichen Vorschriften, unter anderem der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) in der jeweils geltenden Fassung, muss vorliegen. Ausgaben stehen unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes Nordrhein-Westfalen.

2.2

Kennzeichnung

Die landeseigenen Einsatzmittel sind, falls möglich bereits im Beschaffungsprozess, auf Kosten des Landes Nordrhein-Westfalen als Landeseigentum zu kennzeichnen. Darüber hinaus gehende Kennzeichnungen bedürfen der Genehmigung im Rahmen der Formänderung gemäß Nummer 5.

2.3

Zulassung

Bei Zulassung der Fahrzeuge ist das für Inneres zuständige Ministerium als Fahrzeughalter einzutragen.

2.4

Übernahme

Die verwaltende Stelle bestätigt der zuständigen beschaffenden Stelle die Übernahme der landeseigenen Einsatzmittel.

Sie übernimmt damit die Verantwortung für eine sach- und fachlich ordnungsgemäße Behandlung, Unterbringung, Wartung, Wartungsläufe und Pflege. Die beschaffende Stelle übersendet eine Kopie der Bestätigung sowie ergänzende Unterlagen und das Begleitheft zum Fahrzeug an die zuständige Bezirksregierung. Die zuständige Bezirksregierung leitet die jeweils notwendigen Unterlagen unverzüglich an die verwaltende Stelle weiter.

Die zuständige Bezirksregierung informiert:

- a) das für Inneres zuständige Ministerium,
- b) den Kraftfahrtechnischen Dienst der Oberfinanzdirektion und
- c) die zuständige untere Katastrophenschutzbehörde.

Die verwaltende Stelle haftet für schuldhaft Beschädigungen oder Verluste der ihr übergebenen Einsatzmittel, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist. Einsatzmittelspezifische Ergänzungen können in der Übernahmebestätigung erfasst werden.

Die zuständige Bezirksregierung führt eine aktuelle Übersicht aller in den Landeskonzepten vorgesehenen landeseigenen Einsatzmittel in ihrem Zuständigkeitsbereich.

2.5

Garantie und Gewährleistung

Jeder Schaden an landeseigenen Einsatzmitteln, der während der Garantie- und Gewährleistungszeit auftritt, ist unverzüglich der zuständigen Bezirksregierung zu berichten. Die zuständige Bezirksregierung informiert die beschaffende Stelle, die die Geltendmachung etwaiger Garantie- und Gewährleistungsansprüche übernimmt. Bei Ablehnung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen der mit der Beschaffung beauftragten Unternehmen ist das für Inneres zuständige Ministerium rechtzeitig einzuschalten.

3**Betrieb****3.1****Nutzung für Zwecke des Katastrophenschutzes und allgemeine Vorgaben**

Die landeseigenen Einsatzmittel stehen der verwaltenden Stelle vorrangig für Zwecke des Katastrophenschutzes zur Verfügung. Dies sind:

- a) Einsätze, die von den Kreisen, kreisfreien Städten oder einer Landesbehörde angeordnet wurden,
- b) Übungen, Wettbewerbe und Ausbildungen für den Katastrophenschutz, oder
- c) Sicherstellung von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen, hierunter fallen
 - aa) monatliche Bewegungsfahrten inklusive Einweisungsfahrten,
 - bb) Fahrten zur Wartung und Instandsetzung,
 - cc) Fahrten zur Überprüfung der landeseigenen Einsatzmittel durch die Oberfinanzdirektion, externe Prüforganisationen sowie die zuständige Bezirksregierung,
 - dd) Fahrten auf Grund von Rückruf- oder Garantiemaßnahmen nach Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen oder der zuständigen Bezirksregierung sowie
 - ee) Fahrten zur Abholung von landeseigenen Einsatzmitteln nach Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen oder der zuständigen Bezirksregierung.

Die verwaltende Stelle hat aufgrund notwendiger technischer Vorgaben des Kraftfahrtechnischen Dienstes der Oberfinanzdirektion sicherzustellen, dass mit jedem landeseigenen Fahrzeug die monatliche Mindestfahrleistung von 150 Kilometern erbracht wird. Anhänger dürfen nicht länger als einen Monat dauerhaft abgestellt werden, um Standschäden zu vermeiden. Stromerzeuger und ähnliche verbrennungsmotorbetriebene Geräte bedürfen eines regelmäßigen Wartungslaufes unter Last. Den Umfang regelt Anlage 2.

Die verwaltende Stelle darf die Fahrzeuge des Landes Nordrhein-Westfalens ergänzend bis zu einer maximalen Fahrleistung von 5.000 Kilometern im Jahr für satzungsgemäße Zwecke gemäß Nummer 3.3 einsetzen.

Die verwaltende Stelle führt für jedes Fahrzeug ein Fahrtenbuch gemäß Muster der Anlage 3.

Die Fahrtenbücher sind vollständig und nachvollziehbar zu führen. Kopien der Fahrtenbücher sind durch die verwaltende Stelle bis zum 30. April des Folgejahres der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen. Aus dem Fahrtenbuch muss eindeutig ersichtlich sein, ob eine Fahrt nach Nummer 3.1 Satz 2 Buchstabe a bis c, Nummer 3.2 oder Nummer 3.3 vorliegt. Die Originale der Fahrtenbücher sind durch die verwaltende Stelle fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Bezirksregierung auf Verlangen vorzulegen.

Die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge ist vor Antritt jeder Fahrt durch die fahrzeugführende Person zu überprüfen, die Verantwortung hierfür trägt die verwaltende Stelle.

Die verwaltende Stelle hat nach geltender Rechtslage sicherzustellen, dass mit jedem landeseigenen Fahrzeug die vorgeschriebene monatliche Mindestfahrleistung von mindestens 150 Kilometern erbracht wird, um Standschäden insbesondere an der Abgasreinigung, am Motormanagement und der Bremsanlage zu vermeiden. Kosten für Instandsetzungen, die nach der Prüfung durch den Kraftfahrtechnischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen auf eine unzureichende Fahrleistung zurückzuführen sind, werden vom Land nicht erstattet.

3.2**Nutzung für andere Zwecke der Gefahrenabwehr**

Im Ausnahmefall ist auf Anordnung des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers die Nutzung der landeseigenen Einsatzmittel auch zu anderen Zwecken der Gefahrenabwehr in dem Maße zulässig, dass die Aufgaben des Katastrophenschutzes nicht beeinträchtigt werden und die Einsatzfähigkeit und -bereitschaft für den Katastrophenschutz gewährleistet bleiben.

rehabwehr in dem Maße zulässig, dass die Aufgaben des Katastrophenschutzes nicht beeinträchtigt werden und die Einsatzfähigkeit und -bereitschaft für den Katastrophenschutz gewährleistet bleiben.

Für die Bewertung, ob eine solche Beeinträchtigung vorliegt, muss sich die verwaltende Stelle mit der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde vor dem Einsatz abstimmen.

3.3**Nutzung für satzungsgemäße Zwecke**

Im Ausnahmefall ist die Nutzung der landeseigenen Einsatzmittel auch zu satzungsgemäßen Zwecken in dem Maße zulässig, dass die Aufgaben des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr nicht beeinträchtigt werden und die Einsatzfähigkeit und -bereitschaft für den Katastrophenschutz gewährleistet bleiben. Für die Bewertung, ob eine solche Beeinträchtigung vorliegt, muss sich die verwaltende Stelle mit der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde vor dem Einsatz abstimmen.

Fahrten zu satzungsgemäßen Zwecken sind hauptsächlich:

- a) Fahrten bei Sanitätswachdiensten und Wasserrettungsdiensten oder
- b) Fahrten zur Nachwuchsförderung.

Die steuerrechtliche Behandlung hierdurch generierter Einnahmen beziehungsweise die Prüfung, ob ein möglicher Verlust von Steuerbefreiungen vorliegt, obliegt der jeweiligen verwaltenden Stelle im Rahmen ihrer Unternehmerpflichten. Sie ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bezirksregierungen aufgrund dieser Richtlinie.

Die darüberhinausgehende gewerbliche Nutzung der landeseigenen Einsatzmittel des Katastrophenschutzes ist untersagt.

3.4**Genehmigungs- und Abmeldeverfahren bei Fahrten**

Fahrten innerhalb des Bundesgebietes, bei denen die Rückkehr zum Standort innerhalb von 60 Minuten sichergestellt ist, sind vor Fahrtantritt bei der unteren Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen. Alle Fahrten, bei denen dies nicht sichergestellt ist, sind fünf Werktage vor Fahrtantritt bei der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde anhand Anlage 4 zu beantragen. Fahrten, zu denen das Bundesgebiet verlassen wird, sind zusätzlich fünf Werktage vor Fahrtantritt bei der zuständigen Bezirksregierung anhand Anlage 4 zu beantragen. Dies gilt nicht für Fahrten, die durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde oder die zuständige Bezirksregierung angeordnet wurden. Die untere Katastrophenschutzbehörde informiert die zuständige Bezirksregierung unverzüglich über erfolgte Zustimmungen sowie Ablehnungen.

3.5**Pflege, Unterbringung, Sicherheit und Mängel**

Die verwaltende Stelle ist verpflichtet, die landeseigenen Einsatzmittel auf eigene Kosten zu pflegen. Sie sorgt für ihre sach- und fachgerechte Unterbringung. Diese sind in umschlossenen und verschließbaren Garagen oder Hallen UV-, witterungs- und frostgeschützt, falls nach Herstellervorgaben technisch erforderlich bei mindestens 5 Grad Celsius, unterzubringen. Zudem ist eine Stromversorgung gemäß den Herstellervorgaben vorzusehen. Die landeseigenen Einsatzmittel sind vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt auch bei der Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Soweit nichts anderes geregelt wird, sind Spezialanforderungen durch die Betriebsanweisung des jeweiligen landeseigenen Einsatzmittels festgelegt, die von der verwaltenden Stelle einzuhalten ist. Über auftretende Mängel an den landeseigenen Einsatzmitteln, insbesondere, wenn diese die Einsatzbereitschaft gefährden, ist unverzüglich die untere Katastrophenschutzbehörde sowie die zuständige Bezirksregierung zu unterrichten.

3.6**Umsetzungen**

Die verwaltende Stelle informiert unverzüglich die zuständige Bezirksregierung über geplante Umsetzungen von landeseigenen Einsatzmitteln innerhalb einer Einsatzeinheit oder eines Wasserrettungszuges und meldet den Vollzug. Über Umsetzungen zwischen Einsatzeinheiten oder Wasserrettungszügen sowie bei einer Umsetzung von landeseigenen Einsatzmitteln zu einem anderen kommunalen Aufgabenträger entscheidet ausdrücklich vor einer geplanten Umsetzung die zuständige Bezirksregierung. Die zuständige Bezirksregierung informiert gemäß Nummer 2.4.

3.7**Prüfungen**

Die Vollzähligkeit der landeseigenen Einsatzmittel ist durch die verwaltende Stelle mindestens einmal jährlich zu überprüfen und im Rahmen der jährlichen Erklärung gemäß Anlage 1 zu bestätigen. Abweichungen sind der zuständigen Bezirksregierung mit der Schadens- und Verlustmeldung gemäß Anlage 5 unverzüglich zu berichten. Die zuständige Bezirksregierung überprüft nach eigenem Ermessen die den verwaltenden Stellen übergebenen landeseigenen Einsatzmittel durch Stichproben auf Vollzähligkeit, Zustand und Verwendbarkeit. Festgestellte Mängel müssen in einer von der zuständigen Bezirksregierung vorgegebenen Frist behoben werden.

Die technische Überprüfung der Fahrzeuge erfolgt durch den jeweils zuständigen kraftfahrtechnischen Dienst der Oberfinanzdirektion. Mit Ausnahme der gesetzlichen Prüfungen, die durch ihn durchgeführt werden, obliegt den verwaltenden Stellen die Überwachung und Veranlassung der übrigen, rechtlich vorgegebenen Prüfungen der landeseigenen Einsatzmittel.

3.8**Wartung und Instandsetzung der landeseigenen Einsatzmittel**

Die Wartung und Pflege der Landesfahrzeuge hat nach den gesetzlichen Bestimmungen, den von den Herstellern herausgegebenen Bedienungs- und Behandlungsvorschriften sowie den für die landeseigenen Einsatzmittel ergänzenden geltenden Bestimmungen und Vorgaben des aktuellen Wartungsplanes des für Inneres zuständigen Ministeriums (im Folgenden: Wartungsplan) gemäß Anlage 6 zu erfolgen.

Mit Auslieferung der Fahrzeuge informiert die beschaffende Stelle die verwaltenden Stellen und die Bezirksregierungen über die vereinbarten Garantiebedingungen. Während der Garantiezeit, in der Regel 24 Monate nach Zulassung, hat die Wartung nach den Herstellervorgaben zu erfolgen. Nach Ablauf der Garantiezeit ist der Wartungsplan anzuwenden. Ab Gültigkeit des Wartungsplanes werden andere Kosten sowie Mehrarbeiten, die sich im Zuge der Wartungsmaßnahme ergeben, ohne vorherige Prüfung und Zustimmung durch den kraftfahrtechnischen Dienst der Oberfinanzdirektion nicht mehr erstattet.

Entsprechend der Kraftfahrzeugrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen (KFZ-Richtlinie) ist bei Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Landesfahrzeugen, die voraussichtlich den Betrag von 1.000 EUR übersteigen, dem kraftfahrtechnischen Dienst der Oberfinanzdirektion ein Kostenvoranschlag zur Prüfung vorzulegen. Übersteigt die Maßnahme voraussichtlich einen Betrag von 2.000 EUR, legt dieser den geprüften Kostenvoranschlag zusätzlich der zuständigen Bezirksregierung zur Einwilligung vor. Die Leistungen unterliegen den vergaberechtlichen Vorgaben, gegebenenfalls auch für einen Direktkauf, bzw. eine Direktvergabe.

Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Landesfahrzeugen mit einem Betrag von mehr als 500 EUR sind vor Bezahlung durch die verwaltende Stelle vom kraftfahrtechnischen Dienst der Oberfinanzdirektion nachzuprüfen, sofern kein genehmigter Kostenvoranschlag vorliegt oder der Rechnungsbetrag vom Kostenvoranschlag abweicht.

Die Wartung und Pflege der weiteren landeseigenen Einsatzmittel hat nach den von den Herstellern herausgegebenen Bedienungs- und Behandlungsvorschriften sowie für die landeseigenen Einsatzmittel ergänzenden geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Bei Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an diesen Einsatzmitteln, die voraussichtlich den Betrag von 300 EUR übersteigen, ist der zuständigen Bezirksregierung ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Diese stimmt sich bei Bedarf mit der Oberfinanzdirektion ab.

3.9**Ersatzbeschaffung**

Die verwaltende Stelle kann Ersatzteile für landeseigene Einsatzmittel einschließlich Zubehör sowie Ersatz von Ausstattungsgegenständen eigenständig beschaffen. Die Ersatzbeschaffung darf nur entsprechend der Art und dem Umfang der ursprünglichen landeseigenen Einsatzmittel erfolgen. Mit Ausnahme der Ersatzbeschaffung von Material, das wegen Ablaufs der Verfallsfrist zur Haltbarkeit ersetzt werden muss, ist bei jeder Ersatzbeschaffungsmaßnahme eine detaillierte Beschreibung zum Vorfall, Schadens- oder Verlustmeldungen gemäß Anlage 5, einzureichen. Ohne Angabe triftiger Gründe erfolgt keine Kostenerstattung. Soweit die Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen für landeseigene Einsatzmittel im Einzelfall den Betrag von 300 EUR übersteigt, ist vor der Beschaffung die Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung einzuholen. Die zuständige Bezirksregierung entscheidet in diesem Rahmen auch über die Verwertung der ersetzten Ausstattungsgegenstände für landeseigene Einsatzmittel.

Rechnungen nebst zahlungsbegründenden Unterlagen können mit der (Halb-)Jahresrechnung bei der zuständigen Bezirksregierung zur Erstattung eingereicht werden.

Für Verbrauchsmaterial und Einwegausstattung darf keine Ersatzbeschaffung zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen. Dies gilt nicht, soweit es für Zwecke des Katastrophenschutzes im Sinne von Nummer 3.1 verbraucht wurde oder es sich um nicht verbrauchtes Material handelt, das wegen unmittelbar bevorstehenden Ablaufs der Verfallsfrist zur Haltbarkeit ersetzt werden muss. Hierzu gehören:

- a) Material zur Probenahme,
- b) Kraftfahrzeug-Verbandskästen,
- c) medizinischer Sauerstoff,
- d) Infusionslösungen sowie
- e) sonstiges medizinisches Verbrauchsmaterial.

Ergänzend werden die Kosten eines Satzes Druckerpatronen für die ABC-Erkunder jährlich sowie Kosten der Akkus und Batterien für medizinische Geräte nach Bedarf erstattet.

Werden die vorgenannten Einsatzmittel des Landes durch die Nutzung für Zwecke außerhalb des Katastrophenschutzes beschädigt oder gehen sie verloren oder auf eine andere Art und Weise unter, ist das Land so zu stellen, wie es stehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§ 249 BGB).

4**Kosten**

Neben den Kosten für die Beschaffung der landeseigenen Einsatzmittel trägt das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel folgende Kosten des Betriebes:

4.1**Kostenerstattung für Stellplatzvorhaltung**

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Helferinnen und Helfer sowie die sicherheitsrelevanten Mindestanforderungen nach den aktuell geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind im Rahmen der Unternehmerverantwortung durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Hierfür ist die jeweilige verwaltende Stelle im Sinne ihrer Unternehmereigenschaft verantwortlich.

Die Kosten für die Unterbringung aller landeseigenen Fahrzeuge in Garagen und Hallen werden erstattet. Die Pauschale wird für eine fahrzeugspezifische Stellfläche (Anlage 2) gezahlt und beträgt 4,00 EUR/m² im Monat. Die Nutzungsentschädigung wird nur gezahlt, wenn eine entsprechende Nutzung der Stellplätze durch landeseigene Fahrzeuge erfolgt. Mit dieser Kostenerstattung sind alle anfallenden Kosten inklusive Heiz- und Stromkosten für die Unterbringung abgegolten.

4.2

Kosten der Betriebsstoffe

Im Rahmen der verfügbaren Mittel erstattet das Land der verwaltenden Stelle pauschaliert die Betriebsstoffe nur für nach Nummer 3.1 Satz 2 Buchstabe c tatsächlich durchgeführte Fahrten bis zu einer jährlichen Fahrleistung von maximal 2.000 Kilometern je Fahrzeug. Die zuständige Bezirksregierung kann auf formlosen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Abrechnung erfolgt gemäß den Modalitäten der Anlage 2.

Die Kosten der Betriebsstoffe für Fahrten nach

- Nummer 3.1 Satz 2 Buchstabe a und b bei angeordneten Einsätzen oder Übungs- und Ausbildungszwecken,
- Nummer 3.2 zu anderen Zwecken der Gefahrenabwehr oder
- Nummer 3.3 zu satzungsgemäßen Fahrten

sind nach dem Verursachungsprinzip zu tragen oder bereits mit der Gewährung von Dotationen abgegolten.

Für die verwaltende Stelle entfällt die Zahlung einer Nutzungsentschädigung bis zu einer jährlichen Fahrleistung des jeweiligen Fahrzeuges von 5.000 Kilometer für Fahrten nach Nummer 3.3.

Bei einer Nutzung der Fahrzeuge über 5.000 Kilometer hinaus sind die Betriebsstoffkosten sowie eine Nutzungsentschädigung für die Landesfahrzeuge von den verwaltenden Stellen zu tragen. Die Nutzungsentschädigung beträgt für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht

- bis 3,5 Tonnen 0,25 EUR pro Kilometer,
- von über 3,5 bis 7,5 Tonnen 0,35 EUR pro Kilometer,
- von über 7,5 Tonnen 0,45 EUR pro Kilometer.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel erstattet das Land der verwaltenden Stelle die Betriebsstoffe für notwendige Wartungsläufe der motorbetriebenen Geräte. Die Abrechnung erfolgt durch die zuständige Bezirksregierung anhand der vorzulegenden Fahrtenbücher oder Betriebsstundennachweise gemäß Anlage 3 im Rahmen der Abrechnung nach Anlage 7 für das zweite Halbjahr. Im Fahrtenbuch ist der Zweck der Fahrt kenntlich zu machen.

Betriebskosten der motorbetriebenen Geräte für den Betrieb bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungen sind nach dem Verursachungsprinzip zu tragen oder bereits mit der Gewährung von Dotationen abgegolten.

4.3

Kostenerstattung für Fahrerlaubniserweiterungen

Für jedes nach Inkrafttreten dieser Richtlinie durch das Land NRW für den Katastrophenschutz beschaffte Fahrzeug können zwei Fahrerlaubniserweiterungen bis zu einer jeweiligen Höhe von maximal 3.000 EUR pro Zehnjahreszeitraum finanziert werden. Zu den erstattungsfähigen Kosten der Erweiterung der Fahrerlaubnis zählen (in jeweils tatsächlicher Höhe) Fahrschulrechnungen, Prüfungsgebühren und Kosten für die ärztlichen Untersuchungen sowie sonstige Gebühren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erweiterung der Fahrerlaubnis anfallen. Die Fahrerlaubniserweiterung ist vorab durch die zuständige Bezirksregierung zu genehmigen. Alle Kosten sind konkret gegen Beleg abzurechnen, sobald die Fahrerlaubniserweiterung nachgewiesen wird.

Kosten für ärztliche Untersuchungen sowie Gebühren, die im Rahmen von Verlängerungen der Fahrerlaubnisse gemäß der §§ 23, 24 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) anfallen, werden nicht erstattet.

Im Interesse der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Landesfahrzeuge für Katastrophenschutz Zwecke soll durch geeignete planerische Maßnahmen am Standort sichergestellt werden, dass je landeseigenem Fahrzeug zwei Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer zur Verfügung stehen, die sich im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse befinden.

4.4

Keine mehrfache Antragstellung

Die verwaltende Stelle bestätigt, dass ein Antrag auf Kostenerstattung der eingereichten Rechnungsbeträge durch eine andere Stelle nicht erfolgt ist beziehungsweise erfolgen wird.

5

Formänderungen

Veränderungen an den landeseigenen Einsatzmitteln sind vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Bauartverändernde Maßnahmen an Fahrzeugen bedürfen außerdem der Genehmigung des Kraftfahrtechnischen Dienstes. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, beispielsweise die VDE-Vorschriften, sind zu beachten.

Dem Land Nordrhein-Westfalen dürfen für diese Maßnahmen keine zusätzlichen Kosten oder Folgekosten, etwa durch vorgeschriebene regelmäßige Prüfungen, entstehen. Bei einem Standortwechsel der landeseigenen Einsatzmittel sind je nach Entscheidung der zuständigen Bezirksregierung die vorgenommenen Umbauten zu Lasten der abgebenden verwaltenden Stelle ohne zusätzliche Kosten für das Land Nordrhein-Westfalen zurückzubauen.

Eine zusätzliche Beklebung oder Kennzeichnung durch die verwaltende Stelle kann nach den vom für Inneres zuständigen Ministerium erlassenen Regelungen nur nach Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung erfolgen. Die Kosten hierfür werden vom Land Nordrhein-Westfalen nicht übernommen. Die verwaltende Stelle trägt auch die Kosten für hierdurch verursachte Schäden sowie einer notwendigen Entfernung der Beklebung oder Kennzeichnung bei Umsetzungen der landeseigenen Einsatzmittel.

6

Unfälle, Versicherung und Verfahren bei Verlust oder sonstigen Schäden

6.1

Unfälle

Bei Unfällen mit Fremdbeteiligung ist die Polizei unter Hinweis auf die Beteiligung eines landeseigenen Fahrzeugs hinzuzuziehen. Zudem ist ein Europäischer Unfallbericht gemäß Anlage 8 zu erstellen und von der fahrzeugführenden Person des landeseigenen Fahrzeuges und vom Unfallgegner zu unterzeichnen.

Die verwaltende Stelle informiert verpflichtend unverzüglich, mindestens telefonisch innerhalb von drei Werktagen, die zuständige Bezirksregierung und legt dieser innerhalb von zehn Werktagen den erstellten und unterzeichneten Unfallbericht gemäß Satz 1, den Unfallbericht nach Anlage 4 der Kraftfahrzeugrichtlinien, die Unfallmitteilung der Polizei sowie eine Kopie des Fahrtenbuches gemäß Anlage 3 vor. Allen Beteiligten ist das Merkblatt für die Unfallgegnerin oder den Unfallgegner gemäß Anlage 9 auszuhändigen. Ohne Vorlage dieser Unterlagen kann eine Abwicklung des Unfallvorgangs einschließlich möglicher Kostenerstattungen nicht erfolgen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften aus § 29 KfzR in Verbindung mit Anlage 5.

Die zuständige Bezirksregierung informiert schriftlich das für Inneres zuständige Ministerium sowie den Kraftfahrtechnischen Dienst der Oberfinanzdirektion und veranlasst die Feststellung des Sachverhaltes. Bei umfangreichen Schadensfällen ist außerdem im Benehmen mit dem Kraftfahrtechnischen Dienst der Oberfinanzdirektion

tion eine weitere sachverständige Person einzuschalten. Die zuständige Bezirksregierung wird ermächtigt,

- a) das Land Nordrhein-Westfalen gerichtlich und außergerichtlich in Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus Unfällen zum Gegenstand haben, zu vertreten und
- b) Vergleiche mit Widerrufsvorbehalt abzuschließen, worüber das für Inneres zuständige Ministerium unverzüglich zu unterrichten ist.

Das für Inneres zuständige Ministerium und das für Finanzen zuständige Ministerium sind bei Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Wert des Streitgegenstandes oder unabhängig davon in die Revisionsinstanz gelangen können, zu beteiligen. Dies gilt nicht bei Vergleichen. Gerichtliche Entscheidungen, die eine Instanz beenden, sind dem für Inneres zuständigen Ministerium zur Kenntnis zuzuleiten. Soweit es sich dabei um eine für das Land Nordrhein-Westfalen ungünstige Entscheidung handelt, ist zur Frage der Einleitung eines Rechtsmittels rechtzeitig Stellung zu nehmen.

Im Schadensfall prüft die zuständige Bezirksregierung mögliche Regressansprüche gegen die fahrzeugführende Person und berichtet nach Abschluss dem für Inneres zuständigen Ministerium.

6.2

Versicherung der landeseigenen Einsatzmittel

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) ist das Land von der Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch der landeseigenen Katastrophenschutzfahrzeuge verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden befreit (Selbstversicherung). Die weiteren Regelungen und Verpflichtungen, die sich aus dem Pflichtversicherungsgesetz ergeben, sind anzuwenden.

Bei Nutzung der Fahrzeuge

- nach Nummer 3.1 Satz 2 Buchstabe a bis c für Katastrophenschutz Zwecke trägt das Land Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung haftungsrechtlicher Regelungen die Kosten für entstandene Eigen- und Fremdschäden. Für verursachte Eigenschäden erfolgt eine Kostenbeteiligung der verwaltenden Stellen in Höhe von bis zu 1.500 EUR, sofern nicht eine dritte Person hierfür ersatzpflichtig ist.
- nach Nummer 3.2 zum Zwecke der Gefahrenabwehr trägt der jeweilige kommunale Aufgabenträger unter Berücksichtigung haftungsrechtlicher Regelungen die Kosten für entstandene Eigen- und Fremdschäden.
- nach Nummer 3.3 zu satzungsgemäßen Zwecken trägt die verwaltende Stelle die Kosten für entstandene Eigen- und Fremdschäden.

Es steht den verwaltenden Stellen und kommunalen Aufgabenträgern frei, für Fahrten nach den Nummern 3.2 und 3.3 eine eigene (Tages-)Versicherung abzuschließen. Kosten hierfür werden durch das Land Nordrhein-Westfalen nicht erstattet.

Die Regelungen gelten für sonstige Einsatzmittel des Landes entsprechend.

6.3

Verfahren bei Verlust oder sonstigen Schäden

Verluste von oder Schäden an landeseigenen Einsatzmitteln beispielsweise durch Brand, Diebstahl, vorsätzliche Sachbeschädigung oder fahrlässige Behandlung sind der zuständigen Bezirksregierung unverzüglich mit der Schadens- und Verlustmeldung gemäß Anlage 5 zu melden.

Die Meldung muss folgende Informationen enthalten:

- a) feststehende oder mutmaßliche Ursache des Verlustes oder des Schadens,
- b) ob Personen für den Verlust oder Schaden haftbar zu machen sind und gegebenenfalls in welcher Höhe sowie
- c) Angaben zu Maßnahmen der Wiedererlangung.

Bei Fahrzeugen beteiligt die zuständige Bezirksregierung den Kraftfahrtechnischen Dienst der Oberfinanzdirektion.

Daneben ist bei Diebstahl, vorsätzlicher Sachbeschädigung und vorsätzlicher Brandstiftung durch die verwaltende Stelle unverzüglich die zuständige Strafverfolgungsbehörde einzuschalten.

Bei Beschädigungen, Verlust oder sonstigem Untergang von landeseigenen Einsatzmitteln ist zu prüfen, ob Dritte für einen möglichen Ersatz in Anspruch genommen werden können.

Das Land übernimmt keine Haftung beziehungsweise Kosten für schuldhafteste Verluste und Beschädigungen.

7

Aussonderung und Verwertung von Fahrzeugen

7.1

Aussonderung von Fahrzeugen

Fahrzeuge werden auf Empfehlung des Kraftfahrtechnischen Dienstes der Oberfinanzdirektion durch die zuständige Bezirksregierung ausgesondert. Über die erfolgte Aussonderung ist durch die zuständige Bezirksregierung ein Nachweis zu führen.

7.2

Verwertung von ausgesonderten Fahrzeugen

Ausgesonderte Fahrzeuge werden durch das für Finanzen zuständige Ministerium öffentlich versteigert. Das für Inneres zuständige Ministerium kann in Abstimmung mit der Oberfinanzdirektion Ausnahmen zulassen und gemeinsame Einzelfallentscheidungen hinsichtlich Übernahmeoptionen von verwaltenden Stellen treffen.

8

Verfahren zur Kostenerstattung und Entschädigungen

Die Erstattung abrechenbarer Kosten erfolgt auf Antrag gemäß Anlage 10 grundsätzlich im Rahmen der (Halb-)Jahresabrechnung. Dieser ist elektronisch zu stellen. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Erstattung durch die zuständige Bezirksregierung. Die verwaltende Stelle legt die Abrechnung je landeseigenem Einsatzmittel gemäß Anlage 7 spätestens bis zum 30. April des Folgejahres der zuständigen Bezirksregierung vor. Der Abrechnung für das zweite Halbjahr ist das Fahrtenbuch gemäß Anlage 3 und die jährliche Erklärung gemäß Anlage 1 beizufügen.

Ab einer Rechnungssumme von 800 EUR netto für Einzelbeschaffungen, beispielsweise von Geräten oder Material, sind Rechnungen für die haushaltsrechtlich vorgeschriebene Anlagenbuchhaltung innerhalb von acht Wochen nach Lieferung dieser Einzelbeschaffungen auch außerhalb der (Halb-)Jahresabrechnung einzureichen. Bei Maßnahmen, die auf Grundlage dieser Richtlinie durch die verwaltende Stelle initiiert wurden, tritt die verwaltende Stelle in Vorleistung.

Ausgaben sind zu belegen, das heißt, dass zahlungsbelegende Unterlagen wie beispielsweise Schadensmeldungen, Kostenvoranschläge, Genehmigungen, Fahrtenbücher, Betriebsstundennachweise der Abrechnung beizufügen sind. Auf die Vorlage von Originalrechnungen ist zu verzichten, da diese im Rahmen der Unternehmerpflichten bei der verwaltenden Stelle für etwaige Prüfungen aufzubewahren sind. Bei Feststellung, dass Abrechnungen mehrfach bei unterschiedlichen Stellen eingereicht wurden, ist eine mögliche Betrugsabsicht durch die Strafverfolgungsbehörde zu bewerten.

Grundsätzlich entsteht eine Schadenersatzpflicht, wenn die landeseigenen Einsatzmittel nicht sachgerecht behandelt oder untergebracht werden. Sofern landeseigene Einsatzmittel zu anderen als nach dieser Richtlinie erlaubten Zwecken genutzt werden, kann das für Inneres zuständige Ministerium eine entsprechende Entschädigung verlangen. Es kann diese Aufgabe delegieren.

9**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Jährliche Erklärung
- Anlage 2: Pauschalen (Kostenerstattung Stellplätze und Betriebsstoffe)
- Anlage 3: Fahrtenbuch
- Anlage 4: Antrag auf Nutzung von Fahrzeugen des Landes
- Anlage 5: Schadens- und Verlustmeldung
- Anlage 6: Wartungsplan
- Anlage 7: Musterabrechnung
- Anlage 8: Europäischer Unfallbericht
- Anlage 9: Merkblatt für den Unfallgegner/die Unfallgegnerin
- Anlage 10: Antrag auf Kostenerstattung



Land
Nordrhein-Westfalen



Jährliche Erklärung für das Kalenderjahr

gem. den Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Einsatzmittel im Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

(RdErl. des Ministeriums des Innern - 34-21.52.08.01 - vom 16.01.2024)

Die verwaltende Stelle

bestätigt nachfolgend angekreuzte Maßnahmen durchgeführt zu haben und bestätigt dieses mit Unterschrift der verantwortlichen Person:

Die Richtlinie hinsichtlich der Beschaffung, Verwaltung und Verwendung landeseigener Einsatzmittel im Katastrophenschutz wird anerkannt und ist im Bereich der verwaltenden Stelle allen Beteiligten bekannt gegeben worden. Diese Bekanntgabe und personenbezogene Unterweisung in Rechte und Pflichten ist bei der verwaltenden Stelle dokumentiert.

Die verwaltende Stelle erklärt ihre „Unternehmereigenschaft (§ 13 BetrSichV)“ und erfüllt die aus staatlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Vorschriften rechtlich vorgegebenen Unternehmerpflichten und -kontrollen sowie die Personalverantwortung im Rahmen des Betriebs.

Hierzu gehören insbesondere die einschlägigen Regelwerke der Unfallversicherungen, geltender Arbeitsschutz sowie die Betriebs- und Verkehrssicherheit, Halterpflichten, Haftungspflichten, Unterweisungspflichten, Kontrolle der Fahrerlaubnisse, Hygienevorschriften, Steuerpflichten, Sorgfalt im Umgang mit der landeseigenen Ausstattung. Da dezidierte Nachweise in diesem Rahmen an anderen Stellen bereits erfolgen, wird durch die zuständigen Bezirksregierungen auf dieses Nachweiserfordernis verzichtet; Überprüfungen erfolgen durch Stichproben sowie bei Kenntniserlangung von Pflichtverletzungen.



Land
Nordrhein-Westfalen



Gem. Ziffer 2.4 sind die verwaltenden Stellen verpflichtet, für eine sach- und fachgerechte Unterbringung der landeseigenen Einsatzmittel gem. Anlage 2 zur o.g. Richtlinie zu sorgen.

- Es wird erklärt, dass die der verwaltenden Stelle überlassene Einsatzmittel sach- und fachgerecht untergebracht und die in der Anlage 2 aufgeführten Stellplatzgrößen eingehalten werden.

Gem. Ziffer 3.1 führen die verwaltenden Stellen für jedes vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellte Fahrzeug ein Fahrtenbuch nach dem Muster der Anlage 3 der o.g. Richtlinie.

- Es wird erklärt, dass für jedes Fahrzeug ein Fahrtenbuch geführt sowie wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt worden ist. Dieses wird mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

Gem. Ziffer 3.7 prüfen die verwaltenden Stellen mindestens einmal jährlich die Vollständigkeit der Ihnen überlassene Ausstattung. Abweichungen sind der zuständigen Bezirksregierung unmittelbar zu melden.

- Es wird erklärt, dass die der verwaltenden Stelle überlassene Ausrüstung vollständig ist. Sollte dieses nicht der Fall sein, wurde dieses unmittelbar angezeigt.

Gem. Ziffer 2.4 haben die Wartung, notwendige Wartungsläufe, gesetzliche Prüfungen und Pflege der Einsatzmittel nach den von den Herstellern herausgegebenen Bedienungs- und Behandlungsvorschriften sowie den für die Einsatzmittel des Landes Nordrhein-Westfalens geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

- Es wird erklärt, dass die oben genannten und im Kalenderjahr notwendigen Maßnahmen für das o. g. Kalenderjahr durchgeführt sind bzw. wurden und die entsprechende Dokumentation auf dem aktuellen Stand ist.

Gem. Ziffer 6.3 sind Verluste von Einsatzmitteln oder sonstige, durch Brand, Diebstahl, vorsätzliche Sachbeschädigung oder fahrlässige Behandlung, verursachte Schäden, der zuständigen Bezirksregierung unverzüglich zu melden.

- Es wird erklärt, dass, sofern notwendig, eine Meldung an die zuständige Bezirksregierung erfolgt ist.



Land
Nordrhein-Westfalen



Diese Erklärung bezieht sich auf folgende landeseigene Fahrzeuge im Katastrophenschutz und deren Ausstattung:

Amtliche Kennzeichen:

Name u. Vorname d. verantwortlichen Person d. verwaltenden Stelle (in Blockbuchstaben): _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift d. verantwortlichen Person d. verwaltenden Stelle)



Anlage 2 (Pauschalen Landesfahrzeuge)

Gültig ab: **01.01.2024**

Durchschnittspreis Diesel pro Liter		Werden jährlich in einem seperatem Erlass festgesetzt.
Durchschnittspreis Super pro Liter		
Stellplatzvorhaltung je m² und Monat	4,00 €	

Kurzbezeichnung	Langbezeichnung	Betrieb*			Endschädigung Stellplatz	
		Durchschnittsverbrauch auf 100 km in Liter	Mindestfahrleistung in Km im Jahr	Nutzungsent-schädigung über 5000 km je km in €	Anrechenbare Stellplatzfläche in m ²	Betrag / Jahr (incl Nebenkosten)
ABC-ErkKW	ABC-Erkundungskraftwagen	18	1800	0,55 €	44	2.112,00 €
BtKombi	Betreuungskombi	11	1800	0,45 €	20	960,00 €
BtAnh.	Betreuungsanhänger				15	720,00 €
BtKombi Typ 2	Betreuungskombi Typ 2	13	1800	0,45 €	20	960,00 €
BtLKW	Betreuungslastkraftwagen	24	1800	0,70 €	44	2.112,00 €
Dekon-LKW P	Dekontaminationslastkraftwagen Personen	33	1800	0,70 €	44	2.112,00 €
GW L 2	Gerätewagen Logistk 2	33	1800	0,70 €	44	2.112,00 €
GW-San	Gerätewagen Sanitätsdienst	17	1800	0,70 €	44	2.112,00 €
KTW Typ B	Krankentransportwagen gem. DIN EN 1789 – Typ B	15	1800	0,55 €	26	1.248,00 €
KTW 4	Krankentransportwagen 4 Tragen	15	1800	0,55 €	26	1.248,00 €
TAnh.	Technikanhänger				15	720,00 €
WLF	Wechseladerfahrzeug inkl. AB-HFS	49	1800	0,90 €	57	2.736,00 €

* Die Abrechnung der erstattungsfähigen Kosten für die Wartungsfahrten erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Fahrtenbücher.

Kurzbezeichnung	Langbezeichnung	Betrieb*			Endschädigung Stellplatz	
		Durchschnittsverbrauch je Betriebsstunde in Liter	Wartungslauf Betriebsstunden monatlich	Maximale Zahl an Betriebsstunden pro Jahr zur Berechnung der Erstattung	Anrechenbare Stellplatzfläche	Betrag / Jahr
AB-HFS	Pumpenmodul Abrollbehälter HFS		5	60		
FA-Notstrom	Feuerwehranhänger Notstrom	30	1	12	57	2.736,00 €
SAG (klein)	Stromerzeuger (klein)	2,5	1	30		

* Die Abrechnung der erstattungsfähigen Kosten für die Wartungsläufe erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Betriebsstundennachweise.

Unfall Landesfahrzeuge LAND NRW

Zuständig	Vordruck	Darstellung Prozess	Beschreibung/Ergänzung
Kraftfahrer		Verkehrsunfall	
Kraftfahrer		Jedermann-Pflichten	Gesetzliche Verpflichtung aus § 34 StVO (Jedermannpflichten)
Kraftfahrer		landeseigene Regelungen beachten	landeseigene Rechtsvorschriften: § 9 der Richtlinie für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung
Kraftfahrer		Benachrichtigung Polizei	§ 29 der Kraftfahrzeughandbüchlein – KfzR • Anlage 4 KfzR Unfallanzeige • Anlage 5 (§ 29 Abs. 2 KfzR)
Kraftfahrer	Anlage 4 KfzR	Erstellung Unfallbericht	Die <u>verwaltende Stelle</u> legt bei jedem Unfall den vom Fahrer zu erstellenden europäischen Unfallbericht der zuständigen Bezirksregierung vor.
Verwaltende Stelle		Info und Unterlagen an die BezReg	Fristen: Innerhalb von 3 Werktagen fernmündliche Information an die Bezirksregierung Dez 22 Zusendung der schriftlichen Unterlagen innerhalb von 10 Werktagen an die Bezirksregierung Dez 22
BezReg		Bearbeitung durch BezReg	Notwendige Unterlagen: • Anlage 4 KfzR Unfallanzeige mit Erklärung zum Schadenshergang • Fotos falls vorhanden • Unfallbericht Polizei • Kopie Fahrtenbuch • Einschätzung zum Schaden am Landesfahrzeug
BezReg		Verfügung zum weiteren Verfahren	Bewertung des Sachverhaltes. Weitergabe der Informationen an den Kraftfahrtechnischen Dienst und Abstimmung der notwendigen Maßnahmen mit den anderen Stellen • OFD • Verwaltende Stelle

Fahrtenbuch

Katastrophenschutz

Fahrzeug: _____

Kennzeichen: NRW 8- _____

Standort: _____

Beginn: _____ Ende: _____

Anleitung zum Ausfüllen des Fahrtenbuches

- Alle Eintragungen sind lesbar mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift vorzunehmen.
- Jede Fahrt ist besonders einzutragen. Die Spalten 1, 2 und 3 sind vor Beginn und die übrigen Spalten unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt auszufüllen.
 - Vor Antritt jeder Fahrt ist der Stand des Kilometerzählers (Fahrtenschreibers) mit der letzten Eintragung in Spalte 4 zu vergleichen. Unterschiede in den Kilometerständen sind in Spalte 11 zu vermerken und sofort der Dienststelle zu melden.
 - Der Fahrtweg und das Fahrziel sind in Spalte 3 möglichst genau anzugeben. Die Bezeichnungen „Dienstfahrt“, „Stadtfahrt“ usw. genügen nicht.
 - Der Fahrzweck ist in Spalte 2 möglichst genau anzugeben.
 - In den Spalten 6 und 7 sind alle getankten Kraftstoff- und Ölmengen einzutragen, so dass sich jederzeit der Gesamtbetriebsstoffverbrauch feststellen lässt.
 - Betriebsstörungen, Unfälle, Reparaturen usw. sind in Spalte 11 zu vermerken.
 - Das Fahrtenbuch ist jährlich abzurechnen und mit der Betriebsstoff- und Instandsetzungskostenrechnung vorzulegen.

Tag / Monat	Fahrtzweck	Fahrstrecke	a) Beginn der Fahrt Zeit und KM Stand
1	2	3	4
—	—	—	15205
18.5	Ausbildung SAN Gruppe	DT Unterkunft- Lage- Detmold	17:00 15205

b) Ende der Fahrt Zeit und KM Stand	gef- Kilometer	Treibstoff	Öl	Name des Fahrzeugführer	Unterschrift des Fahrzeugführer	Bemerkungen (Betriebsstörungen)
5	6	7	8	9	10	11
Übertrag	—	—	—	—	—	—
21:00 15230	25	20 Ltr		Meier	Meier	—

Geräte mit Betriebsstunden

Gerät	Typ	SE.Nr.:	Betriebsstundenzähler Beginn d.J.	Betriebsstundenzähler Ende d.J.

Notizen

Antrag auf Nutzung von Fahrzeugen des Landes Nordrhein-Westfalen		
Informationen Antragsteller		
Datum:		
Verwaltende Stelle (HiOrg, Fw, etc.):		
Ansprechpartner:		
Telefonnummer:		
E-Mail Adresse:		
Informationen zur Verwendung des Fahrzeuges		
Zeitraum der Abmeldung	Von (Datum/Uhrzeit):	
	Bis (Datum/Uhrzeit):	
Fahrzeuginformationen	Fahrzeugtyp:	
	Kennzeichen:	
	Einheit:	
Art der Fahrt	<input type="checkbox"/> Rückkehr zum Standort nicht innerhalb von 60 Minuten sichergestellt	
	<input type="checkbox"/> Fahrt ins Ausland	
Grund der Nutzung	Ziel der Fahrt:	
	Zweck der Fahrt:	
<p>Mit Antragstellung der verwaltenden Stelle und der Zustimmung durch die untere Katastrophenschutzbehörde wird gewährleistet, dass die Vorgaben der geltenden Richtlinien des Landes sowie die nachstehenden Bedingungen gesamtheitlich erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Land ist von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. - Die Nichtverfügbarkeit des Fahrzeuges am Standort kann toleriert werden. - Nach Abschluss der Maßnahme ist der vorherige Zustand der Ausstattung wiederherzustellen. 		
Stellungnahme der unteren Katastrophenschutzbehörde		
Gebietskörperschaft:		
Stellungnahme:	<input type="checkbox"/> Zustimmung	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Begründung bei Ablehnung:		
Datum:		
Ansprechpartner:		
Telefonnummer:		
E-Mail Adresse:		
<p>Der Antrag zur Nutzung der oben genannten Fahrzeuge wird unverzüglich an die zuständige Bezirksregierung weitergeleitet, sobald die Rückkehr zum Standort innerhalb von 60 Minuten nicht sichergestellt ist oder das Fahrziel im Ausland liegt.</p>		



Land
Nordrhein-Westfalen



Schadensmeldung

Verlustmeldung

Datum der Feststellung	
Einheit	
Bezeichnung (Fahrzeug / Gerätesatz)	
Kennzeichen Fahrzeug	
Ort, Datum, Uhrzeit der Beschädigung/ des Verlustes (falls bekannt)	

Darstellung des Sachverhaltes (ggf. auf gesondertem Blatt)

Stellungnahme einer verantwortlichen Person:

Empfehlung zur weiteren Verfahrensweise:

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt. Der geschilderte Hergang entspricht den Tatsachen.

Pflichtfeld:
festgestellt durch

Name

Datum

Unterschrift

optional:
Leitung

Name

Datum

Unterschrift

Pflichtfeld:
Verantwortliche Person

Name

Datum

Unterschrift



Ausführlicher Wartungsplan mit Fristen für Katastrophenschutz-Kraftfahrzeuge

Fahrzeugjahr	Durchzuführende Arbeiten:	Fristen (Prüfbuch vorlegen)	Prüfungen durch OFD:
1.	Wartung wenn vorgeschrieben, nach Herstellerangaben bei einer Vertragswerkstatt		UVV Kfz
2.	Wartung wenn vorgeschrieben, nach Herstellerangaben bei einer Vertragswerkstatt	HU,AU	UVV Kfz & Ladebordwand
3.		SP	UVV Kfz & Ladebordwand Prüfung des Aufbaus lt. Herstellervors.
4.	<ul style="list-style-type: none"> - Fehlerspeicher auslesen - Motoröl- und -filterwechsel - Sichtprüfung Motor, Nebenaggregate, Stufengetriebe, Verteilergetriebe und Achsgetriebe durchführen - Bremsflüssigkeitswechsel durchführen (wenn vorh.) - Lufttrocknerpatrone erneuern (wenn vorh.) - Kühlfüssigkeitsstand prüfen, ggf. richtigstellen - Ölstand der Lenkhilfe und evtl. hydraulische Nebenaggregate prüfen, ggf. richtigstellen - Abschmierarbeiten (inkl. LBW) - wenn Entwässerungseinrichtung vorhanden: Kraftstofffiltergehäuse entwässern - Batteriesäurestand prüfen und ggf. richtigstellen (Starter- und Zusatzbatterie) - Sichtprüfung des Lack- und Korrosionsschutzzustands von Fahrgestell und Aufbau - Getriebeölstand prüfen, ggf. richtigstellen - Entlüftungen von Getrieben und Achsgetrieben prüfen - Luftfilter erneuern - Innenraumfilter erneuern - Kraftstofffilterwechsel durchführen - Adblue-Filterwechsel durchführen (wenn vorh.) - Aufbauschrauben nachziehen - Beladungszustand Abgasnachbehandlung prüfen, ggf. nach Rücksprache manuelle Regeneration - Batterietest Starterbatterie durchführen, bei unter 50% Startleistung Rücksprache halten 	HU,AU	UVV Kfz & Ladebordwand Prüfung des Aufbaus lt. Herstellervors.
5.		SP	UVV Kfz & Ladebordwand Prüfung des Aufbaus lt. Herstellervors.
6.	<ul style="list-style-type: none"> - Fehlerspeicher auslesen - Motoröl- und -filterwechsel - Sichtprüfung Motor, Nebenaggregate, Stufengetriebe, Verteilergetriebe und Achsgetriebe durchführen - Bremsflüssigkeitswechsel durchführen (wenn vorh.) - Lufttrocknerpatrone erneuern (wenn vorh.) - Kühlfüssigkeitsstand prüfen, ggf. richtigstellen - Ölstand der Lenkhilfe und evtl. hydraulische Nebenaggregate prüfen, ggf. richtigstellen 	HU,AU	UVV Kfz & Ladebordwand Prüfung des Aufbaus lt. Herstellervors.



	<ul style="list-style-type: none"> - Abschmierarbeiten (inkl. LBW) - wenn Entwässerungseinrichtung vorhanden: Kraftstofffiltergehäuse entwässern - Batteriesäurestand prüfen und ggf. richtigstellen (Starter- und Zusatzbatterie) - Sichtprüfung des Lack- und Korrosionsschutzzustands von Fahrgestell und Aufbau 		
7.		SP	UVV Kfz & Ladebordwand Prüfung des Aufbaus lt. Herstellervors.
8.	<ul style="list-style-type: none"> - Fehlerspeicher auslesen - Motoröl- und -filterwechsel - Sichtprüfung Motor, Nebenaggregate, Stufengetriebe, Verteilergetriebe und Achsgetriebe durchführen - Bremsflüssigkeitswechsel durchführen (wenn vorh.) - Lufttrocknerpatrone erneuern (wenn vorh.) - Kühlflüssigkeitsstand prüfen, ggf. richtigstellen - Ölstand der Lenkhilfe und evtl. hydraulische Nebenaggregate prüfen, ggf. richtigstellen - Abschmierarbeiten (inkl. LBW) - wenn Entwässerungseinrichtung vorhanden: Kraftstofffiltergehäuse entwässern - Batteriesäurestand prüfen und ggf. richtigstellen (Starter- und Zusatzbatterie) - Sichtprüfung des Lack- und Korrosionsschutzzustands von Fahrgestell und Aufbau - Getriebeölstand prüfen, ggf. richtigstellen - Entlüftungen von Getrieben und Achsgetrieben prüfen - Luftfilter erneuern - Innenraumfilter erneuern - Kraftstofffilterwechsel durchführen - Adblue-Filterwechsel durchführen (wenn vorh.) - Aufbauschrauben nachziehen - Beladungszustand Abgasnachbehandlung prüfen, ggf. nach Rücksprache manuelle Regeneration - Batterietest Starterbatterie durchführen, bei unter 50% Startleistung Rücksprache halten 	HU,AU	UVV Kfz & Ladebordwand Prüfung des Aufbaus lt. Herstellervors.
9.		SP	UVV Kfz & Ladebordwand Prüfung des Aufbaus lt. Herstellervors.
10.	<ul style="list-style-type: none"> - Fehlerspeicher auslesen - Motoröl- und -filterwechsel - Sichtprüfung Motor, Nebenaggregate, Stufengetriebe, Verteilergetriebe und Achsgetriebe durchführen - Bremsflüssigkeitswechsel durchführen (wenn vorh.) - Lufttrocknerpatrone erneuern (wenn vorh.) - Ölstand der Lenkhilfe und evtl. hydraulische Nebenaggregate prüfen, ggf. richtigstellen - Abschmierarbeiten (inkl. LBW) - wenn Entwässerungseinrichtung vorhanden: Kraftstofffiltergehäuse entwässern - Batteriesäurestand prüfen und ggf. richtigstellen (Starter- und Zusatzbatterie) - Sichtprüfung des Lack- und Korrosionsschutzzustands von Fahrgestell und Aufbau - gem. Rundschreiben T2-690-10 des BBK vom 28.11.2006: Laufreifen erneuern. - Reserveräder werden nicht neu bereift. Es soll jedoch bei der 2. und folgenden Neubereifung der Laufräder 	HU,AU	UVV Kfz & Ladebordwand Prüfung des Aufbaus lt. Herstellervors.



	<p>darauf geachtet werden, dass das Reserverad durch eines der 10 Jahre alten Laufräder ersetzt wird. So soll ausgeschlossen werden, dass die Reserveradbereifung stark überaltert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keilrippenriemen erneuern - Kühlflüssigkeitswechsel durchführen - Ventile einstellen, wenn gem. Herstellervorgaben erforderlich - Hydraulikschläuche Ladebordwände u.ä. Ladeeinrichtungen (z.B. WLF) erneuern, Öl- und ggf. Filterwechsel Hydraulikaggregat durchführen - Luftheizgeräte (Standheizungen mit Verbrennungsluft-Luft-Wärmetauscher) nach Rücksprache mit dem Kraftfahrtechnischen Dienst des Landes NRW je nach Fabrikat erneuern bzw. Wärmetauscher austauschen. 		
einmalig nach 10 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> - Ölwechsel Stufengetriebe durchführen, Ölfilter Stufengetriebe erneuern (wenn vorh.) - Ölwechsel Verteilergetriebe durchführen - Ölwechsel Achsgetriebe durchführen 		
11.		SP	UVV Kfz & Ladebordwand Prüfung des Aufbaus lt. Herstellervors.
12.	wie beim 4. Fahrzeugjahr	HU,AU	UVV Kfz & Ladebordwand Prüfung des Aufbaus lt. Herstellervors.
13.		SP	UVV Kfz & Ladebordwand Prüfung des Aufbaus lt. Herstellervors.
14.	wie beim 6. Fahrzeugjahr	HU,AU	UVV Kfz & Ladebordwand Prüfung des Aufbaus lt. Herstellervors.
15.		SP	UVV Kfz & Ladebordwand Prüfung des Aufbaus lt. Herstellervors.
16.	wie beim 4. Fahrzeugjahr	HU,AU	UVV Kfz & Ladebordwand Prüfung des Aufbaus lt. Herstellervors.
17.		SP	UVV Kfz & Ladebordwand Prüfung des Aufbaus lt. Herstellervors.
18.	wie beim 6. Fahrzeugjahr	HU,AU	UVV Kfz & Ladebordwand Prüfung des Aufbaus lt. Herstellervors.
19.		SP	UVV Kfz & Ladebordwand Prüfung des Aufbaus lt. Herstellervors.
20.	<ul style="list-style-type: none"> - Fehlerspeicher auslesen - Motoröl- und -filterwechsel - Sichtprüfung Motor, Nebenaggregate, Stufengetriebe, Verteilergetriebe und Achsgetriebe durchführen - Bremsflüssigkeitswechsel durchführen (wenn vorh.) - Lufttrocknerpatrone erneuern (wenn vorh.) - Kühlflüssigkeitsstand prüfen, ggf. richtigstellen - Ölstand der Lenkhilfe und evtl. hydraulische Nebenaggregate prüfen, ggf. richtigstellen - Abschmierarbeiten (inkl. LBW) - wenn Entwässerungseinrichtung vorhanden: Kraftstofffiltergehäuse entwässern - Batteriesäurestand prüfen und ggf. richtigstellen (Starter- und Zusatzbatterie) 	HU,AU	UVV Kfz & Ladebordwand Prüfung des Aufbaus lt. Herstellervors.



<ul style="list-style-type: none"> - Sichtprüfung des Lack- und Korrosionsschutzzustands von Fahrgestell und Aufbau - Getriebeölstand prüfen, ggf. richtigstellen - Entlüftungen von Getrieben und Achsgetrieben prüfen - Luftfilter erneuern - Innenraumfilter erneuern - Kraftstofffilterwechsel durchführen - Adblue-Filterwechsel durchführen (wenn vorh.) - Aufbauschrauben nachziehen - Beladungszustand Abgasnachbehandlung prüfen, ggf. nach Rücksprache manuelle Regeneration - Batterietest Starterbatterie durchführen, bei unter 50% Startleistung Rücksprache halten - gem. Rundschreiben T2-690-10 des BBK vom 28.11.2006: Laufreifen erneuern. Reserveräder werden nicht neu bereift. Es soll jedoch bei der 2. und folgenden Neubereifung der Laufräder darauf geachtet werden, dass das Reserverad durch eines der 10 Jahre alten Laufräder ersetzt wird. So soll ausgeschlossen werden, dass die Reserveradbereifung stark überaltert. - Keilrippenriemen erneuern - Ventile einstellen, wenn gem. Herstellervorgaben erforderlich - nach Rücksprache zur Nutzungsdauer mit dem Kraftfahrtechnischen Dienst des Landes NRW: Hydraulikschläuche Ladebordwände u.ä. Ladeeinrichtungen (z.B. WLF) erneuern, Öl- und ggf. Filterwechsel Hydraulikaggregat durchführen - Luftheizgeräte (Standheizungen mit Verbrennungsluft-Luft-Wärmetauscher) nach Rücksprache mit dem Kraftfahrtechnischen Dienst des Landes NRW je nach Fabrikat erneuern bzw. Wärmetauscher austauschen. 	
--	--

Begriffserklärung: HU: Hauptuntersung
 AU: Abgasuntersuchung
 Fzg.> 7,5t SP: Sicherheitsprüfung (ACHTUNG!!! MONATSGENAUE EINHALTUNG)

Untersuchungen bitte
 möglichst bei einer
 Prüfstelle (z.B. TÜV, Dekra)
 durchführen lassen,
 Beauftragung von

Bei den Untersuchungen
 Prüfbuch vorlegen bei



UVV: Unfallverhütungsvorschrift
 Prüfung des Aufbaus lt. Herstellervors.: betrifft Aufbauhersteller Ewers und Freytag

Kontakt OFD:

Ahlmann	Tel.:0251/934-2846	}	KFZ-TechDienst-A-MS-5300@fv.nrw.de
Strietholt	Tel: 0251/934-2833		
Müller	Tel: 0251/934-2269	}	KFZ-TechDienst-B-MS-5300@fv.nrw.de
Rietmann	Tel: 0251/934-2015		
<hr/>			
Aams	Tel: 0251/934-2320		
Schäfer	Tel: 0251/934-2312		KfzTech-K-5300@fv.nrw.de
Ziebarth	Tel: 0251/934-2177		
Zulauf	Tel: 0251/934-2615		



Land
Nordrhein-Westfalen



Wartungsplan für Katastrophenschutz-Kraftfahrzeuge NRW

(Bei erfolgter Wartung, bitte Kopie per pdf an den zuständigen kraftfahrtechnischen Dienst senden)

Wichtig!!!! Rechnungsadresse immer Adresse der Hilfsorganisation/Feuerwehr nicht des Ministeriums

Kunde (Anschrift HiOrg): Auftragsnummer:
 FIN/Kennzeichen: Aktuelle Laufleistung:
 Fertigstellungstermin: Unterschrift:
 Hinweis/Erklärung: Stempel der durchführenden Werkstatt:

vorhanden	nicht vorhanden	durchgeführt	
			Wartungsarbeiten 4./6./8./10./12./14./16./18./20. Fahrzeugjahr Eingangszustand nicht i. d. <input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Fehlerspeicher auslesen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Motoröl- und -filterwechsel
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Sichtprüfung Motor, Nebenaggregate, Stufengetriebe, Verteilergetriebe und Achsgetriebe durchführen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Bremsflüssigkeitswechsel durchführen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Lufttrocknerpatrone erneuern
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Kühlfüssigkeitsstand ggf. richtigstellen°C ○
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Ölstand der Lenkhilfe und evtl. hydraulische Nebenaggregate prüfen, ggf. richtigstellen ○
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Abschmierarbeiten (inkl. LBW)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- wenn Entwässerungseinrichtung vorhanden: Kraftstofffiltergehäuse entwässern
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Batteriesäurestand prüfen und ggf. richtigstellen (Starterbatterie) ○
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Batteriesäurestand prüfen und ggf. richtigstellen (Zusatzbatterie) ○
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Sichtprüfung des Lack- und Korrosionsschutzzustands von Fahrgestell und Aufbau (Dokumentation)
			Zusatzarbeiten im 4., 8., 12. und 16. Fahrzeugjahr
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Getriebeölstand prüfen, ggf. richtigstellen ○
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Entlüftungen von Getrieben und Achsgetrieben prüfen ○
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Luftfilter erneuern
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Innenraumfilter erneuern
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Kraftstofffilterwechsel durchführen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Adblue-Filterwechsel durchführen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Aufbauschrauben nachziehen ○
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Beladungszustand Abgasnachbehandlung prüfen, ggf. nach Rücksprache manuelle Regeneration% ○
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Batterietest Starterbatterie durchführen, bei unter 50% Startleistung Rücksprache halten% ○
			Zusatzarbeiten im 10. Fahrzeugjahr
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- gem. Rundschreiben T2-690-10 des BBK vom 28.11.2006: Laufreifen erneuern. <u>Kostenvoranschlag</u> Reserveräder werden nicht neu bereift. Es soll jedoch bei der 2. und folgenden Neubereifung der Laufräder darauf geachtet werden, dass das Reserverad durch eines der 10 Jahre alten Laufräder ersetzt wird. So soll ausgeschlossen werden, dass die Reserveradbereifung stark überaltert. ○
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Keilrippenriemen erneuern ○
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Kühlfüssigkeitswechsel durchführen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Ventile einstellen, wenn gem. Herstellervorgaben erforderlich ○
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Hydraulikschläuche Ladebordwände u.ä. Ladeeinrichtungen (z.B. WLF) erneuern,
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Öl- und ggf. Filterwechsel Hydraulikaggregat durchführen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Luftheizergeräte (Standheizungen mit Verbrennungsluft-Luft-Wärmetauscher) nach Rücksprache mit dem kraftfahrtechnischen Dienst des Landes NRW je nach Fabrikat erneuern bzw. Wärmetauscher austauschen.



--	--	--	--

einmalig nach 10 Jahren Laufzeit			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Ölwechsel Stufengetriebe durchführen, Ölfilter Stufengetriebe erneuern
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Ölwechsel Verteilergetriebe durchführen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Ölwechsel Achsgetriebe durchführen
Zusatzarbeiten im 20. Fahrzeugjahr			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Getriebeölstand prüfen, ggf. richtigstellen ○
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Entlüftungen von Getrieben und Achsgetrieben prüfen ○
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Luftfilter erneuern
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Innenraumfilter erneuern
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Kraftstofffilterwechsel durchführen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Adblue-Filterwechsel durchführen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Aufbauschrauben nachziehen ○
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Beladungszustand Abgasnachbehandlung prüfen, ggf. nach Rücksprache manuelle Regeneration% ○
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Batterietest Starterbatterie durchführen, bei unter 50% Startleistung Rücksprache halten% ○
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- gem. Rundschreiben T2-690-10 des BBK vom 28.11.2006: Laufreifen erneuern. <u>Kostenvoranschlag</u> Reserveräder werden nicht neu bereift. Es soll jedoch bei der 2. und folgenden Neubereifung der Laufräder darauf geachtet werden, dass das Reserverad durch eines der 10 Jahre alten Laufräder ersetzt wird. So soll ausgeschlossen werden, dass die Reserveradbereifung stark überaltert.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Keilrippenriemen erneuern ○
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Ventile einstellen, wenn gem. Herstellervorgaben erforderlich
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- nach Rücksprache zur Nutzungsdauer mit dem kraftfahrtechnischen Dienst des Landes NRW: Hydraulikschläuche Ladebordwände u.ä. Ladeeinrichtungen (z.B. WLF) erneuern,
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Öl- und ggf. Filterwechsel Hydraulikaggregat durchführen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	- Luftheizgeräte (Standheizungen mit Verbrennungsluft-Luft-Wärmetauscher) nach Rücksprache mit dem kraftfahrtechnischen Dienst des Landes NRW je nach Fabrikat erneuern bzw. Wärmetauscher austauschen.

Restbremsbelagstärke in mm (wenn auslesbar)			
Restlaufstrecke in km		Restlaufzeit	
1.VA		1.VA	
2.VA		2.VA	
1.HA		1.HA	
2.HA		2.HA	

Zusätzliche Hinweise/Erklärungen:

Hilfsorganisation
Musterhausen

Hilfsorganisation Musterhausen, Hilfsallee 23, 21354 Musterhausen

10. März 2022

Seite 1 von 2

Bezirksregierung Musterstadt
Dezernat 22
z.H. Frau Rheinfels
Regierungsstraße 3
34357 Musterstadt

Aktenzeichen

20-15-223

bei Antwort bitte angeben

Wirtschaftliche Angelegenheiten des Katastrophenschutzes

Abrechnung verauslagter Kosten für den 01.01.2021 - 31.12.2022

Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen
Einsatzmittel im Katastrophenschutz, RdErl. d. Ministeriums des Innern
- 34-52-07.01-491/2115 - v. xx.xx.2022

Anlagen: Abrechnungsunterlagen

Sehr geehrte Frau Rheinfels,

für die Wartung und Instandsetzung der landeseigenen Einsatzmittel im
Katastrophenschutz, sowie erforderlicher Ersatzbeschaffungen von
verlasteter Fachdienstausstattung sind im o.a. Zeitraum Kosten

- | | |
|--|------------|
| • für Betriebsstoffe i.H.v | 58,84 € |
| • für Wartung und Instandsetzungen i.H.v | 891,50 € |
| • für Ersatzbeschaffungen i.H.v. | 1.311,74 € |

entstanden.

Die Richtigkeit der Lieferung und Leistung der beigefügten Rechnungen
wird hiermit bestätigt.

Eine Kostenerstattung der eingereichten Rechnungsbeträge durch eine
andere Stelle ist nicht erfolgt. Ferner werden keine Kosten geltend
gemacht, welche im Rahmen von Einsätzen oder Ausbildung
entstanden sind.

Soweit Kosten für Verbrauchsmaterialien geltend gemacht werden, wird
bestätigt, dass diese aufgrund von Ablauf von Verfallsfristen
ersatzbeschafft wurden.

Hilfsorganisation
Musterhausen



Datum: 10. März 2022

Seite 2 von 2

Gemäß der o.g. Richtlinie ist die Hilfsorganisation Musterhausen in der Funktion als verwaltende Stelle in Vorleistung getreten.

Ich bitte um Erstattung der verauslagten Kosten i.H.v. 2.262,08 € auf das Konto bei der Musterbank

IBAN: DE23 3482 1548 9521 66
BIC: PBNKASX

unter Angabe des Verwendungszwecks

20-15-223

Einzelheiten zu den o.a. Kosten sowie erforderliche Begründungen, Schadensmeldungen, Genehmigungen etc. bitte ich den zahlungsbegründenden Unterlagen, die ich fahrzeugbezogen beifüge, zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Mustermann

Anlagen (entsprechendes bitte auswählen)

- *Abrechnungsunterlagen (fahrzeugbezogen)*
- *Jährliche Erklärung*
- *Fahrtenbücher*
- *Betriebsstundennachweise*



Land
Nordrhein-Westfalen



Jährliche Erklärung für das Kalenderjahr 2021

gem. den Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Einsatzmittel im Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

(RdErl. des Ministerium des Innern - 34-52-07.01-491/20 - vom xx.xx.2022)

Die verwaltende Stelle

Hilfsorganisation Musterhausen
Hilfsallee 23
21354 Musterhausen

bestätigt nachfolgend angekreuzte Maßnahmen durchgeführt zu haben und bestätigt dieses mit Unterschrift des Verantwortlichen:

Die Richtlinie hinsichtlich der Beschaffung, Verwaltung und Verwendung landeseigener Einsatzmittel im Katastrophenschutz wird anerkannt und ist in Bereich der verwaltenden Stelle allen Beteiligten bekannt gegeben worden. Diese Bekanntgabe und personenbezogene Unterweisung in Rechte und Pflichten ist bei der verwaltenden Stelle dokumentiert.

Die verwaltende Stelle erklärt ihre „Unternehmereigenschaft (§ 13 BetrSichV)“ und erfüllt die aus staatlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Vorschriften rechtlich vorgegebenen Unternehmerpflichten und -kontrollen sowie die Personalverantwortung im Rahmen des Betriebs.

Hierzu gehören insbesondere die einschlägigen Regelwerke der Unfallversicherungen, geltender Arbeitsschutz sowie die Betriebs- und Verkehrssicherheit, Halterpflichten, Haftungspflichten, Unterweisungspflichten, Kontrolle der Fahrerlaubnisse, Hygienevorschriften, Steuerpflichten, Sorgfalt im Umgang mit der landeseigenen Ausstattung. Da dezidierte Nachweise in diesem Rahmen an anderen Stellen bereits erfolgen, wird durch die zuständigen Bezirksregierungen auf dieses Nachweiserfordernis verzichtet; Überprüfungen erfolgen durch Stichproben sowie bei Kenntniserlangung von Pflichtverletzungen.



Land
Nordrhein-Westfalen



Gem. Ziffer 2.4 sind die Verwaltenden Stellen verpflichtet, für eine sach- und fachgerechte Unterbringung der landeseigenen Einsatzmittel gem. Anlage 2 zur o.g. Richtlinie zu sorgen.

- Es wird erklärt, dass die der verwaltenden Stelle überlassenen Einsatzmittel sach- und fachgerecht untergebracht und die in der Anlage 2 aufgeführten Stellplatzgrößen eingehalten werden.

Gem. Ziffer 3.1 führen die verwaltenden Stellen für jedes vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Fahrzeug ein Fahrtenbuch nach dem Muster der Anlage 3 der o.g. Richtlinie

- Es wird erklärt, dass für jedes Fahrzeug ein Fahrtenbuch geführt sowie wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt worden ist.

Gem. Ziffer 3.7 prüfen die verwaltenden Stellen mindestens einmal jährlich die Vollzähligkeit der Ihnen überlassenen Ausstattung. Abweichungen sind der zuständigen Bezirksregierung unmittelbar zu melden.

- Es wird erklärt, dass die der verwaltenden Stelle überlassene Ausrüstung vollständig ist. Sollte dieses nicht der Fall sein, wurde dieses unmittelbar angezeigt.

Gem. Ziffer 2.4 hat die Wartung, notwendige Wartungsläufe, gesetzliche Prüfungen und Pflege der Einsatzmittel nach den von den Herstellern herausgegebenen Bedienungs- und Behandlungsvorschriften sowie den für das Land Nordrhein-Westfalen für dessen Einsatzmitteln geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

- Es wird erklärt, dass die oben genannten und im Kalenderjahr notwendigen Maßnahmen für das o. g. Kalenderjahr durchgeführt sind bzw. wurden und die entsprechende Dokumentation auf dem aktuellen Stand ist.

Gem. Ziffer 6.3 sind Verluste von Einsatzmitteln oder Brand, Diebstahl, vorsätzliche Sachbeschädigung oder fahrlässige Behandlung der zuständigen Bezirksregierung unverzüglich zu melden.

- Es wird erklärt, dass, sofern notwendig, eine Meldung an die zuständige Bezirksregierung erfolgt ist.



Land
Nordrhein-Westfalen



Diese Erklärung bezieht sich auf folgende landeseigene Fahrzeuge im Katastrophenschutz und deren Ausstattung:

Amtliche Kennzeichen:

NRW-8-2900, NRW-8-2910

Name u. Vorname d. Verantwortlichen d. verwaltenden Stelle (in Blockbuchstaben):

Herr/Frau: Max Mustermann

Musterhausen, 10. März 2022
(Ort, Datum)

M. Mustermann
(Unterschrift d. Verantwortlichen d.
verwaltenden Stelle)

Gesamtübersicht Kostenerfassung

2021

Verwaltende Stelle: **Hilfsorganisation Musterhausen**

Kennzeichen	Fahrzeugart	Kosten für Betankungen	Kosten für Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung	Ersatzbeschaffungen
NRW-8-2900	GW-San	58,84 €	594,14 €	1.311,74 €
NRW-8-2910	TAnh.	- €	297,36 €	- €
NRW-8-				
	Summe:	58,84 €	891,50 €	1.311,74 €

Gesamterstattungsbeitrag: 2.262,08 €

Musterhausen, 20.03.2022
Ort, Datum

Autohaus Müller



Autohaus Auto Müller GmbH | Am ersten Platz 1 | 12345 Musterhausen

Hilfsorganisation Musterhausen
z.H. Herr Mustermann
Hilfsallee 23
21354 Musterhausen

Rechnungs-Nr.: 583111
Rechnungsdatum 11.03.2021
Leistungsdatum 11.03.2021

Kundennummer: 96721
Ihr Ansprechpartner
Susi Sorglos

Typ 416 CDI Allrad	Amtl. Kennzeichen NRW-8-2900	Telefon 02394 - 11234	km-Stand 37.067	Auftrags-Nr.: 3127952-563
Fahrzeug-Ident-Nr. WDB 138469-1R-288437 8		Motor-Nr.: 5913897-298-2185271		Erstzulassung 13.07.2009

AW-Nummer	Lohnarbeiten	AW-Anzahl		
00-2920	ÖLWECHSEL PLUS DURCHFÜHREN	14		
00-6301	ÖLWECHSEL IN DER VORDERACHSE DURCHFÜHREN (BEI WEITEREN ÖLWECHSELN)	2		
00-6480	ÖLWECHSEL IM VERTEILERGETRIEBE DURCHFÜHREN (BEI WEITEREN ÖLWECHSELN)	2		
09-1110	TROCKENLUFTFILTER REINIGEN	4		
	Zu berechnenden AW-Anzahl	22		185,00
A001 98426	GETRIEBEÖL	1	14,35	14,35
28asd2	MOTORÖL MB 228.5	9,5	7,85	74,58
A003 81358	DICHTRING	1	0,73	0,73
A008 63200	FILTEREINSATZ	1	13,70	13,70
26kmf92	ÖL MB 229.7	1	12,80	12,80
00-4611	WARTUNGSARBEITEN ALLE 2 JAHRE: BREMSFLÜSSIGKEIT DER BREMSANLAGE ERNEUERN FZG AB MODELPFLEGE 2		Sonderpreis	30,00
Q9890807	BREMSFLÜSSIGKEIT	1	12,61	12,61
Summe Lohnarbeiten			215,00	
Summe Ersatzteile			128,77	

siehe Folgeblatt

Auto Müller GmbH
Am ersten Platz 1
12345 Musterhausen
Deutschland
Tel.: (+49) 2394 – 1113-0
Fax: (+49) 2394 – 1113-10
E-Mail: info@auto-mueller.de

Musterbank
IBAN: DE97 3159 5423 1733 58
BIC: PBNKASX

Kredithaus
IBAN: DE72 2647 6872 1397 39
BIC: SJHDZAV

USt.-ID: 08431
Steuer-Nr.: 138 873 83067
Handelregister: Musterstadt HRB 3187
Geschäftsführer:
Horst Müller

Autohaus Müller



Autohaus Auto Müller GmbH | Am ersten Platz 1 | 12345 Musterhausen

Hilfsorganisation Musterhausen
 z.H. Herr Mustermann
 Hilfsallee 23
 21354 Musterhausen

Rechnungs-Nr.: 583111
 Rechnungsdatum 11.03.2021
 Leistungsdatum 11.03.2021

Kundennummer: 96721
 Ihr Ansprechpartner
 Susi Sorglos

Typ 416 CDI Allrad	Amtl. Kennzeichen NRW-8-2900	Telefon 02394 - 11234	km-Stand 37.067	Auftrags-Nr.: 3127952-563
Fahrzeug-Ident-Nr. WDB 138469-1R-288437 8		Motor-Nr.: 5913897-298-2185271		Erstzulassung 13.07.2009

Es bediente Sie Frau Sorglos

Vielen Dank für Ihren Auftrag und wir
 wünschen Ihnen „Allzeit guten Fahrt“

MwSt-Satz: 19,00 %

Zwischensumme	Mehrwertsteuer	Auslagen	Rechnungsendbetrag
343,77	65,32	EUR	409,09

Zahlungsbedingungen: Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzüge.
 Bitte geben Sie bei Zahlungen Ihre Kundennummer sowie die Rechnungsnummer als Verwendungszweck an.

Mit freundlichen Grüßen
 Susi Sorglos

Kraftfahrtechnisch richtig
 der kraftfahrtechnische Dienst des Landes NRW
 bei der Oberfinanzdirektion

15.03.2021 *M. Müller*



Strom & More GmbH – Hauptstraße 40 – 12345 Musterhausen

Hilfsorganisation Musterhausen
z.H. Herr Mustermann
Hilfsallee 23
21354 Musterhausen

27. August 2021

Rechnungs-Nr.: 1234
Rechnungsdatum 27.08.2021
Lieferdatum 25.08.2021

Kundennummer: 6785
Ihr Ansprechpartner
Tom Arte

Elektroprüfung gemäß DGUV Vorschrift 3 – NRW-8-2900

Vielen Dank für Ihr Vertrauen in die Strom & More GmbH.

Wir stellen Ihnen hiermit folgende Leistungen in Rechnung:

1.	Prüfplaketten	12	1,50	18,00	
2.	Monteurstunde Herr Fix	2	47,50	95,00	
				Nettosumme:	113,00 €
				19% MwSt.	21,47 €
				Bruttosumme:	134,47 €

Im Bruttobetrag sind folgende Mehrwertsteueranteile enthalten:

Steuersatz: 19%: Netto = 113,00 €, MwSt = 21,47 €, Brutto 134,47 €

Zahlungsbedingungen: Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzüge.
Bitte geben Sie bei Zahlungen Ihre Kundennummer sowie die Rechnungsnummer als Verwendungszweck an.

Mit freundlichen Grüßen
Tom Arte

Strom & More GmbH
Hauptstraße 40
12345 Musterhausen
Deutschland
Tel.: (+49) 2394 – 123-0
E-Mail: info@stromundmore.de

Musterbank
IBAN: DE93 3159 5489 1233 68
BIC: PBNKASX

USt.-ID: 0815
Geschäftsführer:
Max Mustermann

Autohaus Müller



Autohaus Auto Müller GmbH | Am ersten Platz 1 | 12345 Musterhausen

Hilfsorganisation Musterhausen
 z.H. Herr Mustermann
 Hilfsallee 23
 21354 Musterhausen

Rechnungs-Nr.: 583146
 Rechnungsdatum 04.07.2021
 Leistungsdatum 04.07.2021

Kundennummer: 96721
 Ihr Ansprechpartner
 Susi Sorglos

Typ 416 CDI Allrad	Amtl. Kennzeichen NRW-8-2900	Telefon 02394 - 11234	km-Stand 37.067	Auftrags-Nr.: 3127952-563
Fahrzeug-Ident-Nr. WDB 138469-1R-288437 8		Motor-Nr.: 5913897-298-2185271		Erstzulassung 13.07.2009

AW-Nummer 00-7896	Lohnarbeiten ABGASUNTERSUCHUNG NACH GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN DURCHFÜHREN BEI FZG. MIT DIESELMOTOR UND OBD	AW-Anzahl Festpreis	42,50
Summe Lohnarbeiten		42,50	
Es bediente Sie Frau Sorglos			
Vielen Dank für Ihren Auftrag und wir wünschen Ihnen „Allzeit guten Fahrt“			
MwSt-Satz: 19,00 %			
Zwischensumme	Mehrwertsteuer	Auslagen	Rechnungsendbetrag
42,50	8,08		50,58
		EUR	

Zahlungsbedingungen: Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzüge.
 Bitte geben Sie bei Zahlungen Ihre Kundennummer sowie die Rechnungsnummer als Verwendungszweck an.

Mit freundlichen Grüßen
 Susi Sorglos

Auto Müller GmbH
 Am ersten Platz 1
 12345 Musterhausen
 Deutschland
 Tel.: (+49) 2394 – 1113-0
 Fax: (+49) 2394 – 1113-10
 E-Mail: info@auto-mueller.de

Musterbank
 IBAN: DE97 3159 5423 1733 58
 BIC: PBNKASX
 Kredithaus
 IBAN: DE72 2647 6872 1397 39
 BIC: SJHDZAV

USt.-ID: 08431
 Steuer-Nr.: 138 873 83067
 Handelsregister: Musterstadt HRB 3187
 Geschäftsführer:
 Horst Müller

Der kraftfahrtechnische Dienst des Landes NRW

bei der Oberfinanzdirektion NRW - Autodrom 42 - 34357 Musterstadt
 Tel.: 02034 / 999 - 4247 Fax.: 02034 / 999-124247



Der kraftfahrtechnische Dienst - Autodrom 42 - 34357 Musterstadt

Ministerium des Innern NRW
 Friedrichstr. 62 - 80
 40127 Düsseldorf

Musterhausen, 15. Juli 2021 10:22

Kennzeichen: D **NRW-8-2900**

Fz-Art: (1863000671)
 SO.KFZ ZIVILSCHUTZ
 1999/96/EG;A,GKL:G1

Fz-Hersteller: 0710 DAIMLER-BENZ (D)

Fz-Typ: 79600000 904.6/4X4

Fz-Ident-Nr: WDB1384691R2884378

Erstzulassung: 13.07.2009

km Stand: **15511**

Letzte HU vom: Juli 2019

zGM [kg]: 4900

KFZ Standort: Hilfsorganisation Musterhausen

Prüfbericht: H181/22/21697219/111 **Duplikat**

FSD HU 21 Version: 4.16.0.0 Mangelbaum Version: 2.0.6

Hauptuntersuchung nach Anlage VIII § 29 StVZO (incl. DGUV-V 70)

Meßwerte [daN]	Betriebsbremse		Abbremsung BBA (%):	Feststellbremse		Bereifung [mm]
	links	rechts	Abbremsung FBA (%):	links	rechts	
Vorderachse						10/ 10/ 10/10/ 10/10
Hinterachse						195/70R15C 104/102R 195/70R15C 104/102R

Sonstige Hinweise:

Kontrollnummer: NW-1-39-0110-11, HU-Plakette Nr.:A9011094

Stromerzeuger: 126 Betriebsstunden

Pflegezustand: sehr Gut

Untersuchungsergebnis:

ohne festgestellte Mängel

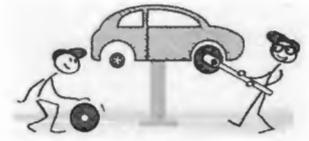
nächste Prüfung: Juli 2023

Das Fahrzeug wurde zum Zeitpunkt der Untersuchung für vorschriftsmäßig befunden

Das Fahrzeug wurde entsprechend den Vorschriften des § 11 KfzR (incl. DGUV-V 70) geprüft. Am Fahrzeug wurden keine Mängel festgestellt.

Müller, Kraftfahrzeugtechnikermeister,
 Prüfstempel

Fix und Heile



Fix und Heile GmbH | Schrauberweg 12 | 12345 Musterhausen

Hilfsorganisation Musterhausen
z.H. Herr Mustermann
Hilfsallee 23
21354 Musterhausen

Rechnungs-Nr.: 484411
Rechnungsdatum 11.03.2021
Leistungsdatum 15.08.2021

Kundennummer: 1236
Ihr Ansprechpartner
Maik Schrauber

Typ 416 CDI Allrad	Amtl. Kennzeichen NRW-8-2900	Telefon 01234 - 11987	km-Stand 37.370	Auftrags-Nr.: 1258791
Fahrzeug-Ident-Nr. WDB 138469-1R-288437 8		Motor-Nr.: 5913897-298-2185271		Erstzulassung 13.07.2009

Nummer	Bezeichnung	Menge	Einheit	E-Preis	Gesamt/EUR
TP	Transporter	2,75	Std.	65,00	178,75
2374841	Stoßfänger hinten	1	Stk.	77,58	77,58
27485139	Lichtelement	1	Stk.	50,89	50,89
268484	Schutzleiste	2	Stk.	10,37	20,74
381358	Verkleidung	1	Stk.	55,16	55,16
LACK	Lackierung	1	Stk.	200,00	200,00
HILF	Klein- & Hilfsmaterial		Ein	7,50	7,50

Teile	Auslagen	Verbr.	Lohn	Netto Gesamt
	469,29		178,75	648,04
MwSt 19,00%				Brutto Gesamt
	123,13			771,17 ✓

Zahlungsbedingungen: Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzüge.
Bitte geben Sie bei Zahlungen Ihre Kundennummer sowie die Rechnungsnummer als Verwendungszweck an.

Mit freundlichen Grüßen
Maik Schrauber

Kraftfahrtechnisch richtig
der kraftfahrtechnische Dienst des Landes NRW
bei der Oberfinanzdirektion

13.09.2021 *M. Müller*

Fix und Heile GmbH
Schrauberweg 12
12345 Musterhausen
Deutschland
Tel.: (+49) 2394 – 1223-0
Fax: (+49) 2394 – 1223-10
E-Mail: info@fixundheile.de

Musterbank
IBAN: DE25 3589 6823 1233 33
BIC: PBNKASX

USt.-ID: 0357
Geschäftsführer:
Horst Schrauber

Bezirksregierung Musterstadt



Bezirksregierung Musterstadt, 34357 Musterstadt

Hilfsorganisation Musterhausen

11. August 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

14/2233/09-2021

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Myrthe Rheinfels

Myrthe.Rheinfels@BezReg-

Musterstadt.NRW.de

Zimmer: C 271

Telefon 02034 75-2222

Fax 02034 75-822222

Wirtschaftliche Angelegenheiten des Katastrophenschutzes

Genehmigung zur Instandsetzung nach VU

Ihr Bericht vom 09.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Instandsetzung des Unfallschadens am GW-San NRW-8-2900 wird genehmigt.

Bei Eigenschäden tragen die verwaltenden Stellen die Kosten bis zu einer Höhe von **1.500,00 Euro** (Selbstbehalt), sofern nicht ein Dritter auch hierfür ersatzpflichtig ist

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(gez. Rheinfels)

Regierungsstraße 3

34357 Musterstadt

Telefon 02034 75-0

Fax 02034 75-1295

poststelle@brm.nrw.de

www.brm.nrw.de

(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE5930050000001683666

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Musterstadt erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier:

[http://www.bezreg-](http://www.bezreg-musterstadt.nrw.de/Datenschutz)

[musterstadt.nrw.de/Datenschutz](http://www.bezreg-musterstadt.nrw.de/Datenschutz)



Sanitätshaus Verband & Pflaster

Verband und Pflaster KG – Sanitätsstraße 36 – 12444 Musterstadt

Hilfsorganisation Musterhausen
z.H. Herr Mustermann
Hilfsallee 23
21354 Musterhausen

16. September 2021

Rechnungs-Nr.: 9875123
Rechnungsdatum 16.09.2021
Lieferdatum 16.09.2021

Kundennummer: 6785
Ihr Ansprechpartner
Fr. Kanüle

Rechnung – NRW-8-2900

Wir stellen Ihnen hiermit folgende Artikel in Rechnung:

Pos.- Nr.	Artikelnr.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis	
1.	ZOL135843	AED-Elektrode Stt- Padz II	1 Stück	37,56	37,56	
2.		Fracht und Versandt	1	4,90	4,90	
					Nettosumme:	42,46 €
					19% MwSt.	8,07 €
					Bruttosumme:	50,53 €

Bei Rücksendungen oder Reparaturen verwenden Sie bitte unseren Retourenschein (Diesen können Sie bei der Hotline oder im Internet anfordern).

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir Warensendungen ohne Retourenschein nicht bearbeiten können.

Wir bedanken und für Ihren Auftrag.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Es gelten unsere Liefer- und Auftragsbestimmungen, sofern nicht andere vertragliche Regelungen gelten.

Für bei uns gekaufte Batterien und Elektrogeräte besteht eine unentgeltliche Rücknahmepflicht.

Bitte geben Sie bei Zahlungen Ihre Kundennummer sowie die Rechnungsnummer als Verwendungszweck an.

Mit freundlichen Grüßen
Gerda Kanüle

Sanitätshaus Verband & Pflaster
Sanitätsstraße 36
12444 Musterstadt
Deutschland
Tel.: (+49) 2394 – 911-0
E-Mail: info@SanHaus-Musterstadt.de

Musterbank
IBAN: DE23 5789 2649 1233 77
BIC: PBNAXFA

USt.-ID: 097821
Geschäftsführer:
Petra Paula



Sanitätshaus Verband & Pflaster

Verband und Pflaster KG – Sanitätsstraße 36 – 12444 Musterstadt

Hilfsorganisation Musterhausen
z.H. Herr Mustermann
Hilfsallee 23
21354 Musterhausen

10. August 2021

Rechnungs-Nr.: 9628456
Rechnungsdatum 10.08.2021
Lieferdatum 10.08.2021

Kundennummer: 6785
Ihr Ansprechpartner
Fr. Kanüle

Rechnung – NRW-8-2900

Wir stellen Ihnen hiermit folgende Artikel in Rechnung:

Pos.- Nr.	Artikelnr.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1.	04-3-10	Absaugkatheter, 53cm, Ch. 10, schwarz	10	0,16	1,60
2.	04-3-20	Absaugkatheter, 53cm, Ch. 20, gelb	10	0,16	1,60
3.	04-3-18	Absaugkatheter, 53cm, Ch. 18, rot	10	0,16	1,60
4.	46,21	Kanülenfixierpflaster Typ Rettung, steril, 6x8cm	120	0,18	21,60
5.	05-01-10	Einführungsmandarin CH 10, für Tubus ø 4-6mm, 34cm lang, für Endotrachealtuben	10	1,65	16,50
6.	05-01-14	Einführungsmandarin CH 14, für Tubus ø 5-10mm, 54cm lang, für Endotrachealtuben	10	1,65	16,50
7.	12-110-16	Vasofix Safety, 16G, 1,7mm, grau, 1 Stk.	20	0,89	17,80
8.	12-110-20	Vasofix Safety, 20G, 1,1mm, rosa, 1 Stk.	10	0,89	8,90
9.	12-110-18	Vasofix Safety, 18G, 1,3mm, grün, 1 Stk.	30	0,89	26,70
10.	60-12	Alkoholtupfer 30x30mm, 100 Stk.	1	2,20	2,20
11.	30-615	Contour NEXT Sensoren, 50 Stk. Für Contour XT	10	30,00	300,00
12.	05-1655	Thomas Select-Endotrachealtubenhalter Erw.	10	4,75	47,50
13.	06-45	Sauerstoff-Verbindungsschlauch, 210cm, 2 Trichteransätze (1174)	10	0,45	4,50

Sanitätshaus Verband & Pflaster
Sanitätsstraße 36
12444 Musterstadt
Deutschland
Tel.: (+49) 2394 – 911-0
E-Mail: info@SanHaus-Musterstadt.de

Musterbank
IBAN: DE23 5789 2649 1233 77
BIC: PBNAXFA

USt-ID: 097821
Geschäftsführer:
Petra Paula

Pos.-Nr.	Artikelnr.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
14.	01-51	Diagnostik-Kleinleuchte Kunststoff, weiß mit Clipschalter, Mehrweg	5	2,90	14,50
15.	12-8-1	Intrafix SafeSet, 180cm Schlauchlänge Infusionssystem	40	0,99	39,60
16.	61-35-1	SoftaMan acute, 100ml (Händedesinfektion)	10	2,12	21,20
17.	43-15	Kinder-Augenkomresse DuOcul (2 Kompressen je aluderm und DermaCare)	1	0,49	0,49
18.	80-9	Sofort-Kühlkomresse, 15x18cm	20	0,59	11,80
19.	08-858	SAM Splint Universalschiene, ca. 90x10cm gefaltet (orange/blau)	10	12,50	125,00
20.	02-40-2	Softmaske PVC Gr. 2 für Kleinkinder/Toddler mit Wulst, Haken klar, zum einmalgebrauch	2	1,70	3,40
21.	02-40-3	Softmaske PVC Gr. 3 für Jugendliche/Adult S mit Wulst, Haken weiß, zum Einmalgebrauch	3	1,70	6,80
22.	02-40-4	Softmaske PVC Gr. 4 für Erwachsene/Adult M mit Wulst, zum Einmalgebrauch	1	1,70	1,70
23.	02-40-5	Softmaske PVC Gr. 5 für Erwachsene/Adult L, mit Wulst, zum Einmalgebrauch	2	1,70	3,40
24.	S13156	Personenversorgungsset nach DIN	14	11	154,00
				Nettosumme:	848,89 €
				19% MwSt.	161,29 €
				Bruttosumme:	1.010,18 €

Bei Rücksendungen oder Reparaturen verwenden Sie bitte unseren Retourenschein (Diesen können Sie bei der Hotline oder im Internet anfordern).

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir Warensendungen ohne Retourenschein nicht bearbeiten können.

Wir bedanken und für Ihren Auftrag.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Es gelten unsere Liefer- und Auftragsbestimmungen, sofern nicht andere vertragliche Regelungen gelten.

Für bei uns gekaufte Batterien und Elektrogeräte besteht eine unentgeltliche Rücknahmepflicht.

Bitte geben Sie bei Zahlungen Ihre Kundennummer sowie die Rechnungsnummer als Verwendungszweck an.

Zahlungsvereinbarung

8 Tage	(bis 18.08.2019)	2,00 % Skonto	990,37 €
14 Tage	(bis 24.08.2019)	ohne Abzug	1.010,18 €

Mit freundlichen Grüßen
Gerda Kanüle

Bezirksregierung Musterstadt



Bezirksregierung Musterstadt, 34357 Musterstadt

Elektronische Post

Hilfsorganisation Musterhausen

16. Juli 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

13/2168/15-2021

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Myrthe Rheinfels

Myrthe.Rheinfels@BezReg-

Musterstadt.NRW.de

Zimmer: C 271

Telefon 02034 75-2222

Fax 02034 75-82222

Ausstattung im Katastrophenschutz

Ersatzbeschaffung von med. Verbrauchsmaterial nach Ablauf der Verfallsfristen

Runderlass des IM NRW - 34-52-07.01-491/21 - vom xx.xx.2022

Ihr Antrag auf Ersatzbeschaffung von 13.07.2021

Kennzeichen: NRW-8-2900

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o.a. Antrag auf Ersatzbeschaffung von:

med. Verbrauchsmaterial auf den o.g. Fahrzeug nach Ablauf der Verfallsfristen

stimme ich wie beantragt zu.

Die Erstattung der Kosten wird hier zugesagt.

Ich bitte diesen Bescheid der Rechnung in Kopie beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

(gez. Rheinfels)

Regierungsstraße 3

34357 Musterstadt

Telefon 02034 75-0

Fax 02034 75-1295

poststelle@bmn nrw.de

www.bmn.nrw.de

(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE59300500000001683666

Die Verarbeitung von personen-

bezogenen Daten durch die

Bezirksregierung Musterstadt

erfolgt auf Grund der für das

jeweilige Verfahren geltenden

gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz

einschließlich der Informationen

nach Art. 13 und 14 und über Ihre

sonstigen Rechte nach der

Datenschutzgrundverordnung (EU-

DSGVO) finden Sie hier:

<http://www.bezreg->[musterstadt.nrw.de/Datenschutz](http://www.bezreg-musterstadt.nrw.de/Datenschutz)



Pure Luft KG – Rainstraße 36 – 12444 Musterstadt

Hilfsorganisation Musterhausen
z.H. Herr Mustermann
Hilfsallee 23
21354 Musterhausen

10. September 2021

Rechnungs-Nr.: 968723
Rechnungsdatum 10.09.2021
Lieferdatum 10.09.2021

Kundennummer: 874138
Ihr Ansprechpartner
Fr. Conoxia

Rechnung Füllung med. Sauerstoff – NRW-8-2900

Wir stellen Ihnen hiermit folgende Artikel in Rechnung:

Pos.-Nr.	Artikelnr.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1.	2020127	Med. Sauerstoff 200Bar Chargen-Nr. 26813	20 Stück	11,10	222,00
2.		Energiezuschlag	20	0,10	2,00
3.		Mautgebühren			3,60
				Nettosumme:	227,60 €
				19% MwSt.	43,24 €
				Bruttosumme:	270,84 €

Wir bedanken und für Ihren Auftrag.
Es gelten unsere Liefer- und Auftragsbestimmungen, sofern nicht andere vertragliche Regelungen gelten.

Bitte geben Sie bei Zahlungen Ihre Kundennummer sowie die Rechnungsnummer als Verwendungszweck an.

Mit freundlichen Grüßen
Linda Conoxia

Pure Luft KG
Rainstraße 36
12444 Musterstadt
Deutschland
Tel.: (+49) 2394 – 2311-0
E-Mail: info@luft.de

Musterbank
IBAN: DE73 6689 2559 1233 12
BIC: PBNAXFA

USt.-ID: 097821
Geschäftsführer:
Samwais Gamtschi

Bezirksregierung Musterstadt



Bezirksregierung Musterstadt, 34357 Musterstadt

Elektronische Post

Hilfsorganisation Musterhausen

20. August 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

13/2168/23-2021

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Myrthe Rheinfels

Myrthe.Rheinfels@BezReg-

Musterstadt.NRW.de

Zimmer: C 271

Telefon 02034 75-2222

Fax 02034 75-82222

Ausstattung im Katastrophenschutz

Ersatzbeschaffung von med. Sauerstoff nach Ablauf der Verfallsfristen

Runderlass des IM NRW - 34-52-07.01-491/21 - vom xx.xx.2022 Ihr

Antrag auf Ersatzbeschaffung von 17.08.2019

Kennzeichen: NRW-8-2900

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o.a. Antrag auf Ersatzbeschaffung von:

med. Sauerstoff auf den o.g. Fahrzeug nach Ablauf der Verfallsfristen

stimme ich wie beantragt zu.

Die Erstattung der Kosten wird hier zugesagt.

Ich bitte diesen Bescheid der Rechnung in Kopie beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

(gez. Rheinfels)

Regierungsstraße 3

34357 Musterstadt

Telefon 02034 75-0

Fax 02034 75-1295

poststelle@brm.nrw.de

www.brm.nrw.de

(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE5930050000001683666

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Musterstadt erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-musterstadt.nrw.de/Datenschutz>



Fahrtenbuch

Katastrophenschutz

Fahrzeug: GW-San

Kennzeichen: NRW 8- 2900

Standort: Musterhausen

Beginn: 01.01.2021 Ende: 31.12.2021

Zuständig	Vordruck	Darstellung Prozess	Beschreibung/Ergänzung
Kraftfahrer		Verkehrsunfall	
Kraftfahrer		Jedermann-Pflichten	Gesetzliche Verpflichtung aus § 34 StVO (Jedermannpflichten)
Kraftfahrer		landeseigene Regelungen beachten	landeseigene Rechtsvorschriften: § 9 der Richtlinie für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung
Kraftfahrer		Benachrichtigung Polizei	§ 29 der Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR • Anlage 4 KfzR Unfallanzeige • Anlage 5 (§ 29 Abs. 2 KfzR)
Kraftfahrer	Anlage 4 KfzR	Erstellung Unfallbericht	Die verwaltende Stelle legt bei jedem Unfall den vom Fahrer zu erstellenden europäischen Unfallbericht der zuständigen Bezirksregierung vor.
Verwaltende Stelle		Info und Unterlagen an die BezReg	Fristen: Innerhalb von 3 Werktagen fernmündliche Information an die Bezirksregierung Dez 22. Zusendung der schriftlichen Unterlagen innerhalb von 10 Werktagen an die Bezirksregierung Dez 22.
BezReg		Bearbeitung durch BezReg	Notwendige Unterlagen: • Anlage 4 KfzR Unfallanzeige mit Erklärung zum Schadenshergang • Fotos, falls vorhanden • Unfallbericht Polizei • Kopie Fahrtenbuch • Einschätzung zum Schaden am Landesfahrzeug
BezReg		Verfügung zum weiteren Verfahren	Bewertung des Sachverhaltes. Weitergabe der Informationen an den Kraftfahrtechnischen Dienst und Abstimmung der notwendigen Maßnahmen mit den anderen Stellen • OFD • Verwaltende Stelle

Anleitung zum Ausfüllen des Fahrtenbuches

- Alle Eintragungen sind lesbar mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift vorzunehmen.
- Jede Fahrt ist besonders einzutragen. Die Spalten 1, 2 und 3 sind vor Beginn und die übrigen Spalten unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt auszufüllen.
- Vor Antritt jeder Fahrt ist der Stand des Kilometerzählers (Fahrtenstreibers) mit der letzten Eintragung in Spalte 4 zu vergleichen. Unterschiede in den Kilometerständen sind in Spalte 11 zu vermerken und sofort der Dienststelle zu melden.
- Der Fahrtweg und das Fahrziel sind in Spalte 3 möglichst genau anzugeben. Die Bezeichnungen „Dienstfahrt“, „Stadtfahrt“ usw. genügen nicht.
- Der Fahrzweck ist in Spalte 2 möglichst genau anzugeben.
- In den Spalten 6 und 7 sind alle getankten Kraftstoff- und Ölmengen einzutragen, so dass sich jederzeit der Gesamtbetriebsstoffverbrauch feststellen lässt.
- Betriebsstörungen, Unfälle, Reparaturen usw. sind in Spalte 11 zu vermerken.
- Das Fahrtenbuch ist jährlich abzurechnen und mit der Betriebsstoff- und Instandsetzungskostenrechnung vorzulegen.

Tag / Monat	Fahrtzweck	Fahrstrecke	a) Beginn der Fahrt Zeit und KM Stand
1	2	3	4
—	—	—	15205
18.5	Ausbildung SAN Gruppe	M Unterkunft- Musterstadt- M	17:00 15205

b) Ende der Fahrt Zeit und KM Stand	gef- Kilometer	Treib- stoff	Öl	Name des Fahr- zeugführer	Unterschrift des Fahrzeugführer	Bemerkungen (Betriebs- störungen)
5	6	7	8	9	10	11
Übertrag	—	—	—	—	—	—
21:00 15230	25	20 Ltr		Meier	Meier	—

Geräte mit Betriebsstunden

Gerät	Typ	SE.Nr.:	Betriebsstun- denzähler Beginn d.J.	Betriebsstun- denzähler Ende d.J.
SAG	SKVA	12365	106	113

Notizen

Tag / Monat	Fahrtzweck	Fahrstrecke	Beginn der Fahrt
			Uhrzeit
			KM Stand
1	2	3	4
_____	_____	_____	
03.01.	Bewegungs- / Einweisungsfahrt	Musterhausen <-> Musterstadt	17:30 36.095
14.01.	Übungsdienst	Musterhausen	19:30 36.130
01.02.	Einsatz MANNV	MH—MS—MH	14:10 36.138
16.02.	Fahrsicherheitstraining	MH—MS—MH	08:00 36.195
17.02.	Übungsdienst	Musterhausen	19:30 36.320
22.02.	Treffen der HiOrgs im I.M	MH—Big City	08:00 36.332
08.03.	Besorgungsfahrt	MH—MS—MH	17:15 36.574
11.04.	Werkstattfahrt	Musterhausen	12:30 36.621
			Zu übertra- gen

Ende der Fahrt	gef.- Kilometer	Treib- stoff	Öl	Name des Fahrzeug- führer/-in	Unterschrift des Fahrzeug- führer/-in	Bemerkungen (Betriebs- störungen)
Uhrzeit						
KM Stand	5	6	7	8	9	10
Übertrag	_____	_____	_____	_____	_____	_____
18:20 36.130	35			Meier		
21:45 36.138	8			Meier		
19:25 16.195	57			Schulze		
16:00 36.320	125	52L		Michel		
21:55 36.332	12			Meyer		
17:20 36.574	242			Fischer		
18:35 36.621	47	64L		Hofmann		
16:30 36.631	10			Michel		
36.631						

Tag / Monat	Fahrzweck	Fahrstrecke	Beginn der Fahrt
			Uhrzeit
			KM Stand
1	2	3	4
18.04.	Übungsdienst	Musterhausen	19:30 36.631
22.04.	Übung B.K.P-50	Musterhausen -Musterstadt -Musterhausen	10:00 36.637
30.04.	Ausbildung	Musterhausen / Muster- stadt	07:00 36.660
21.05.	Ausbildung	Musterhausen / Muster- stadt	07:00 36.685
22.05.	Bombenentschärfung	Musterhausen - Bummel- dorf	9:00 36.711
30.05.	Ausbildung Lehrzentrum	Musterhausen - Lehrstadt	06:30 36.833
01.06.	San-Dienst	Musterhausen	18:00 37.005
15.06.	Bewegungsfahrt	Musterhausen - Bummel- dorf	16:20 37.020
04.07.	Werkstatt - AU	Musterhausen	13:10 37.156
			Zu übertra- gen

Ende der Fahrt	gef.- Kilometer	Treib- stoff	Öl	Name des Fahrzeug- führer/-in	Unterschrift des Fahrzeug- führer/-in	Bemerkungen (Betriebs- störungen)
Uhrzeit						
KM Stand						
5	6	7	8	9	10	11
Übertrag	_____	_____	_____	_____	_____	_____
21:30 36.638	7			Koch		
14:30 36.660	23			Koch		
16:00 36.685	25			Wagner		
15:00 36.711	26	19,5		Wagner		
19:30 37.833	122			Meier		
18:20 37.005	341	61,5		Koch		
23:45 37.020	15			Wagner		
18:10 37.156	136			Meier		
17:45 37.166	10			Fischer		
37.166						

Tag / Monat	Fahrtzweck	Fahrstrecke	Beginn der Fahrt
			Uhrzeit
			KM Stand
1	2	3	4
_____	_____	_____	
15.07.	Überprüfung CF2	Musterhausen	08:45 37.166
20.07.	Ausbildung	Musterhausen / Muster- stadt	07:00 37.176
01.08.	Kreisübung	Musterhausen - Heiligdorf	08:00 37.206
04.08.	Fanken	Musterhausen	15:10 37.382
07.08.	Besorgungsfahrt	Musterhausen	15:45 37.385
15.08.	Werkstattfahrt Unfallreparatur	Musterhausen	08:30 37.392
17.08.	Werkstattfahrt Unfallreparatur	Musterhausen	
20.08.	Befüllung O2 Flaschen	Musterhausen - Luftdorf	10:30 37.408
10.09.	Übungsdienst	Musterhausen	19:00 37.467
			Zu übertra- gen

Ende der Fahrt	gef.- Kilometer	Treib- stoff	Öl	Name des Fahrzeug- führer/-in	Unterschrift des Fahrzeug- führer/-in	Bemerkungen (Betriebs- störungen)
Uhrzeit						
KM Stand						
5	6	7	8	9	10	11
Übertrag	_____	_____	_____	_____	_____	_____
12:30 37.176	10			Koch		
15:00 37.206	30			Wagner		
16:20 37.382	176			Meier		
15:30 37.385	3	63		Koch		
18:10 37.392	17			Fischer		Unfall
				Koch		
18:30 37.408	16			Koch		
12:45 37.467	59			Wagner		
21:25 37.483	16			Meier		
37.483						

Wärme und Gas GmbH



Wärme und Gas GmbH – Wonneweg 16 – 12345 Musterhausen

Hilfsorganisation Musterhausen
z.H. Herr Mustermann
Hilfsallee 23
21354 Musterhausen

17. Februar 2021

Rechnungs-Nr.: 9687
Rechnungsdatum 03.02.2021
Lieferdatum 26.01.2021

Kundennummer: 982
Ihr Ansprechpartner
Fred Mozzarella

Rechnung

Gasgeräteprüfung gemäß DGUV Vorschrift 80 – NRW-8-2910

Wir stellen Ihnen hiermit folgende Leistungen in Rechnung:

Rechnungsdetails				
1.	Gasprüfung gem. DGUV Vorschrift 80 Gebläseheizstrahler	2	41,18	82,35
			Nettosumme:	82,35 €
			19% MwSt.	15,65 €
			<u>Bruttosumme:</u>	<u>98,00 €</u>

Zahlungsbedingungen: Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzüge.
Bitte geben Sie bei Zahlungen Ihre Kundennummer sowie die Rechnungsnummer als Verwendungszweck an.

Mit freundlichen Grüßen
Fred Mozzarella

Wärme und Gas GmbH
Wonneweg 16
12345 Musterhausen
Deutschland
Tel.: (+49) 2394 – 1693-0
E-Mail: kundenservice@wug.de

Musterbank
IBAN: DE73 3159 5423 1873 32
BIC: PBNKASX

USt.-ID: 1337
Geschäftsführer:
Kai Uwe Mümmelmann



Strom & More GmbH – Hauptstraße 40 – 12345 Musterhausen

Hilfsorganisation Musterhausen
z.H. Herr Mustermann
Hilfsallee 23
21354 Musterhausen

27. August 2021

Rechnungs-Nr.: 1236
Rechnungsdatum 27.08.2021
Lieferdatum 25.08.2021

Kundennummer: 6785
Ihr Ansprechpartner
Tom Arte

Elektroprüfung gemäß DGUV Vorschrift 3 – NRW-8-2910

Vielen Dank für Ihr Vertrauen in die Strom & More GmbH.

Wir stellen Ihnen hiermit folgende Leistungen in Rechnung:

1.	Prüfplaketten	18	1,50	27,00	
2.	Monteurstunde Herr Fix	2,75	47,50	130,63	
				Nettosumme:	157,63 €
				19% MwSt.	29,95 €
				Bruttosumme:	187,58 €

Im Bruttobetrag sind folgende Mehrwertsteueranteile enthalten:
Steuersatz: 19%: Netto = 157,63 €, MwSt = 29,95 €, Brutto 187,58 €

Zahlungsbedingungen: Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzüge.
Bitte geben Sie bei Zahlungen Ihre Kundennummer sowie die Rechnungsnummer als Verwendungszweck an.

Mit freundlichen Grüßen
Tom Arte

Strom & More GmbH
Hauptstraße 40
12345 Musterhausen
Deutschland
Tel.: (+49) 2394 – 123-0
E-Mail: info@stromundmore.de

Musterbank
IBAN: DE93 3159 5489 1233 68
BIC: PBNKASX

USt-ID: 0815
Geschäftsführer:
Max Mustermann



Fahrtenbuch

Katastrophenschutz

Fahrzeug: Anhänger Tsch.

Kennzeichen: NRW 8- 2910

Standort: Musterhausen

Beginn: 01.01.2021 Ende: 31.12.2021

Zuständig	Vordruck	Darstellung Prozess	Beschreibung/Ergänzung
Kraftfahrer		Verkehrsunfall	
Kraftfahrer		Jedermann-Pflichten	Gesetzliche Verpflichtung aus § 34 StVO (Jedermannpflichten)
Kraftfahrer		landeseigene Regelungen beachten	landeseigene Rechtsvorschriften: § 9 der Richtlinie für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung
Kraftfahrer		Benachrichtigung Polizei	§ 29 der Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR • Anlage 4 KfzR Unfallanzeige • Anlage 5 (§ 29 Abs. 2 KfzR)
Kraftfahrer	Anlage 4 KfzR	Erstellung Unfallbericht	Die verwaltende Stelle legt bei jedem Unfall den vom Fahrer zu erstellenden europäischen Unfallbericht der zuständigen Bezirksregierung vor.
Verwaltende Stelle		Info und Unterlagen an die BezReg	Fristen: Innerhalb von 3 Werktagen fernmündliche Information an die Bezirksregierung Dez 22. Zusendung der schriftlichen Unterlagen innerhalb von 10 Werktagen an die Bezirksregierung Dez 22
BezReg		Bearbeitung durch BezReg	Notwendige Unterlagen: • Anlage 4 KfzR Unfallanzeige mit Erklärung zum Schadenshergang • Fotos' s falls vorhanden • Unfallbericht Polizei • Kopie Fahrtenbuch • Einschätzung zum Schaden am Landesfahrzeug
BezReg		Verfügung zum weiteren Verfahren	Bewertung des Sachverhaltes. Weitergabe der Informationen an den Kraftfahrtechnischen Dienst und Abstimmung der notwendigen Maßnahmen mit den anderen Stellen • OFD • Verwaltende Stelle

Anleitung zum Ausfüllen des Fahrtenbuches

- Alle Eintragungen sind lesbar mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift vorzunehmen.
- Jede Fahrt ist besonders einzutragen. Die Spalten 1, 2 und 3 sind vor Beginn und die übrigen Spalten unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt auszufüllen.
- Vor Antritt jeder Fahrt ist der Stand des Kilometerzählers (Fahrtenstreckens) mit der letzten Eintragung in Spalte 4 zu vergleichen. Unterschiede in den Kilometerständen sind in Spalte 11 zu vermerken und sofort der Dienststelle zu melden.
- Der Fahrweg und das Fahrziel sind in Spalte 3 möglichst genau anzugeben. Die Bezeichnungen „Dienstfahrt“, „Stadtfahrt“ usw. genügen nicht.
- Der Fahrzweck ist in Spalte 2 möglichst genau anzugeben.
- In den Spalten 6 und 7 sind alle getankten Kraftstoff- und Ölmengen einzutragen, so dass sich jederzeit der Gesamtbetriebsstoffverbrauch feststellen lässt.
- Betriebsstörungen, Unfälle, Reparaturen usw. sind in Spalte 11 zu vermerken.
- Das Fahrtenbuch ist jährlich abzurechnen und mit der Betriebsstoff- und Instandsetzungskostenrechnung vorzulegen.

Tag / Monat	Fahrzweck	Fahrstrecke	a) Beginn der Fahrt Zeit und KM Stand
1	2	3	4
---	-----	-----	15205
18.5	Ausbildung SAN Gruppe	M Unterkunft- Musterstadt- M	17:00 15205

b) Ende der Fahrt Zeit und KM Stand	gef- Kilometer	Treib- stoff	Öl	Name des Fahr- zeugführer	Unterschrift des Fahrzeugführer	Bemerkungen (Betriebs- störungen)
5	6	7	8	9	10	11
Übertrag	---	---	---	---	---	---
21:00 15230	25	20 Ltr		Meier	Meier	---

Geräte mit Betriebsstunden

Gerät	Typ	SE.Nr.:	Betriebsstun- denzähler Beginn d.J.	Betriebsstun- denzähler Ende d.J.
SAG	5600	12345	126	138,25

Notizen

Europäischer Unfallbericht

Dieser **Unfallbericht** ist kein Schuldanerkennnis sondern eine Wiedergabe des Unfallherganges zur schnelleren Schadenregulierung.

Von beiden Fahrzeuglenkern auszufüllen.
Kann der andere Fahrzeuglenker den Bericht nicht mit-ausfüllen, so beantworten Sie bitte – soweit möglich – auch die Fragen des Teiles „B“.

1) Tag des Unfalles	Uhrzeit	2) Ort (Straße, Haus-Nr. bzw. Kilometerstein)	3) Anzahl: Verletzte/Tote *
4) Andere Sachschäden als an den Fahrzeugen A und B nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		5) Zeugen (Name, Anschrift, Telefon – <i>Insassen unterstreichen</i>)	in Fzg. A <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> in Fzg. B <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> andere <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Fahrzeug A

6) Versicherungsnehmer (Name und Anschrift)

Ministerium des Innern des Landes
Nordrhein-Westfalen
Friedrichstraße 62 - 80, 40217 Düsseldorf
vertreten durch die zuständige Bezirksregierung
(siehe Merkblatt für Unfallgegner)

Telefon (von 9 – 16 Uhr) siehe Merkblatt für Unfallgegner
Besteht Berechtigung zum Vorsteuerabzug?
nein ja

7) Fahrzeug
Marke, Typ _____
Amtl. Kennzeichen _____

8) Versicherung
Siehe Angaben zu Nr. A 6

Versicherungs-Nr.
Nr. der Grünen Karte _____
(Für Ausländer)

„Attestation“ oder Grüne Karte gültig bis _____

Besteht eine Vollkasko-Versicherung?
nein ja

9) Fahrzeuglenker
Name _____
Vorname _____
Adresse _____
Führerschein-Nr. _____
Klasse _____ ausgestellt durch _____
gültig ab _____ bis _____
(Für Omnibusse, Taxi usw.)

10) Bezeichnen Sie durch einen Pfeil den Punkt des Zusammenstoßes ↓

11) Sichtbare Schäden

14) Bemerkungen (evtl. Zeugen)

Fahrzeug B

6) Versicherungsnehmer (Name und Anschrift)

Telefon (von 9 – 16 Uhr) _____
Besteht Berechtigung zum Vorsteuerabzug?
nein ja

7) Fahrzeug
Marke, Typ _____
Amtl. Kennzeichen _____

8) Versicherung

Versicherungs-Nr.
Nr. der Grünen Karte _____
(Für Ausländer)

„Attestation“ oder Grüne Karte gültig bis _____

Besteht eine Vollkasko-Versicherung?
nein ja

9) Fahrzeuglenker
Name _____
Vorname _____
Adresse _____
Führerschein-Nr. _____
Klasse _____ ausgestellt durch _____
gültig ab _____ bis _____
(Für Omnibusse, Taxi usw.)

10) Bezeichnen Sie durch einen Pfeil den Punkt des Zusammenstoßes ↓

11) Sichtbare Schäden

14) Bemerkungen (evtl. Zeugen)

12) Bitte Zutreffendes ankreuzen

<input type="checkbox"/> 1 Fahrzeug war abgestellt	1	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 2 fuhr an	2	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 3 hielt an	3	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 4 fuhr aus Grundstück oder Feldweg aus	4	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 5 bog in Grundstück oder Feldweg ein	5	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 6 bog in einen Kreisverkehr ein	6	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 7 fuhr im Kreisverkehr	7	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 8 fuhr auf	8	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 9 fuhr in gleicher Richtung, aber in einer anderen Spur	9	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 10 wechselte die Spur	10	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 11 überholte	11	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 12 bog rechts ab	12	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 13 bog links ab	13	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 14 fuhr rückwärts	14	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 15 fuhr in die Gegenfahrbahn	15	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 16 kam von rechts	16	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 17 beachtete Vorfahrtszeichen nicht	17	<input type="checkbox"/>

Anzahl der angekreuzten Felder →

13) Unfallskizze

Bezeichnen Sie: 1. Straßen 2. Richtung der Fahrzeuge A und B 3. ihre Position im Moment des Zusammenstoßes 4. Straßenschilder 5. Straßennamen

Aufnehmende Polizei-Dienststelle: _____

Tagebuch Nr.: _____

15) Unterschrift der Fahrzeuglenker

A **B**

A B

15) Unterschrift der Fahrzeuglenker

A **B**

A B

Nach Unterschrift und Trennung der Blätter nichts mehr ändern!
Original an Versicherungsgesellschaft senden!

04/13 40, BR0130

* Name und Anschrift angeben

Für Ihr Handschuhfach

EUROPÄISCHER UNFALLBERICHT

Bitte Ruhe bewahren! Bitte höflich bleiben!

Gebrauchsanweisung für den Unfallbericht

Dieser Unfallbericht entspricht dem vom Comité Européen des Assurances (CEA) geschaffenen Modell.

Für alle Autounfälle brauchbar
Wie ist der Unfallbericht auszufüllen?

Am Unfallort

1. Verwenden Sie nur einen Vordruck-Satz für 2 beteiligte Fahrzeuge (2 für 3 beteiligte Fahrzeuge etc.). Es spielt keine Rolle, wer den Vordruck liefert oder ausfüllt. Verwenden Sie einen Kugelschreiber und schreiben Sie kräftig, so dass die Kopie leserlich wird.

2. Beachten Sie beim Ausfüllen des Unfallberichtes folgendes:

- Beziehen Sie sich bei der Antwort auf die Fragen
- a) gemäß Ziff. 8 auf Ihre Versicherungsdokumente (Police oder Grüne Karte) und

b) gemäß Ziff. 9 auf Ihren Führerschein. Bezeichnen Sie genau den Punkt des Zusammenstoßes (Ziff. 10).

Bezeichnen Sie mit einem Kreuz jene Tatbestände (1-17), die auf Ihren Unfall zutreffen (Ziff. 12), und geben Sie am Schluss die Zahl der von Ihnen bezeichneten Felder an. Zeichnen Sie eine Unfallskizze (Ziff. 13).

3. Nennen Sie Unfallzeugen, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten.

4. Unterschreiben Sie den Unfallbericht und lassen Sie ihn durch den anderen Lenker auch unterzeichnen. Übergeben Sie ihm die Durchschrift und behalten Sie das Original.

5. Kann der andere Fahrzeuglenker den Bericht nicht mitausfüllen, so beantworten Sie bitte – soweit möglich – auch die Fragen des Teiles „B“.

Zuhause

Vergessen Sie nicht, unter Ziff. 14 „Bemerkungen“ anzugeben, wo und wann Ihr Fahrzeug durch den Sachverständigen besichtigt werden kann. Verändern Sie auf keinen Fall den Unfallbericht. Übersenden Sie das Original unverzüglich Ihrer Versicherungsgesellschaft.

Spezialfälle

Besitzt der andere Unfallbeteiligte das gleiche (vom Comité Européen des Assurances genehmigte) Formular, aber in einer anderen Sprache, so denken Sie daran, dass die Formulare gleich sind und die einzelnen Fragen denselben Inhalt haben. Zu diesem Zwecke sind die einzelnen Fragen numeriert. Das vorliegende Formular dient auch für Unfälle ohne Drittschäden, bei Kaskoversicherung zum Beispiel bei Sachschäden am eigenen Fahrzeug sowie bei Schäden durch Diebstahl und Feuer.

Notrufnummern im Ausland

	Polizei	Rettungs- dienst	Mobilnetz
Albanien	19	17	128/129
Algerien	17	14	
Andorra	17	15	
Belgien	101	100	
Bosnien Herzegowina	92	94	
Bulgarien	160	150	
Serbien und Montenegro	92	94	
Dänemark	112	112	
Estland	110	112	112
Finnland	112	112	112
Frankreich	17	15	112
Griechenland	112	112	112
Großbritannien mit Nord-Irland	112	112	112
Irland-Republik	999	999	999
Island	999	999	112
Island	112	112	112
Italien	112	118	112
Kroatien	92	94	112
Lettland	02	03	112
Litauen	02	03	113
Luxemburg	113	112	112
Madeira	112	112	112
Malta	112	112	112
Mazedonien	192	194	985
Niederlande	112	112	112
Norwegen	112	113	
Österreich	133	144	112
Polen	997	999	112
Portugal	112	112	112

Rumänien	955	961	112
Russische Föderation	02	03	
Schweden	112	112	
Schweiz	117	144	112
Slowakische Republik	158/112	155/112	112
Slowenien	113	112	112
Spanien	112	061	112
Tschechien	158/112	155/112	112
Türkei	155	112	112
Tunesien	197	190	112
Ungarn	107	104	112
Weißrussland	112	112	
Zypern	112	112	112

So finden Sie deutsche Auslandsvertretungen im Telefonbuch

Die Botschaften, Generalkonsulate, Konsulate, Außenstellen, Honorargeneralkonsuln und Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland finden Sie in den örtlichen Telefonbüchern unter folgenden Bezeichnungen:

Englisch: Embassy of the Federal Republic of Germany ● Consulate General ... ● Consulate ... ● Honorary Consul General ... ● Honorary Consul ...

Französisch: Ambassade de la République fédérale d'Allemagne ● Consulat Général ... ● Consulat ... ● Consul Honoraire ...

Spanisch: Embajada de la República Federal de Alemania ● Consulado General ... ● Cónsul Honorario ... ● Dependencia de la Sección Consular de la Embajada ... ● Dependencia del Consulado General ...

Portugiesisch: Embaixada da República Federal da Alemanha ● Consulado Geral ... ● Cónsul Honorario ...

Italienisch: Ambasciata della Repubblica Federale di Germania ● Consolato Generale ... ● Consolato ... ● Console Onorario ...



Land
Nordrhein-Westfalen



Hinweise für Unfallgegner/in zur Abwicklung von Verkehrsunfällen mit Fahrzeugen des Katastrophenschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung _____

Diese Hinweise sind für Beteiligte an Verkehrsunfällen mit Katastrophenschutzfahrzeugen des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt, die eventuell Ansprüche gegen das Land geltend machen wollen.

Unfallabwicklung

Die Fahrzeuge des Katastrophenschutzes stehen im Eigentum des Landes NRW und sind nicht haftpflichtversichert. Das Land Nordrhein-Westfalen ist gem. § 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (PflVG) von der Versicherungspflicht befreit.

Das Land NRW steht gemäß § 2 Abs. 2 PflVG bei Unfällen wie eine Haftpflichtversicherung ein.

Fahrzeughalter ist das

**Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstraße 62 - 80
40217 Düsseldorf**

Die Unfallsachbearbeitung für die landeseigenen Fahrzeuge des Katastrophenschutzes im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung _____ erfolgt über die

Bezirksregierung

Dezernat 22

Telefon:

Telefax:

Email:

Sie beschleunigen die Bearbeitung erheblich, wenn Sie die betreffenden Daten (Fahrer/in, Halter/in, Haftpflichtversicherung mit Versicherungsschein-Nummer, Vorsteuerabzugsberechtigung [Firmen-Kfz], Kontoverbindung etc.) umgehend der für die Unfallsachbearbeitung zuständigen Stelle mitteilen.

Wir wickeln Unfälle grundsätzlich mit dem/der Fahrzeughalter/in ab. Falls Ihr Unfall von einer anderen Person betreut werden soll (Fahrer/in, Rechtsanwalt/in u.a.), teilen Sie uns das bitte entsprechend mit. Wir sind bereit, Zahlungen statt an Sie auch direkt an Werkstätten, Gutachter u.a. zu leisten. Geben Sie uns bei Bedarf bitte entsprechende Mitteilung und fügen Sie Abtretungserklärungen bei.

Abs: Briefkopf der verwaltenden Stelle / (inkl. Ort, Datum)
An die
Bezirksregierung

Wirtschaftliche Angelegenheiten des Katastrophenschutzes
Abrechnung verauslagter Kosten für den Zeitraum vom xx.xx.xxxx bis
xx.xx.xxxx

Richtlinie für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen
Einsatzmittel im Katastrophenschutz
Runderlass des Ministeriums des Innern - 34-21.52.08.01 vom
16.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Wartung und Instandsetzung der landeseigenen Fahrzeuge im
Katastrophenschutz, sowie erforderlicher Ersatzbeschaffungen von
verlasteter Fachdienstausstattung sind im o.a. Zeitraum Kosten

- | | |
|--|--------|
| • für Betriebsstoffe i.H.v | 0,00 € |
| • für Wartung und Instandsetzungen i.H.v | 0,00 € |
| • für Ersatzbeschaffungen i.H.v. | 0,00 € |

entstanden.

**Die Richtigkeit der Lieferung und Leistung der beigefügten
Rechnungen wird mit der Antragstellung bestätigt.**

Eine Kostenerstattung der eingereichten Rechnungsbeträge durch eine
andere Stelle ist nicht erfolgt. Ferner werden keine Kosten geltend
gemacht, welche im Rahmen von Einsätzen oder Ausbildung
entstanden sind.

Soweit Kosten für Verbrauchsmaterialien geltend gemacht werden, wird
bestätigt, dass diese aufgrund von Ablauf von Verfallsfristen
ersatzbeschafft wurden.

Gemäß der o.g. Richtlinie ist die verwaltende Stelle in Vorleistung
getreten.

Ich bitte um Erstattung der verauslagten Kosten i.H.v. x,xx € auf das Konto

IBAN:

BIC:

unter Angabe des Verwendungszwecks <Optional>.

Einzelheiten zu den o.a. Kosten sowie erforderliche Begründungen, Schadensmeldungen, Genehmigungen etc. bitte ich den zahlungsbegründenden Unterlagen, die fahrzeugbezogen beigefügt sind, zu entnehmen.

Mit freundlichem Gruß

Anlagen (entsprechendes bitte auswählen)

- *Abrechnungsunterlagen (fahrzeugbezogen)*
- *Jährliche Erklärung*
- *Fahrtenbücher*
- *Betriebsstundennachweise*

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Emissionsarme Mobilität (Förderrichtlinie progres.nrw – Emissionsarme Mobilität)

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Vom 31. Januar 2024

1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1

Zuwendungszweck

Die förderpolitischen Aktivitäten zur Energiepolitik im Land Nordrhein-Westfalen werden in dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) gebündelt. Teil dieses Programms ist der Programmbereich Emissionsarme Mobilität. Ziel der Landesregierung ist es, durch eine veränderte Mobilität die Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu unterstützen und die Lebensqualität in den Städten zu verbessern. Der Ausbau der Elektromobilität kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Um den Markthochlauf der Elektromobilität zu beschleunigen, liegt der Schwerpunkt dieser Richtlinie auf der Förderung von Ladeinfrastruktur. Eine Fortschreibung der Richtlinie bleibt in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung und bei Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der Beteiligten und ihrer Repräsentanten zu gegebener Zeit vorbehalten.

1.2

Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO,
- b) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17),
- c) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, im Folgenden AGVO, und
- d) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>), im Folgenden De-minimis-Verordnung.

1.3

Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1.4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie ist:

- a) **Fachunternehmer:** eine Person beziehungsweise ein Unternehmen, die beziehungsweise das auf einen oder mehrere Leistungsbereiche (Gewerke) der Bauausführung spezialisiert und in diesem Bereich gewerblich tätig ist,
- b) **Ladeeinrichtung:** stationäre Lademöglichkeit für Elektroautos, die aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen kann,
- c) **Ladepunkt:** eine Einrichtung, an der gleichzeitig nur ein elektrisch betriebenes Fahrzeug aufgeladen oder entladen werden kann und die geeignet und bestimmt ist zum:
 - aa) Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen oder
 - bb) Auf- und Entladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen,
- d) **Netzanschluss:** die technische Verbindung des Ladestandorts an das Nieder- oder Mittelspannungsnetz sowie das Telekommunikationsnetz,
- e) **öffentlich zugänglicher Ladepunkt:** Ladepunkt, der im Sinne der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 156) geändert worden ist, öffentlich zugänglich ist,
- f) **steuerbarer Ladepunkt:** Ladepunkt, der über eine bidirektionale Datenübertragungsschnittstelle und ein zur Ansteuerung erforderliches Kommunikationsprotokoll verfügt,
- g) **Wohnungseigentümergeinschaft:** die Gesamtheit der Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer einer Wohnungseigentumsanlage, die mit der Einräumung von Wohnungseigentum nach § 3 des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34), das durch Artikel 34 Absatz 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, entstanden ist und entsprechend einen Verwalter bestellt hat sowie regelmäßig Eigentüerversammlungen gemäß § 24 des Wohnungseigentumsgesetzes durchführt,
- h) **Stellplatz- und Garagenkomplex:** örtlich zusammenhängender Stellplatz- oder Garagenkomplex mit mindestens vier Stellplätzen, der über eine gemeinsame Zufahrt verfügt oder der durch eine durchgehend befahrbare Fläche mit dem öffentlichen Straßenraum verbunden ist,
 - i) **stationsbasiertes Carsharing:** ein Angebotsmodell im Bereich Carsharing, das im Sinne des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, auf vorab reservierbaren Fahrzeugen und örtlich festgelegten Abhol- oder Rückgabestellen beruht,
 - j) **kleines Unternehmen:** Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz beziehungsweise einer Jahresbilanz von höchstens 10 Millionen Euro,
 - k) **mittleres Unternehmen:** Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro beziehungsweise einer Jahresbilanz von höchstens 43 Millionen Euro,
 - l) **großes Unternehmen:** Unternehmen, das nicht als kleines oder mittleres Unternehmen einzustufen ist und
 - m) **Hybridladesäule:** Ladesäule, die sowohl AC- als auch DC-Ladepunkte enthält.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden:

- a) Umsetzungskonzepte Elektromobilität,
- b) kommunale Konzepte für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur,
- c) Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge,
- d) Netzanschlüsse für Ladeinfrastruktur,
- e) reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge,
- f) Lastenfahrräder sowie
- g) Maßnahmen, Anlagen, Konzepte, Studien, und Analysen im Bereich der emissionsarmen Mobilität, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht.

Detaillierte Angaben zu den Fördergegenständen befinden sich unter den Nummern 5.4 und 6 und in den jeweiligen elektronischen Antragsformularen gemäß Nummer 7.1.

3**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger****3.1****Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- a) natürliche Personen mit Eigentum in Garagen- und Stellplatzkomplexen, als Mitglied einer Wohnungseigentümergeinschaft und als Vermietende oder Mietende von Wohnimmobilien, Wohnungseigentümergeinschaften,
- b) natürliche Personen als freiberuflich Tätige und Einzelunternehmen,
- c) Personengesellschaften,
- d) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und
- e) Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung und kommunale Betriebe, soweit diese keine wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts ausüben.

Jeweilige Beschränkungen beziehungsweise Konkretisierungen zur Antragsberechtigung finden sich unter Nummer 6.

3.2**Nicht Antragsberechtigte**

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der AGVO,
- c) Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 6 der AGVO und
- d) der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1****Allgemeine Fördervoraussetzung**

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2**Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns**

Es werden nur Vorhaben gefördert, für die vor Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit ein schriftlicher Förderantrag gestellt wurde und mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt die Auftragsvergabe, das heißt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag über den Kauf, die Installation oder sonstige Leistungen. Planung und Genehmigungsverfahren gelten in diesem Zusammenhang nicht als Beginn des Vorhabens.

Im Rahmen einer AGVO-Förderung muss der Förderantrag mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) die Kosten des Vorhabens,
- e) den beantragten Zuschuss nach dieser Richtlinie und
- f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

4.3**Nicht zuwendungsfähige Vorhaben**

Grundsätzlich dürfen die geförderten Maßnahmen nicht zur Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben oder privatrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354) in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung jeweils geltenden Fassung, dienen. Über die gesetzlichen oder privatrechtlichen Vorgaben hinausgehende Vorhaben sind zuwendungsfähig. Es darf sich bei den Vorhaben nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe c, e und f weder um einen Eigenbau, einen Prototyp mit weniger als vier Exemplaren, eine Reparatur noch um eine Ersatzteilbeschaffung handeln. Serienfahrzeuge, bei denen die Karosserie beziehungsweise der Rahmen für bestimmte Einsatzzwecke baulich angepasst wurden, sind förderfähig.

4.4**Genehmigung für Vorhaben**

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen für geförderte Vorhaben sollten bei Antragstellung vorliegen. Die Genehmigungen sind spätestens vor Mittelabruf vorzulegen.

5**Art und Höhe der Zuwendung****5.1****Art der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder Zuweisung im Wege der Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung erfolgt entsprechend der Vorgaben der Anlage 2 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO, im Folgenden ANBest-P beziehungsweise der Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG zu § 44 LHO, im Folgenden ANBest-G.

5.2**Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der jeweiligen Zuwendung richtet sich nach Nummer 6 sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union. Die Ausgaben müssen notwendig, nachgewiesen und angemessen sein.

Zuwendungen unterhalb einer Bagatellgrenze von 500 Euro werden nicht bewilligt beziehungsweise ausgezahlt. Die maximale Zuwendungssumme für die Fördergegenstände nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a bis f ist

grundsätzlich auf 500 000 Euro pro Jahr und pro Antragsberechtigtem begrenzt.

Es sind im Rahmen einer AGVO-Förderung die in den einzelnen Freistellungstatbeständen der AGVO genannten Beihilfehöchstintensitäten als Förderhöchstsatz sowie die in Artikel 4 Absatz 1 der AGVO genannten Anmeldeschwellen als Förderhöchstbetrag zu beachten.

Im Falle der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die Zuwendung an ein einziges Unternehmen auf einen Betrag von grundsätzlich 300 000 Euro in einem Zeitraum von drei Jahren begrenzt.

5.3

Kumulierung, Kumulierungsverbote

Für die Kumulierung einer Förderung aus dieser Richtlinie mit anderen Zuwendungen gilt:

5.3.1

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können für dieselbe Maßnahme nicht mit Zuwendungen aus anderen Bereichen des Programms progres.nrw oder anderen Förderprogrammen kumuliert werden. Eine Kumulierung der Zuwendungen aus dieser Richtlinie mit Krediten der NRW.BANK ist zulässig.

5.3.2

Soweit es sich bei den nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen um Beihilfen im Sinne des europäischen Beihilferechts handelt, sind die Kumulierungsvorgaben des EU-Beihilferechts einzuhalten. Bei der Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung sind die Kumulierungsregeln des Artikels 5 der De-minimis-Verordnung einzuhalten. Bei der Gewährung von Beihilfen auf der Grundlage der AGVO sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der AGVO zu beachten. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden

- a) mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie
- b) mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird. Dies gilt auch für die Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten.

De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage der AGVO gewährt wurden.

Die Summe aller staatlichen Subventionen, Zuwendungen und zweckbestimmten Einnahmen darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.4

Europäisches Beihilferecht

Für Unternehmen im Sinne des europäischen Beihilferechts als Antragstellende gilt, dass die nach den europäischen Beihilferregelungen zulässigen Förderhöchstgrenzen und Anmeldeschwellen nicht überschritten werden dürfen sowie die übrigen Voraussetzungen der entsprechenden Vorschriften zu beachten sind. Dabei gelten folgende Bestimmungen der Nummern 5.4.1 bis 5.4.4.4:

5.4.1

Für die Fördergegenstände der Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a, c und d richtet sich die Förderung im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit nach der AGVO.

5.4.2

Für den Fördergegenstand der Nummer 2 Satz 1 Buchstabe f gelten im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung.

5.4.3

Für den Fördergegenstand der Nummer 2 Satz 1 Buchstabe g richtet sich die Förderung im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit nach der De-minimis-Verordnung oder nach den Kriterien der AGVO.

5.4.4

Förderungen nach der AGVO sind von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt, sofern diese Beihilfen alle Voraussetzungen des Kapitels I der AGVO sowie die für die betreffende Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III der AGVO erfüllen. Für die Fördergegenstände gelten folgende Bestimmungen des Kapitels III der AGVO:

5.4.4.1

Für die Fördergegenstände der Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a und im Fall von Konzepten, Studien und Analysen nach Buchstabe g gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 49 der AGVO. Beihilfefähig sind die Kosten für Studien, die sich unmittelbar auf in Abschnitt 7 der AGVO (Umweltschutzbeihilfen) genannte beihilfefähige Investitionen beziehen. Es werden maximal 60 Prozent der beihilfefähigen Kosten gewährt. Bei mittleren Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 10 Prozentpunkte, bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

5.4.4.2

Für die Fördergegenstände der Nummer 2 Satz 1 Buchstabe c und d gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 36a der AGVO. Beihilfefähig sind die Kosten für den Bau, die Installation oder die Erweiterung von Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge mit Strom. Dazu können die Kosten für die Ladeinfrastruktur selbst und dazugehörige technische Ausrüstung, die Kosten für die Installation elektrischer oder anderer Komponenten einschließlich Stromkabeln und Transformatoren, die erforderlich sind, um die Ladeinfrastruktur ans Netz oder an eine lokale Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von Strom anzuschließen, sowie die Kosten für Baumaßnahmen, Anpassungen von Grundflächen oder Straßen sowie die einschlägigen Installationskosten, gehören. Nicht beihilfefähig sind Investitionen in Bezug auf Ladeinfrastruktur in Häfen. Die Beihilfeintensität darf 20 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei mittleren Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei kleinen Unternehmen um 30 Prozentpunkte erhöht werden.

5.4.4.3

Für den Fördergegenstand der Nummer 2 Satz 1 Buchstabe g gelten im Fall der Förderung von Maßnahmen und Anlagen im besonderen Landesinteresse die Bestimmungen gemäß der Artikel 36, 36a, 36b, 38, 41 und 43 der AGVO oder die De-minimis-Verordnung. Im Falle einer auf die AGVO gestützten Förderung bedarf es einer beihilferechtlichen Einzelfallprüfung einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Notifikation sowie der Einhaltung etwaiger Formalitäten, wie beispielsweise eine Anzeige der Einzelbeihilfe über SANI2.

5.4.4.4

Sofern Antragsberechtigte sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, ist durch geeignete Maßnahmen wie die Trennung der Tätigkeiten und die Unterscheidung der Ausgaben, Finanzierung und Erlöse sicherzustellen, dass durch eine Förderung im nicht-wirtschaftlichen Bereich keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Eine Förderung der Antragsberechtigten nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe e darf nur unter der Vorausset-

zung erfolgen, dass die Zuwendung ausschließlich für den nicht-wirtschaftlichen Bereich im Sinne des EU-Beihilfenrechts genutzt wird.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Ausgaben sind durch Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

6

Förderspezifische Regelungen

6.1

Umsetzungskonzepte Elektromobilität nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a

6.1.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Umsetzungskonzepte im Bereich Elektromobilität.

Dabei müssen die Konzepte mindestens einen der folgenden Aspekte umfassen:

- Beschaffung von mindestens fünf rein batterieelektrischen oder brennstoffzellenbasierten Fahrzeugen der Fahrzeugklassen M1 und N1 gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.06.2018, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/1181 (ABl. L 263 vom 12.08.2022, S. 1) geändert worden ist,
- Errichtung von mindestens zehn Normalladepunkten an einem Standort oder vier Schnellladepunkten mit einer Ladeleistung von mindestens 50 Kilowatt je Ladepunkt an einem Standort oder
- Beschaffung mindestens eines rein batterieelektrischen oder brennstoffzellenbasierten Nutzfahrzeugs der Klassen N2 und N3, Busses der Klasse M3 oder Sonderfahrzeugs.

6.1.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe a bis e.

6.1.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Erstellung eines Umsetzungskonzeptes durch externe Berater.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe a bis d beträgt die Förderhöhe maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 10 000 Euro für Konzepte mit Bezug zu den Fahrzeugklassen M1 und N1, sowie Ladeinfrastruktur, beziehungsweise bei Konzepten zum Thema schwere Nutzfahrzeuge und Busse (Fahrzeugklasse N2, N3, M3 und Sonderfahrzeugen) bis maximal 50 000 Euro. Umfasst ein Konzept mehrere Aspekte mit unterschiedlichen Förderhöchstätzen, findet der höhere Förderhöchstsatz Anwendung.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe e beträgt die Förderhöhe 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 80 000 Euro.

6.1.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Erstellung des Konzeptes muss neutral und unabhängig erfolgen. Das Konzept muss konkrete Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen enthalten. Das Konzept muss zudem auf die individuellen Belange oder die Situ-

ation am Standort der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers eingehen.

Die Konzepterstellung hat durch qualifizierte Beraterinnen oder Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beraterinnen und Berater, die Referenzen im Bereich Mobilitätskonzepte, Elektromobilitätsberatung, Flottenmanagement oder vergleichbar relevante Referenzen innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können.

Pro Antragsberechtigtem und verbundenen Unternehmen ist grundsätzlich ein Konzept pro Kalenderjahr förderfähig.

Die Antragsberechtigten nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe e dürfen im Rahmen der Verwertung der Ergebnisse keine wirtschaftliche Aktivität planen und keine Leistungen an einem Markt anbieten, zum Beispiel durch Betrieb von Ladeinfrastruktur oder eines Carsharing-Angebots mit kommunalen Fahrzeugen. Auch eine exklusive Bereitstellung der Ergebnisse an ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen muss ausgeschlossen sein.

6.2

Kommunale Konzepte für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b

6.2.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Standortkonzepte für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur. Dabei können die Konzepte folgende Aspekte umfassen:

- Bedarfsermittlung,
- Identifizierung geeigneter Flächen und Standorte für den Aufbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur, Verfügbarkeit von kommunalen und privaten Flächen, Priorisierung,
- Netzinfrastruktur, Netzanbindung, Einbindung ortsnaher Erneuerbare-Energien-Anlagen und
- Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, Platzbedarf, Anzahl und Verteilung der Ladepunkte.

6.2.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe e.

6.2.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Erstellung eines Ladeinfrastrukturkonzeptes durch externe Berater.

Die Förderhöhe beträgt maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 64 000 Euro.

6.2.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Rahmen der Verwertung der Ergebnisse dürfen Antragsberechtigte keine eigene wirtschaftliche Aktivität planen und keine Leistungen an einem Markt anbieten, zum Beispiel durch den Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur. Auch eine exklusive Bereitstellung der Ergebnisse an ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen muss ausgeschlossen sein. Werden die Ergebnisse des Konzeptes im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung verwendet, müssen diese allen Interessenten zugänglich gemacht werden.

Die Beratung muss neutral und unabhängig sein und durch qualifizierte Beraterinnen oder Berater erfolgen. Qualifiziert sind Beraterinnen und Berater, die Referenzen im Bereich Ladeinfrastruktur oder vergleichbare relevante Referenzen innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können.

Pro Antragsberechtigtem ist grundsätzlich ein Konzept pro Jahr förderfähig.

6.3**Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe c****6.3.1****Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist der Erwerb, die Errichtung und der Netzanschluss von stationärer, steuerbarer, fabrikneuer Ladeinfrastruktur mit einem oder mehreren Ladepunkten.

6.3.2**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe a bis e.

6.3.3**Umfang und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben für:

- a) Ladesäule beziehungsweise Wallbox, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, Authentifizierungs- und Bezahlssysteme,
- b) Lastmanagement bei mehreren Ladepunkten,
- c) Energiemanagementsysteme,
- d) dazugehörige Kommunikationssysteme,
- e) Tiefbau, Fundament, Wiederherstellung der Oberfläche,
- f) Montage und Inbetriebnahme,
- g) Netzanschluss,
- h) Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses und
- i) Strominfrastruktur bis zum Stellplatz inklusive Stromzähler und Sicherungselemente.

6.3.3.1**Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur an Mietgebäuden und an Wohnungseigentumsanlagen**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe a bis d beträgt die Förderhöhe maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 1000 Euro je Ladepunkt. Bei großen Unternehmen beträgt die Förderhöhe maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 1000 Euro je Ladepunkt.

Die Ladeinfrastruktur ist nur an Stellplätzen für Mietende von Wohngebäuden oder an Wohnungseigentumsanlagen förderfähig.

Die Förderung erfolgt im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts auf Grundlage der AGVO.

6.3.3.2**Grundinstallation für nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur an Garagen- und Stellplatzkomplexen**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe a bis d beträgt die Förderhöhe maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 50000 Euro.

Die geförderte Grundinstallation muss sich auf einen örtlich zusammenhängenden Stellplatz- oder Garagenkomplex mit mindestens 20 Stellplätzen beziehen. Die Grundinstallation ist nur an Stellplätzen für Mietende von Wohngebäuden oder an Wohnungseigentumsanlagen förderfähig. Das Alter der Garagen beziehungsweise der Stellplätze muss mindestens zwei Jahre betragen. Voraussetzung für die Zuwendung ist ein Nachweis über die Errichtung von mindestens einem Ladepunkt mit mindestens 11 Kilowatt Ladeleistung, der auf Grundlage dieser Richtlinie gefördert wird. Eine Antragstellung und Bewilligung für die Förderung von Ladeinfrastruktur nach Nummer 6.3.3.1 ist daher verpflichtend. Bei dem Antrag auf Förderung von Ladeinfrastruktur nach Nummer 6.3.3.1 werden die Kosten für die Grundinstallation bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt, wenn sowohl für den Fördergegenstand nach Nummer 6.3.3.1 als auch für den Förderge-

genstand nach Nummer 6.3.3.2 ein Antrag gestellt wird. Die Kosten für die Grundinstallation müssen separat ausgewiesen werden. Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach Nr. 6.3.3 Buchstabe a bis c.

Die Förderung erfolgt im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts auf Grundlage der AGVO.

6.3.3.3**Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Beschäftigte**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe b bis d beträgt die Förderhöhe maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 1000 Euro je Ladepunkt. Bei großen Unternehmen beträgt die Förderhöhe maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 1000 Euro je Ladepunkt.

Die Ladeinfrastruktur ist nur an Stellplätzen für Beschäftigte förderfähig. Die Nutzung der Ladepunkte durch Dienstfahrzeuge, die den Beschäftigten zur (teilweisen) privaten Nutzung überlassen werden, ist ebenfalls zulässig. Es muss sichergestellt werden, dass geförderte Ladeinfrastruktur an Stellplätzen für Beschäftigte diesen während der jeweiligen üblichen Arbeitszeit zur Verfügung steht. Ladeinfrastruktur für Beschäftigte an privaten Stellplätzen, wie zum Beispiel an deren Wohngebäude, ist nicht förderfähig.

Die Förderung erfolgt im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts auf Grundlage der AGVO.

6.3.3.4**Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur in Kombination mit Erneuerbaren-Energien-Anlagen**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe b bis d beträgt die Förderhöhe maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 1000 Euro je Ladepunkt. Bei großen Unternehmen beträgt die Förderhöhe maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 1000 Euro je Ladepunkt. Die Ladeinfrastruktur muss zumindest teilweise mit vor Ort erzeugtem Strom aus einer neu errichteten Erneuerbare-Energien-Anlage betrieben werden. Die Stromerzeugungsanlage muss eine Nennleistung von mindestens 2 Kilowatt pro Ladepunkt aufweisen.

Die Förderung erfolgt im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts auf Grundlage der AGVO.

6.3.3.5**Nicht öffentlich zugängliche Schnellladeinfrastruktur für gewerblich genutzte Fahrzeuge**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe b bis d beträgt die Förderhöhe für Ladepunkte mit einer Ladeleistung von mindestens 50 Kilowatt maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 10000 Euro je Ladepunkt. Bei großen Unternehmen beträgt die Förderhöhe maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 10000 Euro je Ladepunkt.

Bei Ladeeinrichtungen mit mehr als einem Ladepunkt muss jeder Gleichstromladepunkt die vorgenannte Mindestladeleistung von 50 Kilowatt, auch bei Belegung aller Ladepunkte, erreichen. Die Förderung erfolgt im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts auf Grundlage der AGVO.

6.3.3.6**Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur im Bereich Carsharing**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe d beträgt die Förderhöhe maximal 40 Prozent der zuwen-

dungsfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 1500 Euro pro Ladepunkt. Bei großen Unternehmen beträgt die Förderhöhe maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 1500 Euro pro Ladepunkt.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage und nach den Kriterien der AGVO.

6.3.3.7

Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Kommunen

Der Förderhöchstbetrag für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe e beträgt für Ladepunkte mit einer Ladeleistung von

- a) kleiner 50 Kilowatt maximal 1500 Euro je Ladepunkt, jedoch maximal bis zu der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) mindestens 50 Kilowatt maximal 150 Euro je Kilowatt Ladeleistung, maximal bis zu der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben; bei Ladeeinrichtungen mit mehr als einem Ladepunkt wird die maximale Gleichstrom-Ausgangsleistung der Ladeeinrichtung für die Festlegung der Fördersumme zugrunde gelegt; bei Ladeeinrichtungen mit mehr als einem Ladepunkt muss jeder Gleichstromladepunkt die vorgenannte Mindestladeleistung von 50 Kilowatt, auch bei Belegung aller Ladepunkte, erreichen.

Für Hybridladesäulen ist nur eine Antragstellung möglich. Für Hybridladesäulen wird keine Zuwendung für Ladepunkte mit einer Ladeleistung von kleiner 50 Kilowatt nach Satz 1 Buchstabe a gewährt.

Die Ladeinfrastruktur darf ausschließlich nicht-wirtschaftlich genutzt werden.

6.3.3.8

Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe b bis d beträgt für Ladepunkte mit einer Ladeleistung von kleiner 50 Kilowatt die Förderhöhe maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 1500 Euro je Ladepunkt.

Die Antragstellung ist ausgeschlossen, soweit im Einzelfall noch mit Erfolg ein Antrag für ein anderes Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastrukturen gestellt werden kann oder soweit noch Mittel aus einem erfolgreich beschiedenen Antrag für ein solches Förderprogramm abgerufen werden können.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der AGVO.

6.3.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder zumindest teilweise aus vor Ort erzeugtem regenerativem Strom, zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen, stammt. Wenn der für den Ladevorgang erforderliche regenerative Strom vor Ort erzeugt wird, muss die Erneuerbaren-Energien-Anlage eine Nennleistung von mindestens 2 Kilowatt pro Ladepunkt bei einer Ladeleistung kleiner 50 Kilowatt je Ladepunkt, beziehungsweise 0,2 Kilowatt je Kilowatt Ladeleistung pro Ladepunkt, sofern der Ladepunkt über eine Ladeleistung von mindestens 50 Kilowatt verfügt, aufweisen. Wenn der für den Ladevorgang erforderliche regenerative Strom nicht vor Ort erzeugt wird, muss der Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 405) geändert worden ist, stammen und darf nicht durch das Erneuerbaren-Energien-Gesetz gefördert sein. Ein entsprechender Stromliefervertrag ist nachzuweisen. Für den Stromliefervertrag müssen von dem Stromlieferanten Herkunftsnachweise beim Umweltbundesamt entwertet werden.

Hinsichtlich der technischen Sicherheit und Interoperabilität muss die Installation und der Aufbau der Ladeinfrastruktur unter Beachtung des § 3 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 der Ladesäulenverordnung durch einen Fachunternehmer erfolgen.

Zusätzlich gelten für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur die folgenden Bedingungen nach den Sätzen 8 bis 13.

Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Ladepunkten sollte 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche ermöglicht werden. Mindestens muss die Zugänglichkeit an fünf Tagen pro Woche für zwölf Stunden gewährleistet sein.

Für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ist die Ladesäulenverordnung zu beachten.

Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur muss darüber hinaus über einen aktuellen offenen Standard an ein IT-Backend angebunden und remotefähig sein. Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind gut sichtbar mit weißem Elektroauto-Symbol nach § 39 Absatz 10 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236) geändert worden ist, zu kennzeichnen und einer entsprechenden Beschilderung zu versehen. Abweichende Kennzeichnungen sind auf Antrag möglich. Einzelheiten sind den Nebenbestimmungen zu entnehmen.

6.4

Netzanschlüsse für Ladeinfrastruktur nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe d

6.4.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Netzanschlüsse für Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.

6.4.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe a bis e.

6.4.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind beispielsweise die Ausgaben für Netzanschlüsse, sowie die Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses, Baukostenzuschüsse und die Kosten für Verkabelungen bis zum nächstgelegenen Aufbauort des Verteilerkastens, notwendige Änderungen am Verteilerkasten oder die Errichtung eines neuen Verteilerkastens, Tiefbau, Fundament, Wiederherstellung der Oberfläche.

6.4.3.1

Netzanschlüsse für Garagen- und Stellplatzkomplexe

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe a bis e beträgt die Förderhöhe maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 10000 Euro.

Der geförderte Netzanschluss bezieht sich auf einen örtlich zusammenhängenden Stellplatz- oder Garagenkomplex mit mindestens vier Stellplätzen. Das Alter der Garagen beziehungsweise der Stellplätze muss mindestens zwei Jahre betragen.

Es darf nicht mehr als ein gemeinsamer Netzanschluss an einem zusammenhängenden Stellplatz- oder Garagenkomplex (Adresse) über dieses Förderprogramm gefördert werden. Voraussetzung für die Zuwendung ist ein Nachweis über die Errichtung von mindestens einem Ladepunkt mit mindestens 11 Kilowatt Ladeleistung.

Die Förderung erfolgt im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts auf Grundlage der AGVO.

6.4.3.2**Netzanschlüsse in Verbindung mit Ladeinfrastruktur für gewerblich genutzte Fahrzeuge**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe b bis d beträgt die Förderhöhe für Netzanschlüsse an das Mittelspannungsnetz maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 50 000 Euro je Standort. Gefördert werden nur Netzanschlüsse an bereits bestehenden Standorten.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage und nach den Kriterien der AGVO. Voraussetzung für die Zuwendung ist die Errichtung von Ladeinfrastruktur, die auf Grundlage dieser Richtlinie gefördert wird. Eine Antragstellung und Bewilligung für die Förderung von Ladeinfrastruktur nach Nummer 6.3.3.5 ist daher verpflichtend.

6.4.3.3**Netzanschlüsse in Verbindung mit Ladeinfrastruktur an Carsharingstationen**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Buchstabe d beträgt die Förderhöhe maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 15 000 Euro.

Der Netzanschluss ist nur an Stationen und Stellplätzen des stationsbasierten Carsharings förderfähig. Die Förderung erfolgt im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts auf Grundlage der AGVO. Voraussetzung für die Zuwendung ist die Errichtung von Ladeinfrastruktur, die auf Grundlage dieser Richtlinie gefördert wird. Eine Antragstellung und Bewilligung für die Förderung von Ladeinfrastruktur nach Nummer 6.3.3.6 ist daher verpflichtend.

6.4.4**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Es sind nur Netzanschlüsse für nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur förderfähig.

Wird zusätzlich ein Antrag auf Förderung von Ladeinfrastruktur nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe c gestellt, werden die Kosten für den Netzanschluss und den Verteilerkasten bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben der Ladeinfrastruktur nicht berücksichtigt. Die Kosten für den Netzanschluss und den Verteilerkasten müssen separat ausgewiesen werden.

6.5**Reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe e****6.5.1****Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Erwerb, das Leasing oder die Langzeitmiete von reinen Batterieelektro- und Brennstoffzellen-Fahrzeugen nach der Definition des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, als Neu- oder Vorführfahrzeuge der Klassen N1, N2 und N3.

Als Neufahrzeuge gelten hierbei Fahrzeuge, die

- a) keine Standschäden haben oder hatten und
- b) eine maximale Laufleistung von 1 000 Kilometern aufweisen.

Als Vorführfahrzeuge gelten hierbei gewerblich genutzte Fahrzeuge, die

- a) einmalig auf einen Neuwagenhändler zugelassen waren und der Besichtigung und Probefahrt durch Endabnehmer dienten,
- b) eine maximale Laufleistung von 5 000 Kilometern aufweisen und
- c) maximal 12 Monate zugelassen sind.

6.5.2**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe e.

6.5.3**Umfang und Höhe der Zuwendung****6.5.3.1****Nutzfahrzeuge der Klasse N1**

Für reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge der Klasse N1 sowie Sonderfahrzeuge der Klasse N1 beträgt die Förderhöhe maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 10 000 Euro.

6.5.3.2**Nutzfahrzeuge der Klassen N2 und N3**

Für reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge der Klassen N2 und N3 sowie Sonderfahrzeuge der vorgenannten Klassen beträgt die Förderhöhe maximal 50 Prozent der Investitionsmehrkosten bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 200 000 Euro.

Die Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendungssumme erfolgt im Rahmen einer Einzelprüfung.

Unter Investitionsmehrkosten im Sinne dieses Fördergegenstands sind die Ausgaben zu verstehen, die erforderlich sind, um anstelle eines Nutzfahrzeugs mit konventionellem Antrieb der Schadstoffklasse Euro 6/Euro VI beziehungsweise der jeweils geltenden höchsten Schadstoffklasse ein vergleichbares Nutzfahrzeug mit einem reinen batterieelektrischen oder brennstoffzellenbasierten Antrieb zu erwerben.

6.5.4**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Förderung für das Leasing beziehungsweise die Langzeitmiete von Fahrzeugen erfolgt als Zuschuss maximal bis zur Höhe der im Leasing- beziehungsweise Mietvertrag festgelegten Anzahlung.

Die Haltedauer, beziehungsweise die Dauer des Leasing- oder Mietvertrages, soll fünf Jahre betragen. Beträgt die Haltedauer oder die Dauer des Vertrages weniger als fünf Jahre, verringert sich die maximale Förderhöhe anteilig. Die Mindestheldauer beziehungsweise die Mindestlaufzeit des Leasing- beziehungsweise Mietvertrages beträgt ein Jahr.

Die geförderten Fahrzeuge dürfen ausschließlich nicht-wirtschaftlich genutzt werden.

6.6**Lastenfahrräder nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe f****6.6.1****Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Erwerb von fabrikneuen Lastenfahrrädern.

Die Lastenfahrräder müssen eine Nutzlast von mindestens 70 Kilogramm ohne FahrerIn oder Fahrer aufweisen und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) ein verlängerter Radstand oder
- b) Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

Weitere Anforderungen zu den förderfähigen Modellen inklusive Piktogrammen finden sich auf der Webseite der Bewilligungsbehörde.

6.6.2**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe b bis e.

6.6.3**Umfang und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für das Lastenfahrrad in der Grundausstattung nebst einem fest verbauten Transportaufbau.

6.6.3.1**Elektrische Lastenfahrräder**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe b bis d beträgt die Förderhöhe 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 1 000 Euro.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe e beträgt die Förderhöhe 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 2 000 Euro.

6.6.3.2**Lastenfahrräder**

Die Förderhöhe beträgt pauschal 500 Euro. Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens den Zuschussbetrag, wird keine Förderung gewährt.

6.6.4**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Antragsberechtigte müssen nachweisen, dass sie zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung einen Wohnsitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung im Land Nordrhein-Westfalen haben werden.

Pro Antragsberechtigtem sind bis zu fünf Lastenfahrräder pro Jahr förderfähig.

6.7**Maßnahmen, Anlagen, Konzepte, Studien, und Analysen, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe g****6.7.1****Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Anlagen, Maßnahmen, Konzepte, Studien und Analysen im Bereich der emissionsarmen Mobilität, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht. Die Vorhaben sollen Impulse für den Einsatz klimaschonender Technologien im Verkehrssektor in Nordrhein-Westfalen geben. Sie zeichnen sich in der Regel durch ihren Modellcharakter oder durch ihren besonderen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz beziehungsweise zur Reduktion von Kohlendioxid-Emissionen aus. Die Auswahl der Projekte und die Festlegung des Umfangs der Förderung erfolgen nach Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch das zuständige Ministerium in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

6.7.2**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe b bis e.

6.7.3**Umfang und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben im Zusammenhang mit dem Fördergegenstand nach Nummer 6.7.1.

6.7.3.1**Konzepte, Studien, Analysen im Bereich der Emissionsarmen Mobilität**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe b bis d beträgt die Förderhöhe maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe e beträgt die Förderhöhe maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.7.3.2**Maßnahmen und Anlagen im Bereich der Emissionsarmen Mobilität**

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe b bis d muss die Zuwendung die Voraussetzungen der AGVO oder der De-minimis-Verordnung einhalten. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Einzelfallprüfung einschließlich der Einhaltung etwaiger Formalien, wie zum Beispiel die Anzeige über SANI2.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe e beträgt die Förderquote maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.7.4**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Antragsberechtigten nach Nummer 3.1 Satz 1 Buchstabe e dürfen im Rahmen der Verwertung der Ergebnisse der Konzepte, Studien und Analysen keine wirtschaftliche Aktivität planen und keine Leistungen an einem Markt anbieten, zum Beispiel durch Betrieb von Ladeinfrastruktur oder eines Carsharing-Angebots mit kommunalen Fahrzeugen. Auch eine exklusive Bereitstellung der Ergebnisse an ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen muss ausgeschlossen sein.

7**Verfahren**

Das Verwaltungsverfahren soll entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung weitgehend elektronisch durchgeführt werden.

7.1**Antragsverfahren**

Für die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung ist nicht die Schriftform erforderlich. Die Antragstellung erfolgt in der Regel über das von der Bewilligungsbehörde unter der Internetseite www.bra.nrw.de/4045740 zur Verfügung gestellte elektronische Antragsformular. Die im Antragsformular angegebenen Felder E-Mail und Mobilfunknummer werden über ein TAN-Verfahren verifiziert. Dieses TAN-Verfahren dient gleichzeitig zur Transaktionsauthentisierung. In Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Antragstellung möglich. Artikel 6 Absatz 2 der AGVO ist zu beachten. Die Antragsunterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

7.2**Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg:
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
Postfach 10 25 45
44025 Dortmund

Einnahmen, die sich aus der Nutzung der im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie geförderten Ladeinfrastruktur, der Fahrzeuge und der Lastenfahrräder ergeben, werden nicht zuwendungsmindernd verrechnet. Die Regelung aus Nummer 1.2 ANBest-P beziehungsweise Nummer 2.1 ANBest-G bezüglich Einnahmen findet in diesem Fall keine Anwendung.

7.3**Verwendungsnachweis, Auszahlung, Prüfung**

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Bewilligungsbehörde behält sich im Einzelfall eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung vor, das heißt zum Beispiel eine Prüfung der Originalbelege und eine Inaugenscheinnahme des Fördergegenstandes.

7.4

Veröffentlichungspflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsbehörde Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro auf einer Beihilfe-Website veröffentlichen muss. Hierzu ist das Transparency Award Module (<https://webgate.ec.europa.eu>) zu nutzen und es sind die Angaben gemäß Anhang III der AGVO zu veröffentlichen. Für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe sind die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung zu beachten, insbesondere auch Artikel 6 (Überwachung).

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1

Dieser Runderlass tritt am 1. Februar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

8.2

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt die Förderrichtlinie progres.nrw – Emissionsarme Mobilität vom 31. März 2023 (MBL NRW. S. 537), die durch Runderlass vom 28. April 2023 (MBL NRW. S. 546) geändert worden ist, außer Kraft.

– MBL NRW. 2024 S. 211

7861

**Zweite Änderung der
Richtlinien zur Förderung
von Haltungsverfahren auf Stroh**

Runderlass des Ministeriums für
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II.4-63.03.06.04-001017 –

Vom 26. Januar 2024

1

Die Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh vom 6. Dezember 2022 (MBL NRW. S. 1042), die durch Runderlass vom 30. Juni 2023 (MBL NRW. S. 811) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4.1 wird folgende Nummer 4.2 eingefügt:

„4.2

bis zum Beginn des Verpflichtungsjahres eine Teilnahme an einer Schulung der Landwirtschaftskammer NRW nachweisen, die insbesondere über die Verpflichtungen gemäß der Nummer 5 und die Auswirkungen von Verstößen aufklärt; die Teilnahme muss alle drei Jahre wiederholt werden,“

2. Die bisherigen Nummern 4.2 und 4.3 werden die Nummern 4.3 und 4.4.
3. Die Nummer 4.3.1 wird die Nummer 4.4.1 und am Ende wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
4. Die Nummer 4.3.2 wird die Nummer 4.4.2 und am Ende wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
5. Nach Nummer 4.4.2 wird folgende Nummer 4.4.3 eingefügt:

„4.4.3

Daten aus dem Herkunfts- und Informationssystem Tier (HIT), Schlachtbefunde, Milchkontrollergebnisse und andere geeignete Sekundärdaten zum Zwecke der Evaluierung der Fördermaßnahme von entsprechenden Stellen abgerufen werden können.“

6. Nummer 5.1.3.3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Wortlaut vor Buchstabe a wird das Wort „einzelnen“ gestrichen.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „1,56“ durch die Angabe „1,3“ ersetzt.

7. Nummer 8.4.3.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „5 und 10“ durch die Angabe „10 und 20“ und die Angabe „10 und 20“ durch die Angabe „20 und 50“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

8. Nummer 8.4.3.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1,5 und 5“ durch die Angabe „5 und 10“ und die Angabe „5 und 10“ durch die Angabe „10 und 20“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

9. Nummer 8.4.3.4 wird wie folgt gefasst:

„8.4.3.4

Wird festgestellt, dass den Tieren nicht die erforderliche Liegefläche auf der nicht perforierten oder planbefestigten nutzbaren Stallfläche gemäß der Nummer 5.1.3.3 zur Verfügung steht, wird die Zuwendung für den betroffenen Betriebszweig bei einer Fläche, die zwischen 5 und 10 Prozent kleiner als erforderlich ist, um 20 Prozent gekürzt und bei einer Fläche, die zwischen 10 und 20 Prozent kleiner als erforderlich ist, um 50 Prozent. In den Fällen, in denen die Fläche um mehr als 20 Prozent kleiner als erforderlich ist, wird keine Zuwendung gewährt.“

10. Nach Nummer 8.4.3.4 wird folgende Nummer 8.4.3.5 eingefügt:

„8.4.3.5

Wird festgestellt, dass die Liegeflächen von 10 bis 20 Prozent der Tiere nicht ausreichend eingestreut sind, wird die Zuwendung für den betroffenen Betriebszweig um 20 Prozent gekürzt und bei 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent. In den Fällen, in denen die Liegeflächen von mehr als 50 Prozent der Tiere betroffen sind, wird keine Zuwendung gewährt.“

11. Die bisherige Nummer 8.4.3.5 wird Nummer 8.4.3.6 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „5 und 10“ durch die Angabe „10 und 20“ und die Angabe „10 und 20“ durch die Angabe „20 und 50“ ersetzt.

- b) In Satz 2

wird die Angabe „20“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

12. Die bisherigen Nummern 8.4.3.6 und 8.4.3.7 werden die Nummern 8.4.3.7 und 8.4.3.8.

13. Die bisherige Nummer 8.4.3.8 wird die Nummer 8.4.3.9 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „keine“ die Wörter „für den betroffenen Betriebszweig“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Maßnahme“ die Wörter „im betroffenen Betriebszweig“ eingefügt.

14. Die bisherige Nummer 8.4.3.9 wird die Nummer 8.4.3.10.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

81

Vierte Änderung der Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021–2027

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales – IB2 – 2636
Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027

Vom 16. Januar 2024

1

Die Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027 vom 18. Mai 2021 (MBl. NRW. S. 366), die zuletzt durch Runderlass vom 1. August 2023 (MBl. NRW. S. 874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1.1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die beihilferechtlichen Grundlagen bilden die folgenden Regelungen:

- a) Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV vom 19. Juli 2016 (2016/C 262/01),
- b) die Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, in der zuletzt geänderten Fassung vom 23. Juni 2023 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung),
- c) die Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (allgemeine De-minimis-Verordnung),
- d) die Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, und
- e) der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind.“

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 22. Januar 2024 in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 220

II.

Ministerium des Innern

Ideenmanagement NRW

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern

Vom 17. Januar 2024

Die Ausschüsse für das Ideenmanagement NRW haben in der Zeit vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

8722

Hermanns, Ulrich; Krieger, Carsten

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW,

Vorschlag zur Nutzung von Ultraschallbädern zur Überprüfung, ob die auf Fertigpackungen angegebene Nennfüllmenge auch tatsächlich enthalten ist. Diese Bäder können ein größeres Prüfvolumen entgasen und sind leichter zu reinigen, so dass eine universellere Einsatzmöglichkeit besteht.

–,-

9169

–,-

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW,

Entwicklung einer Tragehilfe für einen Bleiakku, mit dessen Gestell der Bleigelakku mit einem Gurt sicher befestigt werden kann. Außerdem ist in der zusätzlich angebrachten Packtasche Platz für das benötigte Werkzeug, Ersatzteile und sonstiges Material. Mit dem Tragegestell ist der Transport auch in unwegsamem Gelände einfach rückenschonend und sicher zu erledigen.

–,-

9415

Rosinski, Patrizia; Lincke, Jan-Dirk; Mehlberg, Frank

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW,

Entwicklung einer Einarbeitungshilfe für Online-Bohranzeigenmanagement (BAM). Vereinfachung bei der Einarbeitung der neuen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie als Nachschlagewerk bei der täglichen Arbeit.

–,-

9421

Remche, Johannes

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW,

Entwicklung einer Prüfvorrichtung zur Ermittlung von zulässigen Rückhaltekräften von Litzen.

Vereinfacht den Arbeitsablauf und die Arbeit der Bediensteten, reduziert die Personalkosten und verbessert die Einnahmen.

–,-

9431

Ridder, Thorsten

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,

Weiterentwicklung von einem bestehenden, bisher rein manuellen Verfahren zur Ermittlung des Gefahrenpotentials im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung inklusive Software zur vollautomatisierten Auswertung für einen technischen Prozess

4.750 Euro

9456

Meister, Alyssa

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,

Vorschlag, Menschen mit Behinderung als Corporate Influencer in den sozialen Medien einzusetzen. So würde das Ansehen der Polizei NRW um eine neuartige Marketingsicht verbessert werden.

–,-

9477

Janßen, Rainer

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie-, Klimaschutz und Energie des Landes NRW,

Ergänzung der Partikelgrößenanalysen durch ein teilautomatisiertes Messverfahren Pario Plus. Mit den Pario-Plus Geräten ist in der gleichen Zeit ein höherer Proben-durchsatz möglich und die Investitionen für die Proben sind geringer. Der eingereichte Vorschlag bedeutet daher eine erhebliche Steigerung der Effizienz von Bearbeitungsprozessen.

1.440 Euro

9481

-,-

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,

Vorschlag zur Einführung einer IT gestützten Zuordnung von Aktenzeichen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Aktenplans der Polizei NRW.

-,-

Die Veröffentlichung der Prämierungen erfolgt durch das Ministerium des Innern bei dem die Zentrale für das Ideenmanagement des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet ist.

Sie erfolgt auf Grundlage von Nummer 13 der Richtlinien für das Ideenmanagement Nordrhein-Westfalen vom 17. November 2016 (MBl. NRW. S. 792).

- MBl. NRW. 2024 S. 220

III.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum 31. Dezember 2022

Bekanntmachung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Vom 15. Januar 2024

1

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 1 Absatz 3, 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 95 fortfolgende der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, im Folgenden gpaNRW, mit Beschluss vom 14. Dezember 2023 den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt.

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 beläuft sich auf 69721016,32 Euro (siehe Anlage 1). Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von -647033,05 Euro ab (siehe Anlage 2). Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung beläuft sich auf 1218189,74 Euro (siehe Anlage 3).

2

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022 wurden auf Beschluss des Verwaltungsrates der gpaNRW vom 14. Dezember 2022 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen, Bielefeld geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt des öffentlichen Rechts, Herne

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt des öffentlichen Rechts, Herne (gpaNRW), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen, den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt des öffentlichen Rechts für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

– entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) sowie den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der gpaNRW zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

– vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der gpaNRW. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der GO NRW und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der gpaNRW unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

sen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der gpaNRW vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der gpaNRW zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der gpaNRW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der gpaNRW zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der gpaNRW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvoll-

ständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der gpaNRW abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der gpaNRW zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die gpaNRW ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der gpaNRW vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der gpaNRW,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bielefeld, den 29. September 2023

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla Heidbrink
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

3

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit seinen Anlagen, der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022 und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit seinen Anlagen und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022 wurden gemäß §§ 12 Absatz 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes und § 96 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022, inklusive Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Anhang und Lagebericht, kann im Internet unter der Adresse <http://www.gpa.nrw.de> eingesehen werden.

Herne, den 15. Januar 2024

Der Präsident der gpaNRW
Michael E s k e n

Bilanz zum 31.12.2022

AKTIVA		31.12.2022	31.12.2021	PASSIVA		31.12.2022	31.12.2021
		Euro	Tsd. Euro			Euro	Tsd. Euro
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	284.981,44	400	1.1	Allgemeine Rücklage	8.211.434,55	7.908
1.2	Sachanlagen			1.2	Ausgleichsrücklage	6.249.361,39	5.203
1.2.1	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0	1.3	Jahresfehlbetrag	-647.033,05	1.046
1.2.2	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	1			13.813.762,89	14.157
1.2.3	Betriebs- und Geschäftsausstattung	644.327,79	581	2.	Sonderposten		
1.3	Finanzanlagen			2.1	Gebührenaussgleich	0,00	607
1.3.1	Wertpapiere des Anlagevermögens	41.750.719,21	41.957			0,00	607
1.3.2	Sonstige Ausleihungen	111.826,42	103	3.	Rückstellungen		
		42.791.854,86	43.042	3.1	Pensionsrückstellungen	47.494.277,00	46.002
2.	Umlaufvermögen			3.2	Sonstige Rückstellungen	1.285.727,62	1.172
2.1	Vorräte					48.780.004,62	47.174
2.1.1	Unfertige Leistungen	9.837.642,26	8.115	4.	Verbindlichkeiten		
2.2	Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände			4.1	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	1.350.612,09	496
2.2.1	Öff.rechtl. Ford. u. Ford. aus Transferlstg.			4.2	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	86.836,30	61
2.2.1.1	Gebühren	448.920,65	460	4.3	Sonstige Verbindlichkeiten	64.178,07	52
2.2.1.2	Forderungen aus Transferleistungen	78.846,95	21	4.4	Erhaltene Anzahlungen	5.625.622,35	3.387
2.2.1.3	Sonstige öff. rechtl. Forderungen	10.102.041,28	8.947			7.127.248,81	3.996
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen						
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	13.477,58	1				
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	48.130,05	130				
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	110.021,08	103				
2.3	Liquide Mittel	5.771.954,62	4.554				
		26.411.034,47	22.331				
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	518.126,99	562				
		69.721.016,32	65.934			69.721.016,32	65.934

Durch den Ausweis der auf Tsd. Euro gerundeten Aktiva/Passiva per 31.12.2021 weichen die dargestellten Summen/Bilanzsumme von der Addition der Einzelwerte geringfügig ab.

Gesamtergebnishaushalt		Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr 2021	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich Ansatz/IST 2022 (Sp. 4 J. Sp. 2)	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr 2023
Nr.	Bezeichnung	EUR 1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.644.000	4.800.000	0	4.800.000	0	0
3	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.650.853	5.104.566	0	6.699.602	1.595.036	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	836.924	1.656.574	0	1.250.496	-406.078	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	224.961	10.000	0	17.446	7.446	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.456.523	2.147.890	0	5.448.243	3.300.353	0
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen	755.715	4.226.097	0	1.722.506	-2.503.591	0
10	= Ordentliche Erträge	19.568.975	17.945.127	0	19.938.294	1.993.167	0
11	- Personalaufwendungen	-15.040.381	-14.251.088	0	-17.073.793	-2.822.705	0
12	- Versorgungsaufwendungen	-897.270	-1.192.787	0	-1.418.109	-225.322	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-49.856	-85.947	0	-54.894	31.053	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-304.771	-393.953	0	-280.456	113.497	0
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.660.892	-2.412.038	0	-2.223.557	188.481	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	-18.953.170	-18.335.812	0	-21.050.809	-2.714.997	0
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	615.806	-390.685	0	-1.112.515	-721.830	0
19	+ Finanzerträge	430.417	502.081	0	465.482	-36.599	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	430.417	502.081	0	465.482	-36.599	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (= Zeilen 18 und 21)	1.046.223	111.396	0	-647.033	-758.429	0
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	1.046.223	111.396	0	-647.033	-758.429	0
27.	- globaler Minderaufwand	0	0	0	0	0	0
28.	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27.)	1.046.223	111.396	0	-647.033	-758.429	0
28..	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
29.	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0	0	0	3.020	3.020	0
30.	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	274.436	489.764	0	1.054.535	564.770	0
31.	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-3.141	0	0	-727	-727	0
32.	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-131.323	-532.867	0	-753.885	-221.017	0
33.	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29. bis 32.)	139.972	-43.103	0	302.943	346.046	0

Gesamtfinanzhaushalt		Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr 2021	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich Ansatz/IST 2022 (Sp. 4 J. Sp. 2)	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr 2023
Nr.	Bezeichnung	EUR 1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.644.000	4.800.000	0	4.800.000	0	0
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.038.137	7.748.552	0	8.754.113	1.005.561	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	820.760	1.439.219	0	883.192	-556.027	0
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.273.868	10.000	0	29.050	19.050	0
7	+ Sonstige Einzahlungen	214.910	1.078.249	0	333.998	-744.251	0
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	472.742	502.081	0	472.537	-29.544	0
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.464.416	15.578.100	0	15.272.890	-305.210	0
10	- Personalauszahlungen	-11.651.663	-10.790.705	0	-11.954.556	-1.163.851	0
11	- Versorgungsauszahlungen	-730.027	-808.595	0	-855.350	-46.755	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-50.278	-85.947	0	-55.916	30.031	0
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-18.426	0	0	-13.640	-13.640	0
14	- Transferauszahlungen	0	0	0	0	0	0
15	- Sonstige Auszahlungen	-2.266.444	-2.107.900	0	-1.553.662	554.238	0
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-14.716.838	-13.793.147	0	-14.433.123	-639.976	0
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeile 9 und 16)	2.747.578	1.784.953	0	839.767	-945.186	0
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	4.995	0	0	43.508	43.508	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	9.663.022	21.021.394	0	19.378.874	-1.642.520	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.668.017	21.021.394	0	19.422.382	-1.599.012	0
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-126.708	-334.843	-34.050	-110.955	223.888	-126.229
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-13.741.555	-22.756.750	0	-18.912.517	3.844.233	0
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-112.716	-275.000	0	-11.900	263.100	-15.202
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-13.980.978	-23.366.593	-34.050	-19.035.372	4.331.221	-141.431
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeile 23 und 30)	-4.312.961	-2.345.199	-34.050	387.010	2.732.209	-141.431
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehibetrag (= Zeile 17 und 31)	-1.565.383	-560.246	-34.050	1.226.776	1.787.022	-141.431
33	+ Einz. a. d. Aufn. u. d. Rückflüsse von Krediten f. Invest. u. d. wirts. gleichkommenden Rechtsver.	0	0	0	0	0	0
34	+ Einzahlung aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0
35	- Ausz. f. d. Tilgung und Gewährung von Krediten f. Invest. u. d. wirts. gleichkommenden Rechtsver.	-8.079	-10.512	0	-8.587	1.925	0
36	- Auszahlung für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-8.079	-10.512	0	-8.587	1.925	0
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeile 32 und 37)	-1.573.462	-570.758	-34.050	1.218.190	1.788.948	-141.431
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.127.227	0	0	4.553.765	0	0
40	= Liquide Mittel (= Zeile 38 und 39.)	4.553.765	-570.718	-34.010	5.771.955	6.342.673	-141.391

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)

**Hinweis über die Bekanntmachung
der Satzung über die örtliche Prüfung
der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)**

Vom 15. Januar 2024

Die Satzung über die örtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) ist im Internet unter <https://gpanrw.de/service/downloadcenter/aktuelle-downloads> öffentlich bekannt gemacht worden.

Herne, den 15. Januar 2024

Der Präsident der gpaNRW

Michael E s k e n

– MBl. NRW. 2024 S. 227

Einzelpreis dieser Nummer 22,75 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569